

Versorgungsausgleich



TITELTHEMA: Reizthema Versorgungsausgleich – Angst vor Altersarmut

AUSSERDEM: Teilreform des Versorgungsausgleichs – Quo vadis Düsseldorfer Tabelle – Plädoyer für Reform des Umgangs- und Unterhaltsrechts – Sozialleistungen: Was steht mir zu, was muss ich beantragen? – Umgang und Kindeswille

ISUV INTERN: Veranstaltungen – Steuertipps – Rechtstipps – Leseforum – Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Wenn Sie diese Ausgabe des Report in Händen halten, werden Sie es schon wissen: Jamaika oder Ampel.

Ich denke, ich darf von einer Ampelregierung für die nächsten vier Jahre auszugehen. Es wird – wie angekündigt – eine „Regierung der Chancen“ sein, wenn diese nur auch ergriffen werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses habe ich von den Schwerpunkten gelesen, die jede der beteiligten Parteien künftig setzen möchte. Von Familien, Alleinstehenden, Getrennten war wenig dabei. Um so wichtiger ist es, dass unser Verband sich positioniert. Wir werden in dieser Zeit Fraktionen anschreiben auf unsere Dauerthemen Grundlegende Reform des Sorge- und Unterhaltsrechtes mit allen Querverbindungen zum Sozial- und Steuerrecht – hinweisen und direkte Gespräche in Berlin zum richtigen Zeitpunkt führen.

Die große **Bedeutung solcher Lobbyarbeit** gerade zum jetzigen Zeitpunkt will ich Ihnen kurz erklären: Im neuen Bundestag

werden so viele neue und meist sehr junge Abgeordnete sitzen wie noch nie. Sie alle kommen mit ehrgeizigen Zielen, Programmen und teilweise mit Visionen, vielleicht auch Illusionen. Dabei fehlt Ihnen aber oft der Zugang zu den Herausforderungen und Nöten von Betroffenen. Wir als gemeinnütziger Verband können mit unserer Erfahrung und mit der Rückendeckung unserer Mitglieder Einblick in Realitäten geben. Wir wissen, wo der Schuh drückt. Deshalb müssen wir das klar und an den richtigen Stellen kommunizieren, komplexe Themen so vermitteln, dass die Politik sie versteht und die Notwendigkeit unserer Verbandspositionen in den Gesetzgebungsprozess einbringt. Fach- und Hintergrundgespräche mit politischen Entscheidungstragenden sind dafür eine gute Möglichkeit.

Viele zetern mit den Aktivitäten von Behörden und Gerichten, obwohl diese in der Regel nur geltende Gesetze anwenden. Sie als unsere Mitglieder ermöglichen uns durch Ihre Unterstützung, in Berlin dort anzusetzen, wo Gesetze gemacht werden. Nur so können wir dauerhafte Verbesserungen für Sie und alle erreichen.

Wenn Sie diesen Report in Händen halten, werden Sie es schon wissen: Ich bin nicht mehr zur Wahl angetreten.

Delegierte der einzelnen ISUV-Kontaktstellen treffen sich satzungsgemäß alle zwei Jahre zu einer Versammlung. Die ist gleichzusetzen mit einer Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung, wie Sie das aus Vereinen kennen. Und diese Delegierte werden einen neuen Vorstand gewählt haben. Wie es sich abzeichnet, dürfte die Führungsspitze weiblich und jünger sein.

Darüber bin ich sehr froh. Ich unterstütze die Nachfolgenden gern und bin mir sicher, Sie dürfen neue Ideen, Begeisterung und ein gutes Team begrüßen.

Wir wollen alle einen Verband, der auch in der nächsten Generation weiterlebt, engagiert und sozial. Da tut ein Generationenwechsel gut.

Wenn Sie diesen Report in Händen halten, werden Sie es schon wissen: Ich schreibe das Editorial zum letzten Mal.

Geben Sie mir Gelegenheit, ein wenig zurückzublicken. Selbstkritisch. Als ich das Amt übernahm, war ich mir bereits sicher, es ist keine leichte Aufgabe. Es gab (und gibt) über viele Jahre gewachsene Strukturen, deren Teil ich bis dahin nicht war. Es standen Mammutaufgaben an, von denen ich beispielhaft nenne, die Fertigstellung einer modernen Homepage, deren Entwicklung sich vor meiner Zeit schon über Jahre hinzog und die Organisation der Geschäftsstelle. Die Kontaktstellen bedurften (und bedürfen weiterhin) einer besseren Betreuung, insbesondere aber Nachfolger:innen in der Leitung. Wenn ich jetzt noch Stichworte wie Corona, zeitweiliger Wegfall der Präsenzvortrüge und damit erschwerte Mitgliedergewinnung nenne, dann erkennen Sie sicher: Eine einfache Zeit war es nicht.

Meine Kolleginnen und Kollegen im Vorstand haben mit mir Gutes geleistet. Ob wir immer das Beste erreicht haben, mögen andere beurteilen. Neben Zustimmung gab es auch Kritik, leider nur verdeckt. Mir wäre ein offener, konstruktiver Dialog lieber gewesen.

Lassen Sie mich nur einfach sachlich festhalten: Unsere Homepage ist noch nicht perfekt, aber in einer gut vorzeigbaren Form. Unsere Geschäftsstelle „funktioniert“ gut, wofür ich allen Mitarbeiterinnen hier gerne DANKE sagen möchte. ISUV hat Corona erfolgreich mit Online-Vorträgen getrotzt, so gut, dass solche Auftritte auch künftig in unser Repertoire gehören. Die Besetzung der Kontaktstellen wird auch die Nachfolgenden herausfordern.

Stolz bin ich darauf, eines erreicht zu haben. Es war mir immer ein persönliches Anliegen, mit meiner langjährigen Erfahrung als Mediator und CP-Anwalt für konsensuale Verfahren zu werben, Mediation und Coöperative Praxis. Beide Verfahren setzen auf eine Verständigung, wollen Zermürbung, Dauerkrieg und langwierige teure Prozesse vermeiden. Der Versammlung der Delegierten liegt ein Antrag der Kontaktstelle Fulda auf Satzungsänderung vor, „Coöperative Praxis“ neben der Mediation als förderungswürdig in den Vereinszweck aufzunehmen. Danke an Klaus Bednorz, der jedenfalls hier meiner Richtung gefolgt ist.

Ich verabschiede mich mit einem DANKSCHÖN an alle, die mich unterstützt haben und mit einem VERZEIH an diejenigen, denen ich es vielleicht nicht ganz recht machen konnte. Wo es gewünscht ist, werde ich ISUV weiterhin gerne unterstützen.

Klaus Zimmer

Klaus Zimmer,
Bundesvorsitzender



BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG NÜRNBERG

am Samstag, 20.11. und am Sonntag, 21.11.2021
im NH-Hotel Nürnberg City, Bahnhofstr. 17-19, Nürnberg

TAGESORDNUNG

SAMSTAG 15.00 Uhr Begrüßung, Eröffnung

15.15 Uhr Geschäftsberichte der BUVO-Mitglieder
Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung
Bestimmung des Wahlausschusses

17.30 Uhr Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer
– Pause –

19.15 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse

19.30 Uhr Abendessen

21.00 Uhr Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen und
Kennenlernen im Foyer

SONNTAG 9.00 Uhr Anträge: Satzungsänderungsanträge,
Sachanträge, Ehrungen, Ernennungen

10.40 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Referat „Das familiengerichtliche Verfahren –
ein Auslaufmodell?“

11.45 Uhr Diskussion im Plenum

13.00 Uhr Mittagessen

Wir weisen darauf hin, dass die Bundesdelegiertenversammlung in jedem Fall stattfinden wird. Wir gehen weiterhin davon aus, dass wir eine Präsenzveranstaltung abhalten können. Bitte beachten Sie die 3G-Regel, die wir einhalten.

Klaus Zimmer, Bundesvorsitzender



Wir trauern um Hermann Hupfer

der im September verstorben ist. Der „Hupfer“, wie er sich selbst nannte, war ISUV Mitglied der „Ersten Stunde“. Er war lange Jahre Kontaktstellenleiter in Nürnberg. Immer war er unaufdringlich, aber engagiert und sehr solidarisch offen. Der Hupfer war da, wenn man ihn brauchte, ganz uneitel, ein Mensch, der sehr viel geleistet hat für ISUV, ohne sich an die „Rampe“ zu drängen. Wir danken ihm von Herzen für sein Engagement. Was bleibt ist die Erinnerung an einen

besonderen Menschen. Der Verlust eines vertrauten Menschen rückt uns auch immer die absolute Endlichkeit allen Lebens in Erinnerung, an der wir nichts ändern, sie höchstens verzögern können. Der „Hupfer“ wird uns immer in sehr guter Erinnerung bleiben. Wir danken seiner Frau Carin und fühlen mit ihr, sie hat sein Engagement immer unterstützt.

Wir recherchieren zum Thema „Narzissmus“ – Narzissmus als Scheidungsgrund?

Es fällt auf und ist sehr häufig: „Meine Frau ist Narzisstin.“ Und umgekehrt genauso häufig „Mein Mann ist ein Narzisst.“ Vermittelt wird, der Narzissmus des anderen habe zum Scheitern der Beziehung geführt. Ist Narzissmus also der Stempel, den man anderen einfach aufdrücken kann und wird somit die Ursache fürs Scheitern der Partnerschaft geliefert? Was ist dran am Narzissmus? Was soll man davon halten, wenn Beide sich als Narzissten bezeichnen – „beschuldigen?“ –

Inzwischen haben uns zwei Mails und ein Anruf erreicht, wir sollten doch einmal „im Report etwas dazu schreiben“. Diesem Ansinnen kommen wir gerne nach, auch deswegen, weil wir zur Selbstreflexion anregen wollen. Als Lektüre ist immer noch sehr empfehlenswert Hermann Hesses weitestgelesener Roman „Narziss und Goldmund“. Inzwischen ist das Buch verfilmt als „Narziss und Goldmund“, sogar von Netflix aufgekauft.

Haben Sie Erfahrungen mit narzisstischen Menschen gemacht? Woran haben Sie erkannt, dass sie narzisstisch sind? Hat Ihnen ein Psychologe zur Erkenntnis verholfen? Schreiben Sie uns vertraulich oder rufen Sie an 09321 0279671 oder j.linsler@isuv.de JL

Zum Titelbild Nr. 168:

User Titelbild veranschaulicht, was beim Versorgungsausgleich passiert. Die Rentenanwartschaften wurden im Verlauf der Ehe angespart, sie sind das „Sparschwein“, in das jeden Monat die Pflichtbeiträge gesteckt werden. Bei einer Scheidung wird das Sparschwein per Gerichtshammer zerschlagen. Das Gericht überprüft, ob auch gerecht geteilt wird.



Die Rentenanwartschaften werden auf die Waage gelegt, der eine gibt mehr ab. Der andere erhält Rentenpunkte, Anteile an Betriebsrenten und Rentenversicherungen. Beim „Schlachten des Sparschweins“ entstehen Scherben, einem Partner bringen die Scherben Glück, dem anderen bleiben die Scherben. Die Waage ist sehr instabil, die Geldstapel sind ungleich verteilt, auf der einen Seite fallen die Geldstapel in sich zusammen. Wie wir wissen, so mancher Versorgungsausgleich führt direkt in die Altersarmut, es bleiben vielmehr Scherben zurück, auch wenn die Ansprüche formal gerecht verteilt werden.. JL

INHALT Nr. 168

Dez. 2021/3

Kolumne

Erwartungen an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung? 4

Titelthema: Versorgungsausgleich

Reizthema Versorgungsausgleich – Angst vor Altersarmut . . . 5
Kritik: Informationsdefizit 5
Härtefälle 6
Versorgungsausgleich: Anreiz nichts zu tun? 7
Kann man den Versorgungsausgleich beenden? 7
Teilreform des Versorgungsausgleichs 8

Unterhalt & Sozialrecht

Sozialrecht: Was steht mir zu? 10

Sorgerecht

Zur Diskussion gestellt: Kindeswohl fördern, Vertrauen schaffen, Rechtsmissbrauch bekämpfen 13

Umgangsrecht

Umgang und Kindeswille 15

Unterhalt

Quo vadis Düsseldorfer Tabelle? 16

Urteilsbank

Aktuelle beachtliche Entscheidungen aus dem Familienrecht 18

ISUV-Intern

Adressen 22
Publikationen 23
Wie machen wir ISUV zukunftsfähig? 24
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 26

Impressum

33

Rechts- und Steuertipps

Anwaltshaftung: Belehrung von Mandanten 34
Was ist absetzbar? Hochzeit, Medikamente, Therapien, Reparaturen, Umzug 35
Weniger Steuern auf Abfindungen 36
Steuertricks für Rentner 37
Buchtipps: Umgangsrecht – Umgangsboykott gegenüber Großeltern 37

Leserforum

38

Kaleidoskop

40

Redaktionsschluss
Report Nr. 169:
4. März 2022

Erwartungen an einen neuen Bundestag und eine neue Regierung

Nur zwei Tage sind es noch, als ich diese Kolumne begonnen habe, bis die Bundestagswahl hinter uns liegt, deren Ergebnis wir so gespannt wie seit langem nicht mehr erwarten. Vorbei ist die Zeit, in der der Ausgang der Wahl bereits lange vorher feststand, weil die Amtsinhaberin sich in einem sogenannten „Wahlkampf“ auf drei Worte beschränken konnte: „Sie kennen mich“, um sicher zu sein, das Bundeskanzleramt weiter besetzen zu dürfen. Ganz anders die Situation heute, wo der Ausgang der Wahl völlig ungewiss ist, viele Wähler trotz eines neuen Rekords frühzeitiger persönlicher Wahlentscheidungen durch Briefwahl immer noch unschlüssig sind, ob sie überhaupt zur Wahl gehen sollen oder welche Partei auf ihre Stimme rechnen darf.

Doch die Spannung ist keineswegs beendet, wenn das amtlich festgestellte Wahlergebnis bekanntgegeben ist.

Denn die Zahl der möglichen Koalitionen ist so groß wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik, die Zeit der Volksparteien, die mit absoluter Mehrheit oder allein mit einem Partner die Regierung übernehmen konnten, dürfte unwiederbringlich der Vergangenheit angehören, die Spannung, wer die Geschicke unseres Landes in den nächsten vier Jahren bestimmen wird, wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht gelöst haben, wenn Sie demnächst diese Kolumne lesen können. Es gibt Stimmen in der Presse, die nicht ganz grundlos mutmaßen, Angela Merkel, dann als geschäftsführende Bundeskanzlerin, könnte Sie auch noch mit der Neujahrsansprache 2022 auf dem Fernsehschirm beglücken.

Natürlich haben gerade Sie, die Sie mit den Folgen einer gescheiterten Lebenspartnerschaft zu kämpfen haben und darunter leiden, vor allem, wenn Kinder aus ihr hervorgegangen sind, ganz besondere Wünsche an eine neue Regierung und den künftigen Gesetzgeber, auf deren Erfüllung Sie schon lange vergeblich gehofft und gewartet haben.

Im Mittelpunkt dieser Erwartungen dürfte mit Sicherheit wiederum das Unterhaltsrecht stehen, das Hauptschlachtfeld familienrechtlicher Auseinandersetzungen getrennter Lebenspartner, nachdem die Unterhaltsrechtsreform von 2008 nicht den vom damaligen Gesetzgeber gewünschten und erhofften Erfolg erbracht hat. Anregun-

gen zur Verbesserung der Rechtslage auf diesem Gebiet hat es in den letzten Jahren vielfältig gegeben. Erinnerung sei nur an die Initiative der Anwaltschaft 2017 durch die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein, an die fundierten Vorschläge des 78. Deutschen Juristentages 2018 und an die Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstages 2019.

Nichts davon hat der Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode aufgenommen, keine der Anregungen hat Gesetzeskraft erlangt.

Unerfüllt geblieben sind bisher auch die Erwartungen an den Gesetzgeber, soweit es um die Ausgestaltung der elterlichen Betreuung ihrer Kinder unter dem Dach der gemeinsamen elterlichen Sorge geht.

Bereits im Dezember 2018 hatte ich in meiner Kolumne in dieser Zeitschrift deutlich gemacht, dass es auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge entscheidend auf die rechtliche Ausgestaltung angesichts einer in vielfältiger Form gelebten Betreuung durch die getrenntlebenden Eltern ankommt. Doch bisher sieht das Gesetz hierfür ausschließlich das Residenzmodell vor, das zunehmend nicht mehr die gesellschaftliche Wirklichkeit widerspiegelt, weil sich auch diese Eltern immer häufiger die Betreuung ihrer Kinder teilen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Für diese Formen der geteilten Betreuung muss der Gesetzgeber einen eigenen Rechtsrahmen vorgeben, den die Eltern in der Regel einverständlich wählen können und werden. Doch sollte der Gesetzgeber auch angesichts einer sehr unterschiedlichen Rechtsprechung klar regeln, unter welchen Bedingungen die Familiengerichte eine geteilte Betreuung auch gegen den Willen eines Elternteils anordnen können.

Dass die gewünschte rechtliche Regelung der geteilten Betreuung zwangsläufig auch zu einer Anpassung der Ausgestaltung des Kindesunterhalts führen muss, sollte selbstverständlich sein und den Gesetzgeber auch insoweit zum Handeln zwingen.

Doch bisher sind auch diese Erwartungen unerfüllt geblieben.

Beim Umgangsrecht wäre der Gesetzgeber gut beraten gewesen, wenn er die Tatbestände, die eine Einschränkung oder einen in der Regel zeitweiligen Ausschluss



Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

des Umgangsrechts rechtfertigen, klarer gefasst hätte, um auf diese Weise den häufig alle Beteiligten sehr belastenden Streit darüber überflüssig zu machen. Auch das fehlt bisher.

Ich meine daher, dass es nicht notwendig ist, angesichts der aufgezeigten Defizite und der unterbliebenen Reaktion des Gesetzgebers hierauf in der letzten Legislaturperiode ausdrücklich neue Erwartungen an den künftigen Gesetzgeber im neugewählten Bundestag zu formulieren.

Allen Betroffenen, aber auch der Familiengerichtsbarkeit selbst, wäre sehr geholfen, wenn die aufgezeigten Defizite in der neuen Legislaturperiode aufgegriffen und ernsthaft in Angriff genommen würden.

Doch kann und will ich eine gewisse Skepsis nicht verhehlen, dass die Erfüllung der wiederholten alten Erwartungen wiederum fraglich erscheint. In den viele Seiten langen Wahlprogrammen der Parteien und den Äußerungen ihrer Protagonisten habe ich nichts entdecken können, was größeren Optimismus bei mir hervorrufen könnte und auch die Reaktionen der Parteien auf die ihnen von ISUV vorgelegten Wahlprüfsteine sind nicht dazu angetan, zu einer positiven Änderung meiner skeptischen Einschätzung zu führen.

Dabei hätte die Rechtspolitik im künftigen Bundestag es so einfach, mich eines Besseren zu belehren: Ich bin mir sehr sicher, dass die familienrechtliche Fachabteilung des Bundesjustizministeriums schon länger gut durchdachte Lösungsvorschläge für die von mir in diesem Beitrag aufgezeigten Defizite erarbeitet hat und glücklich wäre, wenn die Rechtspolitik sie in die gesetzliche Realität umsetzen würde.

Doch das erfordert Mut und die Bereitschaft, sich dafür in der Diskussion mit dem politisch Andersdenkenden engagiert einzusetzen.

Das ist es aber, was wir als Bürgerinnen und Bürger von dem neuen Bundestag und der neuen Regierung erwarten und auch erwarten dürfen!

Siegfried Willutzki

Professor Siegfried Willutzki

REIZTHEMA VERSORGUNGS AUSGLEICH

Angst vor Altersarmut

Vor 20 Jahren war der Versorgungsausgleich kein Thema bei Trennung und Scheidung. Die Folgen des Versorgungsausgleichs wurden nicht bedacht und verdrängt. Schließlich galt die Rente als sicher. Die Annahme bestand, dass die Rente Lohnersatzleistung und in der Höhe ähnlich hoch wie der Lohn ist.

Diese Sicherheit hat sich vollkommen geändert. Spätestens mit Einführung der Riester-Rente wurde signalisiert, man kann sich nicht mehr nur auf die gesetzliche Rente verlassen, wenn man im Alter den Lebensstandard halten will. Vielmehr muss man Eigenvorsorge treffen. Insofern sind auch die jährlichen Benachrichtigungen der gesetzlichen Rentenkasse inzwischen eine wichtige und richtige Information, weisen Sie doch jährlich darauf hin, was man unter welchen Umständen an Rente zu erwarten hat.

Allerdings besteht weiterhin erheblicher Informationsbedarf. Weniger transparent sind teilweise die Anwartschaften von Betriebsrenten oder privaten Rentenversicherungen, was im Falle der Scheidung und dem folgenden Versorgungsausgleich erhebliche Fragen auf-

wirft, wie aus Mitteilungen von Mitgliedern hervorgeht. Den Betroffenen ist heute klar, dass in sehr vielen Fällen die Rentenansprüche das wichtigste Geldvermögen sind, das zwischen Ehepaaren bei Trennung und Scheidung aufzuteilen ist. Entsprechend häufen sich die Nachfragen, Beschwerden und Kritik.



Soziale Rahmenbedingungen

Hintergrund ist aber auch das soziale Umfeld, die Überalterung der Gesellschaft. Es gibt immer mehr Rentner. Jedem ist klar, immer weniger Junge sollen immer mehr alte Menschen finanzieren. Dass das nicht geht, ist jedem klar. Also muss wohl gekürzt werden, indem man die Rente immer mehr besteuert. Am Wichtigsten aber, der Staat muss die Rente subventionieren mit immer höheren Beträgen.

Das soziale Umfeld spitzt sich für viele Menschen seit drei Jahren immer mehr zu: Preisanstiege bei Energie und Lebensmitteln, Anstieg der Mieten, Anstieg der Energiekosten. Seit Jahren greift eine zunehmende Angst vor Altersarmut um sich. Es ist die Angst vor Verdrängung auf dem Wohnungsmarkt, die Angst sich einschränken zu müssen und dann reicht es immer noch nicht.

Für Menschen, die im fortgeschrittenen Alter sich scheiden lassen und von denen beide Partner nicht weitgehend lückenlos pflichtversichert waren, ist diese Angst berechtigt. Jüngere Menschen können nach der Scheidung noch Rentenpunkte sammeln, um der Unterversorgung im Alter zu entgehen. Ältere Menschen ab 60 Jahren können das kaum mehr. Somit programmiert mancher Versorgungsausgleich im fortgeschrittenen Alter zwei Sozialfälle. Deswegen stellen wir unter Mitgliedern immer häufiger fest, sie versuchen einen Versorgungsaus-

gleich zu vermeiden, indem sie „nur“ einen Trennungsvertrag abschließen, darin nach eigenen Regelungen suchen.

Unzufriedenheit – Kritik am Versorgungsausgleich

Die Unzufriedenheit mit dem Versorgungsausgleich ist vielfältig, das zeigen sich ständig häufende Zuschriften von ISUV-Mitgliedern. Anhand der Zuschriften wird deutlich, dass der Versorgungsausgleich quasi vollzogen, aber von den Betroffenen die Auswirkungen nicht verstanden werden. Umso größer ist dann die Überraschung bei Renteneintritt.

Wenn es volkswirtschaftlich und für den Einzelnen um viel Geld und Lebenschancen geht, müssen die Regeln/Vorschriften vereinfacht und die Konsequenzen des Versorgungsausgleichs schon bei der Scheidung transparent gemacht werden.

Gerade das ist nicht der Fall, vielmehr läuft der Versorgungsausgleich weitgehend automatisch – eben im „Zwangsverbund“ – ab und taucht nur als ein Posten auf der Anwaltsrechnung auf. Die vielfältigen Formulare, die es zum Versorgungsausgleich gibt, überfordern Betroffene. Anwälte schieben das gerne weg, Betroffene sollen sich selbst damit auseinandersetzen. Auch die Rententräger sehen Anfragen zum Versorgungsausgleich als „zusätzliche Belastung“.

Es verwundert daher nicht, dass immer öfter der Versorgungsausgleich grundsätzlich in Frage gestellt wird, weil er aus verschiedenen Gründen als ungerecht empfunden wird, wie die folgenden Beispiele von typischen Anfragen und Meinungsäußerungen mehrerer ISUV-Mitglieder zeigen.

Informationsdefizit bei Fragen zum Versorgungsausgleich

„Mir hat niemand bei der Scheidung gesagt, dass der Versorgungsausgleich ständig steigt. Bei der Scheidung wurde mir ein Betrag von 284 € genannt. Ich bin davon ausgegangen, dass das auch der Betrag sein wird, der mir monatlich abgebogen wird. Jetzt habe ich bei meiner ersten Abrechnung gesehen, dass mir von meine Rente 448 € abgebogen werden. Jetzt müssen nur nochmals zwei Mieterhöhungen um jeweils 8 % kommen und andere Kosten steigen, dann weiß ich nicht mehr, wie ich klarkommen soll.“

Irgendwann ist man doch auch einmal geschieden. Im Kinder- und Jugendalter ist man ja noch miteinander verbunden, aber dann muss Schluss sein. Über den Versorgungsausgleich ist man bis zum Lebensende miteinander verheiratet. Wer hat sich so etwas ausgedacht? Ich habe mich im Internet erkundigt, das macht nur noch die Schweiz. Wie machen das andere Länder? Es geht auch anders. Setzt sich ISUV für die Abschaffung des Versorgungsausgleichs ein?“

Typisch ist diese Zuschrift insofern, dass oft ein Informationsdefizit von Mitgliedern bemängelt wird, nicht zu wissen, wie hoch der Versorgungsausgleich bei Renteneintritt ist. Das Beispiel zeigt aber auch, wie Rentner auf Grund eines inflationären Umfeldes in Bedrängnis geraten, nicht zuletzt auch wegen der Struktur des Versorgungsausgleichs.

Härtefälle des Versorgungsausgleichs

„Ich bin Pensionär im Alter von 79 Jahren und seit dem Jahr 1986 – nach 23 Jahren Ehe – geschieden. Seit dieser Zeit zahle ich – also seit 35 Jahren – einen Versorgungsausgleich in Höhe von zur Zeit monatlich 936,48 €. Meine Frage: Kann der Beschluss des Familiengerichts nach einer solch langen Zeit geändert werden? Meine frühere Frau war nach der Scheidung wiederverheiratet und ist Witwe. Sie befindet sich seit ca. 30 Jahren in einem geschlossenen Pflegeheim. Sie ist alkoholkrank.“

Dieses Beispiel steht für einen „Versorgungsausgleich-Härtefall“, von denen es ähnliche gibt. Es stellt sich die Frage, ob Versorgungsausgleich nicht befristet werden muss wie Unterhalt, insbesondere dann, wenn ein Expartner wiederverheiratet ist bzw. war.

„In meinem Fall finde ich vier Regelungen ungerecht. Als pensionierter Soldat wird mir seit Erreichen der „besonderen Altersgrenze“, das war bei mir der 58. Geburtstag, der Versorgungsausgleich sofort abgezogen. Bei pensionierten Polizisten erst ab dem 65 + Jahr. Meinen Versorgungsausgleich erhält meine Exfrau aber erst, wenn sie das gesetzliche Rentenalter erreicht. Bis dahin geht das Geld in den großen sozialen Topf laut Aussage meiner Pensionskasse. Ungerecht ist des Weiteren die dynamische Anpassung des Versorgungsausgleiches, der doch eigentlich zum Zeitpunkt der Scheidung festgelegt wird und nicht mit jeder Renten- bzw. Pensionserhöhung mitwächst, denn das ist meiner Ansicht nicht während der gemeinsamen Ehe erfolgt. Ich fordere, den begründeten Wegfall des Versorgungsausgleich, z.B. bei Tod der Exfrau, durchzusetzen.“

In dieser Zuschrift finden sich vier Kritikpunkte, die mehrfach auch einzeln von ISUV-Mitgliedern geäußert werden. Sehr oft wird kritisiert die „dynamische Anpassung des Versorgungsausgleichs“. Mitglieder fordern, dass bei Tod eines Partners der Versorgungsausgleich wieder rückgängig gemacht wird, so dass der jeweils Betroffene wieder die volle Rente/Pension erhält.

Mein Exmann ist tot – Versorgungsausgleich steigt weiter

Wie richtig und sinnvoll, aber auch ethisch gerechtfertigt diese Forderung ist, zeigt der folgende Fall:

„Ich bin am 13.12.2005 nach 33 Jahren Ehe geschieden worden. Scheidungsgrund war die Versorgungsmentalität meines Ex

Mannes. Er wollte nicht wirklich arbeiten, war der Meinung, seine Frau verdient genug. Meine Geduld war zu diesem Zeitpunkt endgültig erschöpft.

Damals bin ich anwaltlich dahingehend beraten worden, dass ich mich nicht weiter gegen den Versorgungsausgleich sträuben soll, der ließe sich nicht umgehen und fällt ja auch so drastisch nicht aus. Ich habe dann eingelenkt, obwohl ich die Summe von 445,01€ schon drastisch fand. Schließlich bekam da ein nichtleistungswilliger Mensch einen nicht ganz unerheblichen Geldbetrag einfach per Gesetz automatisch überwiesen.

Aber ich war geschieden und begann mir mein Leben neu aufzubauen. Das bedeutete für mich, weiter Vollzeitarbeit, plus Nebenjob, denn meine jüngste Tochter hat noch studiert, wobei ich sie finanziell allein monatlich mit 650 € unterstützt habe. Hier konnte ich bei der Scheidung einen Deal erwirken, dass mein Ex auf nachehelichen Unterhalt zu Gunsten seiner Tochter verzichtet hat und ich ihn im Gegenzug von seiner Unterhaltspflicht der Tochter gegenüber entbunden habe.

Im April 2004 habe ich mich getrennt, im Mai hatte mein Ex die erste neue Freundin, im Juli dann die zweite, seine spätere Frau. Zum Scheidungstermin kam er schon verlobt. Ich gönnte ihm das, fand es sogar gut, denn ich hatte mich bis dato immer verantwortlich gefühlt, dachte er landet als Penner unter einer Brücke und ich bin schuld.

Schließlich bin ich 2016 regulär, altersentsprechend in Pension gegangen, dabei wurde mir auch der Verlauf des Versorgungsausgleiches zugesandt. Ich musste feststellen, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits eine Steigerung von 98 € ergeben hatte. Auf meine Nachfrage wie dies zustande kommt, wurde mir gesagt, dass ich doch weiter gearbeitet hätte. Ja, hätte ich dies wohl besser nicht getan !?

Weiter wurde mir mitgeteilt, dass das noch nicht die ganze Versorgung für meinen Ex Mann sei. Sollte ich vor ihm sterben, bekäme er 60% meiner Pension. Abwenden könne ich dies nur, wenn ich noch vor Eintritt in meine Pension, bzw. vor meinem 65-zigstem Geburtstag heirate. Also habe ich zum nächstmöglichen Termin, im April 2016, meinen Lebensgefährten geheiratet.

Da ich vor meiner Verbeamtung einige Jahre im Angestelltenverhältnis gearbeitet hatte, kam 14 Monate später auch diese Rente dazu.

Im Oktober 2018 ist mein Ex Mann, also Versorgungsempfänger, verstorben.

Dennoch der Versorgungsausgleich aber steigt und steigt, aktuell beträgt er 612,96€.

Ich zahle weiter und frage mich für wen eigentlich ?

Ich denke für seine zweite Frau, welche wieder liert ist? – Soweit ich weiß, war mein Ex ihr dritter Ehemann, mit ihrem jetzigen Partner sucht sie aktuell eine gemeinsame Wohnung im Freiburger Raum, da er von dort kommt. Sie – und sehr viele andere auch – leben in einer Beziehung und lassen sich aber weiterhin versorgen.

Was ich nicht akzeptieren kann: Mit der Empfängerin meiner rund 613 € Versorgungsausgleich JETZT habe ich nichts zu tun. Warum soll ich mich ihr gegenüber solidarisch fühlen? Mit ihr habe ich nichts zu tun. Ich verstehe nicht, wie man zu solchen Regelungen kommen kann, wer denkt sich sowas aus? Ich werde ja mit der Exfrau meines Exmannes „verheiratet“. Kann ISUV nichts dagegen tun?“

Es stellen sich Fragen: Ist die Kritik am „Automatismus des Versorgungsausgleichs“ nicht berechtigt? Wie kann es sein, dass der Versorgungsausgleich nach dem Tod des „ehe-maligen“ Partners weiterbesteht? Wann ist man denn wirklich geschieden? Über den Versorgungsausgleich ist man doch weiter miteinander verheiratet und „zahlt einen hohen Preis“ für eine warum auch immer gescheiterte Ehe.

Deutsches Rentensystem international nur Mittelmaß

Das deutsche Rentensystem ist im internationalen Vergleich durchaus stabil. Dennoch besteht einiger Nachholbedarf, wie ein aktueller Vergleich des Beratungsunternehmens Mercer von 43 Alterssicherungssystemen aufzeigen will.

So belegt Deutschland weltweit in der Gesamtbewertung Rang 14 (67,9 Punkte). Spitzenreiter ist Island (84,2 Punkte) vor den Niederlanden (83,5 Punkte) und Dänemark (82,0 Punkte).

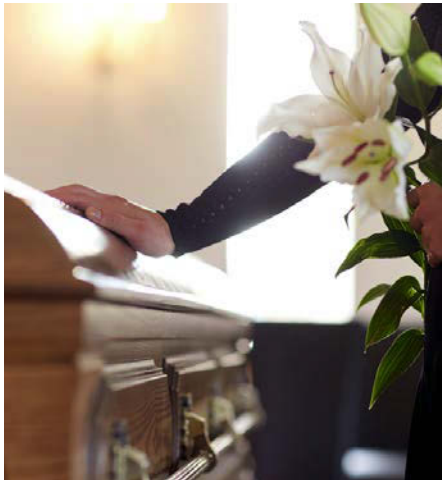
So habe die jüngste Analyse des Mercer CFA Institute Global Pension Index (MCGPI) gezeigt, dass das „Gender Pension Gap“ – das geschlechtsspezifische Rentengefälle – in allen untersuchten Rentensystemen vorhanden ist und dass es mit gezielten Maßnahmen möglich ist, die Rentenlücke zu schließen. Dabei gebe es unterschiedliche Gründe für die geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede, wobei in allen Regionen erhebliche Unterschiede in der Höhe der Alterseinkünfte zwischen den Geschlechtern bestehen.

Zudem würden Mängel in der Rentengestaltung das Problem des „Gender Pension Gap“ noch verschärfen. Dazu gehöre laut Mercer, dass Rentenleistungen während des Elternurlaubs nicht immer angerechnet werden sowie das Fehlen von Rentengutschriften während der Betreuung von Kleinkindern oder älteren Personen in den meisten Rentensystemen. Zudem wirkt sich die fehlende Indexierung der Renten während des Ruhestands aufgrund der höheren Lebenserwartung stärker auf Frauen aus.

Quelle: CFA Institute

Wenn einer stirbt, keine Rückgabe der übertragenen Anteile

„Ich bin über ISUV überhaupt erst auf Thema Versorgungsausgleich aufmerksam geworden. Für mich steht fest, dass die aktuelle Gesetzesregelung außerordentlich unsozial ist. Was ist ein Versorgungsausgleich: Wenn ein Paar geschieden wird, wobei zum Beispiel der Mann arbeitet, die Frau zu Hause die Kinder versorgt, bekommt diese Frau, die ja in der Zeit daheim nichts für die BfA eingezahlt hat, die Hälfte der bisher gesammelten Renten-Anteile des Mannes übertragen, um somit ihre Versorgung sicherzustellen. Fakt ist, dass der Mann von den BfA Anteilen, die er gezahlt hat, seiner geschiedenen Frau Anteile abtritt. Nun hat der Bundestag 2009 das Gesetz zum Versorgungsausgleich bezüglich Paragraph 37 geändert. Nach der neuen



Regelung bekommt der Geber, also der Mann, der die BfA Anteile abgetreten hat, beim Ableben des Empfängers, also der Frau, nichts zurück, wenn diese mehr als 36 Monate Rente bezogen hat.

Was ich auch kritisiere: Wenn die Frau innerhalb von 36 Monaten Rentenbezug verstirbt, muss in jedem Fall ein Antrag bei der jeweiligen zuständigen Rentenversicherung gestellt werden. Rentenversicherungen unternehmen von sich aus nichts! Das sollten die ISUV Mitglieder unbedingt beachten und der Verband sollte das ändern.

Diese 36 Monate Regelung ist ungerecht, denn der Staat, beziehungsweise die BfA, behält Beiträge ein, die der arbeitende Bürger abführen musste. Diese 36 Monats-Regel wurde 2009 eingeführt, weil die BfA zu diesem Zeitpunkt unter finanziellem Druck stand und der Gesetzgeber von der BfA aufgefordert wurde, Sparmöglichkeiten zu erstellen.

Dieses Gesetz ist ungerecht und muss geändert werden. Ich bin nicht der Einzige, der von diesem Änderungsverfahren betroffen ist, vielen dürfte es ähnlich ergehen. Meine Ex-Frau ist verstorben und damit müsste der Versorgungsausgleich erloschen sein und wieder dem Geber zugeteilt werden. ISUV sollte sich dafür einsetzen, Gesetze lassen sich ändern.“

Sicher ist eine Informationspflicht der Versicherungen eine wichtige, richtige und faire Forderung. Nicht selten haben sich die ehe-maligen Partner aus den Augen und aus dem Sinn verloren, so dass sie das Ableben gar nicht mitbekommen. Zumindest dem schon im Versorgungsausgleich sehr eingeschränkten Recht auf die Sprünge zu helfen mittels Informationspflicht, sollte verpflichtend sein.

Die Frage stellen sich viele ISUV-Mitglieder: Warum eigentlich bekommt mit dem Ableben eines Partners der andere Partner nicht wieder einen Teil der Rentenansprüche zurück? Sie sehen sich „bestraft“, „be-trogen“, „verschoben“.

Scheidung zwischen Beamten und Selbständigen

Der folgende Fall ist nicht so selten, die Scheidung zwischen Beamten und Selbständigen. Das stellt sich dann beim Versorgungsausgleich teilweise so dar:

„Mein Mann hat mich über Jahre betrogen. Jetzt bei der Scheidung profitiert er von meinen Pensionsansprüchen. Er hat nie etwas als Selbständiger in eine Rentenversicherung eingezahlt. Die zwei Immobilien hat er schnell noch vor der endgültigen Trennung der neuen Frau übertragen. Ich erfahre nun von meinem Anwalt, dass ich die Hälfte meiner Pension – 786 € – an meinen Mann abtreten muss. In 21 Jahren mit Renteneintritt werden dies nach Auskunft meines Anwalts wohl rund 1400 € sein. Wie ist es möglich, dass jemand, der keine Vorsorge trifft, sein Vermögen skrupellos auf die Seite schafft, einen „Versorgungsausgleich“ bekommt? Wofür einen „Ausgleich“? Fürs Fremdgehen und Betrügen, für mangelnde Verantwortung mir und den zwei Kindern gegenüber? Was soll der Automatismus, man nimmt die Rentenansprüche her, teilt sie einfach automatisch ohne die Lebensverhältnisse und Verhalten in der Ehe zu berücksichtigen? Ich bin empört über so viel Ignoranz!“

Fakt ist, so ungerecht erleben manche Menschen den Versorgungsausgleich. Die Frage sei erlaubt, ist eine Ehe einfach ein Wirtschaftsunternehmen, in dem Bilanzen ausgestellt und entsprechend Löhne oder gar Boni ausgezahlt werden? Oder dokumentieren sich am Versorgungsausgleich die Defizite des Familienrechts in Bezug auf Sensibilität, Empathie und Gerechtigkeit?

Versorgungsausgleich – Anreiz sich in die soziale Hängematte zu legen

Die folgenden kritischen Anmerkungen gehen in die gleiche Richtung:

„In meinem Fall wirkt sich der Versorgungsausgleich so aus, dass ich, der 38 Jahre lang bis zum Rand der Erschöpfung beruflich belastet war, durch erhebliche Kürzungen der Pension praktisch „ bestraft „

werde, wohingegen der Unterhaltsberechtigte, der als Hausfrau neben bzw. nach der Kindererziehung keine berufliche Belastung hatte, von dieser „ Bestrafung „ erheblich profitiert, so dass für diese Personengruppe gar kein Arbeitsanreiz vor der Verrentung besteht.

Die gesetzliche Regelung erscheint mir verfassungswidrig, denn sie verstößt nach meinem Rechtsempfinden gegen Artikel 3, Absatz 2, des Grundgesetzes (Gleichberechtigung von Mann und Frau). Wenn dem Unterhaltspflichtigen vorweg der Versorgungsausgleichsbetrag von seinem Gehalt abgezogen wird und dann der Rest so verteilt wird, dass jedem geschiedenen Ehepartner jeweils die Hälfte zusteht, so wird dem Unterhaltspflichtigen (Mann oder Frau) mehr als 50 % an finanzieller Belastung aufgebürdet. Dies verstößt gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz. Außerdem bleibt bei dieser Regelung unbeachtet, ob der Unterhaltsempfänger seiner Arbeitspflicht nachgekommen ist, um im Rahmen seiner Möglichkeiten die wirtschaftliche Stellung der Familie und die Altersvorsorge zu verbessern.

Der Versorgungsausgleich begünstigt das Desinteresse am Arbeitseinsatz des ‚Schwächeren‘ und führt letztlich zur Ausbeutung des ‚Stärkeren‘“.

Das Mitglied möchte, dass sich jeder Eltern-teil eigene Rentenansprüche erarbeitet. Er behauptet der Versorgungsausgleich fördert die „Versorgungsmentalität“, das sich Verlassen auf die Versorgung durch den anderen Partner. Steckt nicht auch in manchen Fällen ein „Stück Wahrheit“ dahinter? Ist es nicht gesellschaftlich und versicherungspolitisch dringend geboten, dass beide Partner sich Rentenansprüche erarbeiten?

Ein Leser schreibt uns:

Versorgungsausgleich nach 38 Jahren beendet

Ist es also doch möglich den Versorgungsausgleich zu beenden?

„Mein Versorgungsausgleich bei der Scheidung 1982 hat ein Ende gefunden. Im August 2020 hat das Familiengericht auf Grund neuerer Umstände beschlossen: „Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.“ Das bedeutet, dass ich auf meine alten Tage meine vollen Ruhestandsbezüge bekomme, von denen bisher der Betrag „Versorgungsausgleich“ Monat für Monat abgezogen wurde. Es ist eine späte Genugtuung dafür, dass ich meine Ex-Partnerin all die Jahre ausschließlich allein unterhalten habe. Ich verdanke diese glückliche Fügung zwei Artikeln zum Versorgungsausgleich im ISUV-Report (den ich seit 1982 beziehe) und einem ISUV-Kontaktanwalt, der mich in dieser Sache ermutigt und sachkundig vertreten hat. Ich wünsche vielen Betroffenen, dass ihnen diese Erleichterung auch zuteil wird.“

Es stellen sich Fragen: Braucht man nur einen gewieften Anwalt, der die Windungen, juristischen Lücken des Versorgungsausgleichsgesetzes und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kennt, um den Versorgungsausgleich zu kippen?

Tatsächlich gibt es nur wenige Anwälte, die den Versorgungsausgleich „beherrschen“ und entsprechend erfolgreich sind. Hängt es also von der Kompetenz

des Anwalts, der Gesetzeslücken aufspürt, ab, ob ein Betroffener „lebenslanglich“ oder nur begrenzt den Versorgungsausgleich zahlt? Widerspricht dies nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen von Gleichheit und Gerechtigkeit? Muss der Gesetzgeber, wenn er schon am Versorgungsausgleich festhalten will, ihn den sozialen Verhältnissen so anpassen, dass beide Ehepartner angehalten sind, sich eigene Rentenansprüche zu erarbeiten?

Versorgungsausgleich:

Wann ist er verwirkt?

Nicht selten fragen Mitglieder, wann und unter welchen Umständen ist der Versorgungsausgleich verwirkt. Es muss schon einiges zusammenkommen, bis es soweit ist. Hier ein Beispiel:

Ein drogenabhängiger Mann, der seine Ehefrau lebensgefährlich gewürgt und ihr Haus angezündet hat, bekommt nach der Scheidung kein Anrecht auf Teilhabe an ihren Rentenansprüchen. Das hat jetzt der 3. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg festgestellt und eine Beschwerde des 56 Jahre alten Emders zurückgewiesen. Dieser wollte nach 20 Jahren Ehe über den gesetzlichen Versorgungsausgleich an den Rentenansprüchen der 64 Jahre alten Frau teilhaben.

Normalerweise werden im Scheidungsfalle die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche der Partner geteilt. Das gelte jedoch nicht uneingeschränkt, etwa bei besonders krassem Fehlverhalten wie schweren Straftaten zum Nachteil der Frau, hieß es in dem am Freitag veröffentlichten OLG-Beschluss.

Der heroinabhängige Mann war nach der Trennung in das Haus der Frau eingebrochen, hatte die Wände mit Beleidigungen besprüht und das Gebäude in Brand gesetzt. Der Schaden betrug 37 000 €. Später würgte er die Frau auch noch. Der 56-Jährige wurde zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und in einer Entziehungsanstalt untergebracht. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Quelle dpa, redigiert: JL

ISUV fordert ein Update des Versorgungsausgleichs

Dabei gilt es die folgenden Fragen zu diskutieren und Lösungen zu finden.

- Warum kann es nicht eigene Konten beider Partner auch in der Ehe geben, d. h. der Versorgungsausgleich findet quasi schon in der Ehe statt?
- Sind diese getrennten Konten nicht auch immer ein Impuls für jeden Partner, sein Rentenkonto aufzubessern?
- Wird dadurch nicht die dringend notwendige Eigeninitiative gegen Altersarmut gefördert?
- Muss es noch einen Versorgungsausgleich geben, wenn sich die Partner zu Beginn der Ehe in einem Ehevertrag über die Aufteilung und Erarbeitung von Rentenansprüchen geeinigt haben?
- Kann dann nicht der Versorgungsausgleich entfallen?
- Unabdingbar ist mehr Information und Transparenz in Sachen Versorgungsausgleich. Lassen sich nicht alle Probleme am besten vorweg schon in einem Ehevertrag lösen?
- Wenn man wirklich ein Update des Familienrechts will, muss dann nicht der Ehevertrag Pflicht werden?

Josef Linsler

Das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts: Der erste Schritt einer Teilreform

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hatte bereits im Rahmen des Referentenentwurfs zum Reformgesetz dargelegt, dass das Recht des Versorgungsausgleichs – das sich in der Praxis grundsätzlich bewährt hat – einer rechtsstaatlichen Evaluation unterzogen werden müsse. Da allerdings aktueller Handlungsbedarf bestehe, wurde der in einigen Punkten geänderte Regierungsentwurf am 25.11.2020 im Kabinett verabschiedet. Nach Beratung im Bundestag und der Zustimmung des Bundesrates wurde das Teilreformgesetz verabschiedet und ist am 01.08.2021 in Kraft getreten. Es enthält folgende Änderungen des Versorgungsausgleichsgesetzes:

1. Im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG, der den Grenzwert für die externe Teilung auf einseitiges Verlangen des Versorgungsträgers regelt, soll künftig auf die Summe der Ausgleichswerte abgestellt werden, wenn mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bei einem Versorgungsträger auszugleichen sind. Damit wird die Möglichkeit für die Versorgungsträger eingeschränkt, entgegen der generellen Regelung der internen Teilung die externe Teilung zu wählen.
2. Die neue Vorschrift des § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG:
Bei kapitalgedeckten Anrechten der betrieblichen Altersversorgung und der Pri-

vatvorsorge kann sich der Ausgleichswert zu Lasten des Ausgleichsberechtigten verringern, wenn der Ausgleichspflichtige im Zeitraum zwischen Ehezeitende und der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung aus diesen Anrechten bereits Leistungen bezieht. In diesen Fällen hat die ausgleichsberechtigte Person künftig ein Wahlrecht, anstelle des Wertausgleichs bei der Scheidung den schuldrechtlichen Ausgleich zu wählen, ohne dass der verlängerte schuldrechtliche Ausgleich nach § 25 Abs. 2 VersAusglG dadurch ausgeschlossen wird. Bisher hatte der Ausgleichsberechtigte lediglich die Möglichkeit bei einem solchen „Wertverzehr“ eine Kompensation der Gestalt durchzuführen.



Über den Autor:

Rechtsanwalt Klaus Weil ist Fachanwalt für Familienrecht in Marburg. Als ausgewiesener Spezialist im Versorgungsausgleich war er im Jahr 2019 Mitglied einer Expertengruppe des BMJV im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts.

ren, dass in gleicher Höhe auch bei ihm ein Anrecht in entsprechender Höhe im Versorgungsausgleich nicht ausgeglichen wird. War der Werteverlust auf Seiten des Ausgleichspflichtigen sehr hoch, konnte dies in vielen Fällen beim Ausgleichsberechtigten nicht kompensiert werden. Die neue Wahlmöglichkeit stellt daher eine echte Alternative für den Ausgleichsberechtigten dar. Allerdings ist zukünftig eine konkrete Abwägung der Vor- und Nachteile des künftigen Bezugs einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente exakt zu prüfen.

Insbesondere in den Fällen, in denen der Versorgungsträger eine sogenannte Wiederverheiratungsklausel in seine Versorgungsordnung aufgenommen hat, geht der verlängerte schuldrechtliche Ausgleich, also die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, ins Leere, wenn der Ausgleichspflichtige stirbt und die ausgleichsberechtigte Person wieder geheiratet hat.

Auch in den Fällen, in denen der Versorgungsträger überhaupt keine Hinterbliebenenversorgung vorsieht, kann die Wahl des schuldrechtlichen Ausgleichs mit erheblichen Nachteilen verbunden sein.

3. Erweiterung der Antragsberechtigung (§ 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG):

In dem vorgenannten Fall der Wahl des schuldrechtlichen Ausgleichs besteht künftig kein Anwaltszwang. Das ist zwar einerseits eine Vereinfachung für die Beteiligten, andererseits ist es zweifelhaft, ob der betroffene Ehegatte in der Lage ist, die Tragweite seiner Entscheidung rechtlich abzusehen.

So kann in vielen Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte von der ausgleichspflichtigen Person noch Unterhaltszahlungen erhält und der Zeitraum bis zum Renteneintritt noch länger ist, die Wahl des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs durchaus sinnvoll sein. **Es ist dringend zu empfehlen, dass die Betroffenen vor Ausübung des Wahlrechts den nötigen fachkundigen Rat einholen, um die jeweils richtige Entscheidung im Einzelfall treffen zu können.**

Das Gericht wird nach § 222 Abs. 1 FamFG dem Ausgleichsberechtigten eine Frist zur Ausübung seines Wahlrechts setzen.

4. Ergänzung von § 30 Abs. 1 VersAusglG:

Die Vorschrift schützt den Versorgungsträger vor einer doppelten Inanspruchnahme, wenn er nach Wirksamkeit der Entscheidung zum Versorgungsausgleich nicht mehr nur gegenüber der bisher berechtigten Person, sondern nunmehr auch gegenüber der neuen ausgleichsberechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist. Insbesondere ist dies in Abänderungsfällen der Fall. Künftig ist der Versorgungsträger hinsichtlich der doppelten Inanspruchnahme nur inso-

weit befreit, als er auch tatsächlich eine betragsmäßige Überzahlung vorgenommen hat.

In diesem Zusammenhang wurde auch § 226 Abs. 2 FamFG geändert. Damit ist ein Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs künftig bereits 12 Monate – anstelle von 6 Monaten – vor dem voraussichtlichen Rentenbezug eines Ehegatten möglich.

5. Würdigung

Die Teilreform des Versorgungsausgleichsrechts ist sicherlich zu begrüßen. Leider hat der Gesetzgeber eine dringend notwendige Regelung hinsichtlich der vergessenen und verschwiegenen Anrechte im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nicht mit aufgenommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) können Anrechte die im Rahmen des Versorgungsausgleichs bewusst verschwiegen oder schlicht vergessen wurden, weder im schuldrechtlichen Ausgleich noch im Rahmen einer späteren Abänderung ausgeglichen werden.

Der BGH hat insbesondere in seiner Entscheidung vom 24.07.2013 – XII ZB 340/11 – dargelegt, weshalb seines Erachtens auch ein späterer schuldrechtlicher Ausgleich dieser Anrechte nicht möglich sein soll. Vom Wortlaut her wäre ein solcher Ausgleich möglich, da es sich um Anrechte handelt die beim Werteausgleich nicht einbezogen wurden und auch nachträglich nicht mehr berücksichtigt werden können. Der BGH ist allerdings der Auffassung, dass es sich bei dem schuldrechtlichen Ausgleich nicht um einen „Auffangtatbestand“ handelt und er subsidiär gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Ausgleich ist. Es wäre Sache des Gesetzgebers gewesen, genau diese Situation durch eine – kleine – Änderung der Vorschriften vorzunehmen und auch für solche Anrechte den späteren schuldrechtlichen Ausgleich zuzulassen.

Die Regelung ist dringend geboten, da es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz handelt, der auch nicht durch die Möglichkeit eines Schadenersatzanspruchs kompensiert werden kann. Zum einen ist der Ausgleichsberechtigte verpflichtet zu beweisen, dass der Ausgleichspflichtige mit Absicht das Anrecht verschwiegen hat. Darüber hinaus fehlt es an der Sicherung des Ausgleichsberechtigten bei Vorversterben des Ausgleichspflichtigen.

Das Fehlen einer solchen Regelung im Teilreformgesetz muss zeitnah korrigiert werden, da derzeit keinerlei Möglichkeit besteht zu verhindern, dass Anrechte im Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt werden und die ausgleichsberechtigte Person hierdurch erhebliche – mitunter existenzielle – Nachteile erleidet.

Klaus Weil

Wie von einem Mitglied gefordert:

Der Blick über die Grenzen: Italien – kein Versorgungsausgleich, aber gerechter?



ISUV-Kontakthanwältin Corinna Marzi schreibt:

So etwas wie einen Versorgungsausgleich gibt es in Italien nicht. Es ist so, wie Sie es sagen: jeder muss sehen, wie er zurechtkommt. Für den Fall, dass dem Ehegatten Unterhalt zugesprochen wurde und die Scheidung bereits ausgesprochen oder zumindest die Klage eingereicht wurde, hat der Ehegatte Anspruch auf 40 % der am Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlten Abfindung, die der unterhaltspflichtige Ehegatte während der Ehejahre erworben hat. Die Kalkulation/Berechnung wird direkt durch die zuständige Nationale Sozialversicherungsanstalt (INPS) durchgeführt. Für Freiberufler oder Unternehmer ist solch eine Abfindung nicht vorgesehen, nur Angestellte haben darauf Anspruch.

In Italien besteht Anspruch auf Witwenrente für getrennte oder geschiedene Ehegatten. Voraussetzung ist immer ein zugesprochener Unterhalt. Dies gilt sowohl in der Trennungszeit als auch nach der Scheidung. Wenn der Verstorbene wieder geheiratet hatte, wird die Hinterbliebenenrente zwischen dem ehemaligen Ehegatten und dem neuen Ehegatten entsprechend den Ehejahren aufgeteilt. Auch in diesem Fall wird die Kalkulation/Berechnung direkt durch die zuständige Nationale Sozialversicherungsanstalt (INPS) durchgeführt.

Corinna Marzi

Haben Sie allgemeine Fragen zum Versorgungsausgleich, haben Sie spezielle Fragen zur Reform, dann schreiben Sie uns: j.linsler@isuv.de

Die rasant steigenden Preise für Strom, Benzin, Nahrungsmittel, Mieten – bringen immer mehr Unterhaltspflichtige immer öfter an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Auch Unterhaltsberechtigte treffen die Preiserhöhungen auf breiter Front. Wir weisen seit über einem Jahr darauf hin, aber es erfolgte keine Reaktion der Bundesregierung. - Was sagen wir unseren Mitgliedern? Im September kam ein Mitglied zum Gespräch. Nettoeinkommen 1400 €, zwei Kinder. Er ist Leiharbeiter, steht jeden Morgen um 5 Uhr auf, entsorgt Müll, wahrlich eine „Drecksarbeit“ und dazu noch anstrengend, genauso anstrengend wie Pflegeberufe. Dafür bleiben ihm nach Abzug des Kindesunterhalts 1160 €. Ja, die Richterin meinte gar, ihm noch einen Nebenjob reinzudrücken, was dank seines Anwaltes dann doch verhindert wurde. Das Geld reicht ihm nicht. Auf diese unterhaltspflichtigen Menschen, die LKW-Fahrer, die Post-Zusteller, die Müll-Entsorger, die vielen Angestellten in Geschäften, die hart arbeiten, sollten wir genauso unser Augenmerk richten. Was sagen wir diesen Menschen? – Ich konnte nur empfehlen, sich einmal zu erkundigen, welche sozialen Leistungen des Staates in Frage kommen: Wohnberechtigungsschein, Anspruch auf eine So-

zialwohnung, Anspruch auf eine größere Wohnung, damit der Umgang an Wochenenden stattfinden kann, „Einkauf“ bei der Tafel, im Sozialkaufhaus, Absprache mit dem anderen Elternteil, welche Sozialleistungen er nutzen kann.

Es ist unbestritten, dass gerade diese Menschen nach dem Subsidiaritätsprinzip Anspruch auf soziale Leistungen haben. Leider bekommen diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer nicht erwerbstätig sind, alle Segnungen des Sozialstaats – dank der „ständigen Armutstrompeten“ – ganz selbstverständlich überwiesen. Aber es ist schwierig Menschen, die arbeiten, denen aber das Einkommen nicht reicht, das sie ausbezahlt bekommen, konkrete Hinweise zu geben, an wen sie sich wenden können, auf welche Leistungen sie Anspruch haben.

In diesem Zusammenhang kam folgender Vortrag der ISUV-Kontaktstelle Aschaffenburg mit dem Thema wie legen: „Wie finde ich durch den Dschungel der Sozialleistung, die ich beantragen kann?“ Aus diesem Vortrag entstand der folgende Artikel, Teil I in diesem Report, Teil II folgt in Report 169. JL

SPANNUNGSFELD SOZIALRECHT / FAMILIENRECHT TEIL I

Dschungel der Sozialleistungen – Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen?

Das Sozialrecht gilt weithin als unbekanntes Materie, die sozialen Rechte sind gesetzlich verstreut geregelt; sie beinhalten Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen) zur Bewältigung bestimmter Lebenslagen; um situationsabhängig die passende staatliche Hilfe zu erlangen, hat der Vortrag einen Blick auf das System der Sozialleistungen geworfen; weiterhin hat er sich mit den existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, II. Buch und XII. Buch, sowie mit den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auseinandergesetzt, die erfahrungsgemäß die häufigsten Berührungen zum familienrechtlichen Mandat aufweisen.

I. Ein Überblick

Die sozialrechtlichen Normen sind größtenteils im Sozialgesetzbuch -SGB- zusammengefasst. Das Sozialgesetzbuch besteht derzeit aus folgenden Büchern: SGB I Allgemeiner Teil; SGB II **Grundsicherung für Arbeitssuchende**; SGB III Arbeitsförderung; SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung; SGB V Gesetzliche Krankenversicherung; SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung; SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung; SGB VIII **Kinder- und Jugendhilfe**; SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz; SGB XI Soziale Pflegeversicherung; SGB XII **Sozialhilfe**.

Daneben sind weitere Sozialleistungen im **Unterhaltsvorschussgesetz – UVG –**, **Wohngeldgesetz – WoGG –**, **Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG –**, **Bundeskindergeldgesetz – BKGG –**, §§ 62 ff. EstG –, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEGG – normiert; diese Gesetze gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuches und sollen in das Sozialgesetzbuch aufgenommen zu werden, § 68 SGB I.

Auf Landesebene wird in Bayern das Familiengeld, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein bei Heimpflegebedürftigkeit das Pflegewohngeld gewährt. In allen Bundesländern gehört zum Sozialrecht das Blindengeld und in einzelnen das Gehörlosengeld.

Als sozialrechtsähnliche Leistung ist die **Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe** zu erwähnen; sie verschafft bedürftigen Bürgern den Zugang zum Recht; der Staat übernimmt ihre Kosten für einen Rechtsstreit, sofern er Erfolg verspricht. Eine außergerichtliche anwaltliche Beratung bezahlt der Staat dem bedürftigen Bürger, wenn er sich bei der Rechtsantragstelle eines jeden Amtsgerichts einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausstellen lässt, §§ 1 ff BerHG.

II. Die Struktur des Sozialrechts / Leistungszweck

Das Sozialrecht unterteilt sich in das Recht der sozialen Vorsorge, des sozialen Nachteilsausgleichs und der existenzsichernden Leistungen. Die Sozialleistungen haben ent-

Rechtsanwalt
Thomas Goes, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Vorsitzender des Anwaltsvereins Aschaffenburg.
Er bewirbt sich bei der Bundesdelegiertenwahl auch als Vorstandsmitglied mit der Zuständigkeit „Recht & ISUV-Kontaktanwaltsforum“



weder **Lohnersatzfunktion oder Unterhaltersatzfunktion**, Wendl/Dose, das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. § 1 Rnr.105 ff. m. w. N.

1. Recht der sozialen Vorsorge

Die Vorsorge für bestimmte Lebenssituationen – Alter, Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Unfall – ist im Sozialrecht der gesetzlichen Sozialversicherung vorbehalten, § 4 SGB I; sie besteht aus der Rentenversicherung, SGB VI, der Krankenversicherung, SGB V, der Pflegeversicherung, SGB XI, der Arbeitslosenversicherung, SGB III, sowie der Unfallversicherung, SGB VII. Kraft Gesetzes sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zahlreiche andere Berufsgruppen in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, § 2 SGB IV; sie ist beitragsfinanziert; die dadurch erworbenen Ansprüche sind versicherungsmäßig ausgestaltet; sie wirken einkommensersetzend, d.h. sie haben i.d.R. Lohnersatzfunktion.

2. Recht des sozialen Nachteilsausgleichs

Im Recht des sozialen Nachteilsausgleichs erbringt der Staat Leistungen für besondere Bedarfslagen; Familien mit Kindern sind z.B. wirtschaftlich stärker belastet als kinderlose; mit diesem Leistungssystem will der Staat den Familienaufwand zur Bewältigung entsprechender familiärer Situationen verringern, mithin die Familie fördern §§ 6, 25 SGB I; diesen Zweck erfüllen beispielsweise das Kindergeld, der Kinderzuschlag, das Elterngeld, die Ausbildungsförderung oder der Unterhaltsvorschuss; die Leistungen sind steuerfinanziert; gerade bei geringen Einkünften stocken die Leistungen das Haushaltseinkommen auf ein bedarfsdeckendes Gesamteinkommen auf, so dass der Gang zum Sozialamt vermieden wird.

3. Recht der existenzsichernden Leistungen

Das Recht der existenzsichernden Leistungen – Sozialhilfe – ist das soziale Auffangnetz; dieses Recht ist nachrangig, d.h. sämtliche Möglichkeiten, sich selbst zu helfen, sind vorrangig auszuschöpfen, § 9 SGB I, auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der/des Berechtigten gegen den Pflichtigen gehört zur Selbsthilfe; die Sozialstaatlichkeit, Art. 20 Abs. 3 GG, verpflichtet den Staat, dem Bürger das lebensnotwendige Existenzminimum zu sichern, sofern er keine bereiten Mittel mehr hat, selbst seine materielle Notlage zu beseitigen.

4. Leistungszweck und die Folgen

Je nachdem, ob die Sozialleistungen Lohnersatz- oder Unterhaltersatzfunktion haben, wirken sie sich im Unterhaltsrecht bei der Anrechenbarkeit als Einkommen unterschiedlich aus.

Hat die **Sozialleistung Lohnersatzfunktion, ist sie unterhaltsrelevantes Einkommen** auf beiden Seiten; im Umfang der Leistung ist der Berechtigte nicht unterhaltsbedürftig; die Sozialleistung ist bedarfsdeckend; beim Pflichtigen bestimmt sie dessen Leistungsfähigkeit.

Zu den Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion bzw. Einkommenscharakter gehören die beitragsfinanziert erworbenen **Bezüge aus der Rentenversicherung**, SGB VI, bzw. der **Arbeitslosenversicherung**, SGB III; als **Einkommen gelten auch das Krankengeld, das Kurzarbeitergeld**. s. Borth FamRZ 2020, 633, das **Pflegegeld**, das Bay. **Famliengeld**, das **Elterngeld**, das **Wohngeld**, die **Leistungen für Körper- und Gesundheitsschäden**, §§ 1610 a, 1361 Abs.1. S. 1 2. HS, 1578 a BGB das **Einstiegsgeld § 16 b SGB II** s. OLG Celle FamRZ 2006, 1203 ff, die **Entschädigung** aus den sog. 1 bis 2 Euro-Jobs § 16 d SGB II u.v.m.

Hat eine Sozialleistung Unterhaltersatzfunktion, stellt sie kein anrechenbares

res Einkommen auf Seiten des Berechtigten dar.

Jeder hat die Obliegenheit, für seinen notwendigen Unterhaltsbedarf (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Unterkunft) selbst zu sorgen, auch durch die Geltendmachung von Unterhalt – Selbsthilfegrundsatz. Zahlt der Unterhaltspflichtige nicht, springt der Staat ein; damit will er einen akuten Unterhaltsbedarf beim Berechtigten sichern, obwohl die Sozialleistung grundsätzlich subsidiär ist, § 9 SGB I.

Wegen ihrer Subsidiarität ist die Sozialleistung dann kein anrechenbares bedarfsdeckendes Einkommen beim Berechtigten; die Sozialleistung ersetzt seinen Bedarf, deckt ihn aber nicht; folglich bleibt sein Unterhaltsanspruch gegen den Pflichtigen bestehen.

Wendet der Staat eine akute Notlage ab, tritt er mit der Sozialleistung in „Vorlage“; das Gesetz stellt jedoch das Nachrangprinzip wieder her, in dem der Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegen den Pflichtigen in Höhe der sozialrechtlichen Leistung auf den Träger der Leistung übergeht; auf diese Weise holt sich der Staat den sozialrechtlichen Aufwand zurück; der Pflichtige haftet also weiterhin für den Bedarf des Berechtigten – **sozialhilferechtlicher Unterhaltsgress**, §§ 33 SGB II, 94 SGB XII.

Subsidiäre staatliche Leistungen, die den Forderungsübergang auslösen, sind grundsätzlich die Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** SGB II – mit Ausnahme des Einstiegsgeldes § 16 b SGB II und der 1 bis 2 Euro-Jobs § 16 d SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII und der Unterhaltsvorschuss UVG. Diese Leistungen zählen auf Seiten des Berechtigten nicht zum Einkommen.

Kennzeichnend für subsidiäre staatliche Leistungen ist der kraft Gesetzes angeordnete Forderungsübergang; damit haben sie existenzsichernden Charakter.

Für die unterhaltsrechtliche Bewertung der Sozialleistung ist ihr Leistungszweck von Bedeutung; greift ein Forderungsübergang ein, ist die Sozialleistung gegenüber dem Berechtigten nicht bedarfsdeckend, weil sie existenzsichernd ist. Fehlt ein gesetzlicher Forderungsübergang, d.h. ist die Sozialleistung nicht subsidiär, ändert sich die unterhaltsrechtliche Bewertung der Leistung auf Seiten des Berechtigten.; sie deckt bzw. verringert den Bedarf des Berechtigten, was sich jeweils auf die Höhe seines Unterhaltsanspruchs auswirkt.

BEISPIEL: Anlässlich der Covid-19 Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 hat der Staat Coronasoforthilfen bis zu 9.000/15.000 € an kleine Unternehmen und Angehörige freier Berufe gezahlt; sie werden als existenzsichernd angesehen und nicht als unterhaltsrechtliches Einkommen, s. Kleffmann/Kleffmann, FuR 2021, 2 ff; LG Köln, FamRZ 2021, 1053.

Beim Pflichtigen dienen die existenzsichernden Leistungen dazu, seinen eigenen notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen, d.h. seinen **Selbstbehalt**, weil er mittellos ist, BGH FamRZ 2006, 683.

III. Die existenzsichernden Leistungen

Im Zuge der Reform des Sozialrechts hat der Gesetzgeber zum 01.01.2005 die zwei parallel, für erwerbsfähige Personen bestehenden Fürsorgeleistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengelegt. Dieses neu geschaffene Leistungssystem sichert die Lebenssituation der Personen ab, die arbeitslos geworden, aber erwerbsfähig sind; für andere Lebenssituationen greift im Recht der Existenzsicherung die Sozialhilfe ein, geregelt im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient dazu, den Grundbedarf des Kindes sicherzustellen.

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II

Das primäre Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt. Hierfür stellt das Gesetz Leistungen zur Eingliederung zur Verfügung, §§ 14 ff. SGB II – Grundsatz des Förderns.

Um die Zeit zu überbrücken, die die aktiven Eingliederungsleistungen benötigen, sieht das Gesetz unterhaltssichernde Leistungen vor, um eine bestehende Hilfebedürftigkeit zu beenden.

a) Leistungen zur Eingliederung

Das primäre Ziel des Förderns erreicht das Gesetz durch die Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, geregelt in §§ 14 ff. SGB II. Dazu gehören u.a. die 1-2 Euro-Jobber § 16 d SGB II. Das wichtigste Instrument ist die Eingliederungsvereinbarung, § 15 SGB II.

b) Unterhaltssichernde Leistungen

Anwendungsbereich

Anspruchsberechtigt sind Personen, die – das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
– erwerbsfähig sind,
– hilfebedürftig sind und
– ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, § 7 Abs. 1 SGB II.

Leistungsberechtigt sind auch die Personen, die mit erwerbsfähigen Personen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben, § 7 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3a SGB II; ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer gem. § 7 Abs. 2 SGB II und Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Erwerbsfähig ist nach § 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, § 8 Abs. 1 SGB II.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten nicht, die die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht haben oder die voll erwerbsgemindert und über 18 Jahre alt sind. Diese Personen sind grundsätzlich auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu verweisen, §§ 41 ff. SGB XII.

Grundsicherung für Arbeitssuchende auch als Hartz-IV bezeichnet – wird nur gewährt auf Antrag. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Er wirkt auf den Monatsanfang zurück, § 37 SGB II. Gesondert zu beantragen sind zusätzliche Bedarfe, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 24, 28 SGB II.

Umfang der Leistungen

Die seit dem In-Kraft-Treten des SGB II geltenden Bedarfssätze hat das BVerfG mit seinem Urteil vom 9.02.2010, FamRZ 2010, 429 ff für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, die sozialrechtlichen Leistungen neu festzulegen; ob die Höhe des Bedarfssatzes das Existenzminimum abdeckt, hat das BVerfG in seiner Entscheidung offengelassen, vielmehr den methodischen Ansatz zur Ermittlung des Existenzminimums als intransparent beanstandet; darauf hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen“ – RBEG – und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch reagiert – beide Gesetze rückwirkend gültig seit dem 01.01.2011 –, um einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen nach § 19 SGB II aus dem Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, dem Sozialgeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und den Leistungen für Bildung und Teilhabe; § 19 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 28 SGB II

Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes, § 20 SGB II, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, § 21 SGB II, und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II zusammen.

Außerhalb der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfasst das Leistungssystem weiterhin Mehrbedarfe für besondere Aufwendungen, § 24 ff SGB II.

Mit dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird das soziokulturelle Existenzminimum sichergestellt. Hierzu zählen insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, ohne die auf die Heizung und die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Energieanteile. Weiterhin gehören hierzu die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, § 20 Abs. 1, S. 1. u. S. 2 SGB II.

Die Regelbedarfe

Grundlage für das Arbeitslosengeld II ist der Regelbedarf, § 20 Abs. 1a SGB II. Der gesamte Bedarf außerhalb von Einrichtungen ergibt den monatlichen Regelbedarf. Im Regelbedarf nicht inbegriffen sind die Kosten für Unterkunft und Heizung, für bestimmte einmalige Bedarfe sowie den Mehrbedarf. Der

Regelbedarf ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen, § 20 Abs. 2 SGB II. Nach der Anlage zu § 28 SGB XII i. V. m. § 20 Abs. 1a SGB II sind die jeweiligen Regelbedarfssätze sechs Regelbedarfsstufen zugeordnet.

Entwicklung des Regelbedarfs:

gültig ab	REGEL-BEDARFS-STUFE 1	REGEL-BEDARFS-STUFE 2	REGEL-BEDARFS-STUFE 3	REGEL-BEDARFS-STUFE 4	REGEL-BEDARFS-STUFE 5	REGEL-BEDARFS-STUFE 6
1. Januar 2011	364	328	291	287	251	215
1. Januar 2012	374	337	299	287	251	219
1. Januar 2013	382	345	306	289	255	224
1. Januar 2014	391	353	313	296	261	229
1. Januar 2015	399	360	320	302	267	234
1. Januar 2016	404	364	324	306	270	237
1. Januar 2017	409	368	327	311	291	237
1. Januar 2018	416	374	332	316	296	240
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250
1. Januar 2021	446	401	357	373	309	283

Für das Jahr 2022 erfolgt erneut eine Anhebung der Sätze; als Grundlage dient die fortgeschriebene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), nach der die Regelbedarfe in einer Neufassung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes an die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

Zur Deckung des Regelbedarfs sind monatliche Regelsätze maßgeblich. **Der Regel-**

satz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag dar, über dessen Verwendung der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet, § 20 Abs.1 S. 3 u. S. 4 SGB II. Die Regelbedarfsbemessung beruht auf dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24.03.2011, rückwirkend wirksam seit dem 01.01.2011.

Übersicht über die Regelbedarfe erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Stand 01.01.2021

Alleinstehende/ Alleinerziehende	Volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	Erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft im Alter von 18-24 Jahren im Elternhaus
REGELBEDARFSSTUFE 1	REGELBEDARFSSTUFE 2	REGELBEDARFSSTUFE 3
€ 446,00	jeweils € 401,00	€ 357,00

Übersicht über die Höhe des Regelbedarfs im Rahmen des Sozialgeldes bei Kindern und Jugendlichen, Stand 01.01.2021

Kinder von der Geburt bis zum Alter von unter 6 Jahren	Kinder im Alter von 6 Jahren bis unter 14 Jahren	Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis unter 18 Jahren
REGELBEDARFSSTUFE 6	REGELBEDARFSSTUFE 5	REGELBEDARFSSTUFE 4
€ 283,00	€ 309,00	€ 373,00

Gerade jetzt wichtig: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach Maßgabe des § 22 SGB II gewährt. Diese Kosten sind nach

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.
RA Thomas Goes

ZUR DISKUSSION GESTELLT

Plädoyer für die Reform des Umgangs- und Unterhaltsrechts Kindeswohl fördern, Vertrauen schaffen und Rechtsmissbrauch bekämpfen.

Ist das heute weitverbreitete Residenzmodell eine juristische Sackgasse? Ursprünglich von der Rechtsprechung entwickelt und sicherlich gut gemeint, aber ist es heute noch ein gerechtes und zeitgemäßes Institut? Wo findet das Residenzmodell eigentlich seine (gesetzliche) Rechtsgrundlage? Passt es heute noch zum gesellschaftlichen Verständnis mit Blick auf die Rollenverteilung von Frau und Mann? Sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht eine (gleiche) Verteilung von Rechten und Pflichten mit Blick auf Umgang/Betreuung und damit in der Folge auf den Kindesunterhalt vor?

Residenzmodell widerspricht gesellschaftlichem Rollenempfinden

Auch im Familienrecht, insbesondere im „Umgangs-“, oder besser gesagt im Kinderbetreuungsrecht, wird heuer eine echte Gleichberechtigung verlangt und erwartet. Ob das Residenzmodell ohne weiteres dem gerecht werden kann, ist fraglich.

Nach der heutigen gesellschaftlichen Sicht bedarf es aus Gleichberechtigungsgesichtspunkten die Möglichkeit für beide Elternteile sämtliche Aufgaben die Kinder betreffend übernehmen zu können. Gleichzeitig kann von beiden Elternteilen gleicher Einsatz in Bezug auf die Erziehung und Betreuung der Kinder verlangt werden. **Beide Elternteile sind stärker denn je in die Pflicht zu nehmen ihre Kinder gemeinsam und gleichberechtigt zu erziehen und zu betreuen.** Es ist die Aufgabe beider Elternteile sich dem Kindeswohl, der Betreuung und Erziehung zu widmen. Immer vorausgesetzt, dass keiner der beiden Elternteile erziehungsunfähig oder in relevantem Maß teilweise erziehungsunfähig ist. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe, das sollte der Gesetzgeber besonders zusätzlich hervorzuheben.

Das Residenzmodell sieht nach allgemeinem Verständnis vor, dass einer betreut und der andere zahlt, was eine Gleichberechtigung von vorneherein fraglich erscheinen lässt, zumal die Festlegung eines Residenzmodells meist nicht von beiden Elternteilen ausgeht.

„FUNKTIONSFAMILIE oder ZWECK-FOLGE-FAMILIE“ – was ist das?

Das was übrig bleibt, wenn sich Paare mit Kindern trennen, könnte man FUNKTIONSFAMILIE oder ZWECK-FOLGE-FAMILIE nennen. Über die Kinder bleiben die Eltern zwangsläufig zum Zweck der Betreuung und Erziehung der Kinder verbunden, auch wenn die Ehe oder Partnerschaft längst beendet ist. Eltern bleibt man unweigerlich und auf Lebenszeit. Das ist nicht disponibel, anders als die Trennung vom Partner. Diese Zweckgemeinschaft ist durch Pflichten gegenüber dem Kind und in Teilen auch gegenüber dem anderen Elternteil geprägt. Ob das von allen Beteiligten so gesehen und anerkannt wird ist heute höchst fraglich.

Die zu verlangende Ausgangsbasis nach der Trennung müsste sein, dass beide Elternteile

die Betreuung der Kinder gleichermaßen zu übernehmen zu haben. Einschränkungen kann es doch nur geben, wenn ein Elternteil nicht betreuen kann oder (berechtigt) nicht will und seine Betreuungsanteile teilweise an den anderen Elternteil abgibt. An die **Möglichkeit der „Abgabe“ von Betreuungsanteilen** sollten hohe Voraussetzungen geknüpft werden. Die Verpflichtung für beide Elternteile sich um das Kind zu kümmern ist heute bereits gesetzlich festgeschrieben, daran ist festzuhalten. Ein Erbeuten von Betreuungsanteilen zu unlauteren Zwecken durch den anderen Elternteil muss ausgeschlossen und geahndet werden.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB die Folge regelt, wenn ein „Residenzmodell“ feststeht, die Norm regelt nicht, dass ein Residenzmodell stattfindet.

Residenzmodell entspricht immer nur den Wünschen eines Elternteils

Das heutige Residenzmodell ist in der „Standard- oder Daueranwendung“ möglicherweise wirklich ein Irrweg der Rechtsprechung. Die gesetzlichen Vorgaben sehen an keiner Stelle diese Einseitigkeit, also eine faktische Bevorteilung oder Benachteiligung eines Elternteils oder die Rollenverteilung (einer betreut/einer zahlt) vor. Die Gerichte erwecken leider immer wieder den Eindruck. Vor dem Hintergrund des Art 3 GG mit Blick auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau könnte auch die eine oder andere Entscheidung der Familiengerichte in Frage stehen. In den allermeisten Fällen wird das Residenzmodell gerade im Rückblick weder dem Kindeswohl noch dem Kindeswillen gerecht. Es befriedigt regelmäßig nur die Wünsche oder Vorstellungen eines Elternteils, der sich dann später häufig als alleinerziehend in einer bemitleidenswerten Rolle sieht. Die Frage nach einer möglichen Unterstützung von Alleinerziehenden ist vorzuverlegen auf den Moment der Trennung und der Verteilung und Wahrnehmung der Betreuung. **Das Ziel muss sein, dass es gerade im Sinne des Kindeswohls weniger Alleinerziehende gibt.**

Das stets angebrachte Argument mit dem Residenzmodell könnte „familiäre Ruhe“ für das Kind geschaffen werden, ist falsch und dient nur der Beruhigung. Das Argument dient lediglich dazu das Residenzmodell gegenüber seinen Kritikern zu rechtfertigen.



Alexander von Lüpke,
Rechtsanwalt in
Babenhausen

Keht mit dem Residenzmodell Ruhe ein?

Nach einer Residenzmodellentscheidung kehrt vielleicht tatsächlich kurzfristig Ruhe ein, was allerdings auf die Resignation oder eine Art Lähmung und das momentane Abfinden mit dem Schicksal der Unterlegenen zurückzuführen ist. Es ist keine echte Ruhe, sie ist auch nicht von Dauer, wie zahlreiche Fälle gezeigt haben, da die Unzufriedenheit in den betroffenen Menschen brodet und wieder ausbricht. Von einer kindeswohlgerechten Lösung kann keine Rede sein. Ruhe kann nur durch eine funktionierende „Funktionsfamilie“ erreicht werden. Die staatlichen Stellen müssen zu Not die Leitplanken den Eltern dafür setzen. Dabei geht es weniger darum in den Erziehungsauftrag der Eltern einzugreifen als Elternteilen, die sich nicht an ein gepflegtes und rechtstreues Miteinander halten wollen, die Grenzen aufzuzeigen.

Sicherlich ist das Streben nach familiärer Ruhe ein Gesichtspunkt, aber alle anderen relevanten Punkte, wie beispielsweise Bindung zum anderen Elternteil oder die Frage nach der Herkunft, der Identität oder aber auch die Fähigkeit zwischenmenschliche Problemlösungen natürlich kindgerecht zu erlernen, werden völlig ausgeblendet. Aber auch die unpräzise Gesetzeslage spielt eine Rolle. Die Gerichte sind häufig schnell fertig, indem sie „ruck-zuck“ das Residenzmodell bei der Mutter verorten. Das ist bei der Überlastung der Gerichte sicher ein praktischer Weg, aber heute nicht mehr zeitgerecht und nicht dem Kindeswohl entsprechend. Dem Gleichheitsgrundsatz wird das auch nicht gerecht. Die Behauptung mit dem Residenzmodell dem Kindeswohl gerecht zu werden, ist lediglich ein Verschließen der Augen vor der Realität.

Verhindert das Residenzmodell Identitätsfindung?

Das Kindsein und das Kindeswohl enden nicht mit der Volljährigkeit der Kinder. Die allermeisten Kinder sind aus der einseitigen Betreuung für ihr Leben traumatisiert und suchen später nach ihrer Herkunft (dem zweiten Elternteil). Die Eltern haben sich dann die Vorwürfe anzuhören. „Papa, warum warst Du nie für mich da?“ oder „Mama, warum hast Du mir meinen Vater vorenthalten?“ Zurück bleiben völlig verstörte Kinder und später belastete Erwachsene. Eine Aufarbeitung der Kindheit ist meist ein großes Problem. Diese Spätfolgen interessieren die

Gerichte nicht, da sie dann nicht mehr mit den Fällen betraut sind. Und: Frühkindliche Erlebnisse müssen häufig im Erwachsenenalter verarbeitet werden und werden häufig im Erwachsenenalter durch gleiches Fehlverhalten auf Neue weitergegeben. Das **Spätfolgenmuster** kennt man von Kindern, die in der Kindheit (sexuell) missbraucht wurden. **Die heutigen Kinder sind die Eltern von morgen – die heutigen Opfer sind die Täter von morgen!**

In zahlreichen Ländern der Welt hat man erkannt, dass das Residenzmodell keineswegs die Lösung ist. Die Gegner des Wechselmodells mögen erkennen, dass auch das Residenzmodell keine Lösung ist, da häufig weder das kurzfristige oder langfristige Kindeswohl noch der Kindeswille Berücksichtigung finden.

Maxime auch im Familienrecht: Emanzipation und Gleichberechtigung

Die deutsche Gesetzeslandschaft kennt keine Betreuungsmodelle – aber die Gleichberechtigung in den verschiedensten Bereichen. Auf die europäische Resolution 2079 aus dem Jahre 2015 reagierte der BGH 2017 mehr oder weniger zaghaft. Der Gesetzgeber hat diese Resolution bis heute nicht berücksichtigt.

Es bedarf heute umso mehr einer schärfenden Korrektur, dass **beide Elternteile von Beginn an zur Betreuung der Kinder mehr denn je verpflichtet sein müssen**, und zwar gleichermaßen. Die gesellschaftliche Lebenswirklichkeit hat sich geändert. Emanzipation und Gleichberechtigung sind die erklärten Ziele des Staates. Das bedeutet nach hiesigem Verständnis nicht die Bevorteilung eines Geschlechts. Das staatliche Ziel auch im Sinne der **Gleichberechtigungsvorgabe des Staates muss sein, beide Elternteile zur Betreuung ihrer Kinder zu bewegen** und Rechtsmissbrauch zu bekämpfen.

Wollen beide Elternteile eine bestimmte individuelle und abweichende Rollenverteilung für sich fixieren, bleibt ihnen natürlich die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vereinbarung hierüber zu treffen. Das kann die Rollenverteilung sein, wie sie heute in einem Residenzmodell gelebt wird, aber auch alle anderen Möglichkeiten sind denkbar. **Die Ausgangsstellung muss jedoch sein, dass beide Elternteile zunächst über die hälftigen Betreuungsanteile verfügen** und letztlich gemeinsam und gleichberechtigt für das Kind da sind oder zumindest da sein können. Eine gemeinsame Anpassung an die Belange des Lebens beider Elternteile und der Kinder ist freilich immer möglich. Die Nutzung von innerfamiliären oder auch kommerziellen Betreuungsmöglichkeiten bleibt den Elternteilen natürlich unbenommen.

Nicht akzeptabel ist, dass bei Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, der Elternteil, der die Kinder mitnimmt, das künftige Betreuungsmodell faktisch bestimmt.

Kindesunterhalt und Betreuung sind eine Einheit

Die Frage des Kindesunterhalts kann nur an die geklärte Position der Betreuung (bzw. des Umgangs) anschließen und nicht umgekehrt. Hier ist unbedingt das Schutzziel der Unterhaltsleistung

in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen. Das Schutzziel des Kindesunterhalts ist nämlich der Ausgleich für nicht mögliche oder die nicht wahrgenommene Betreuung eines Kindes und den nicht direkt bzw. unmittelbar erfolgten finanziellen Einstand für das Kind durch den zweiten Elternteil, zur Deckung des Grundbedarfs.

Die Höhe des Unterhalts hat sich nach den Betreuungsanteilen und an den getätigten Beteiligungen zu richten. Hält ein Elternteil etwa Zimmer für die Kinder, Gegenstände des täglichen Lebens und Kleidung vor, muss das auch berücksichtigt werden. Ein „doppeltes“ Leisten muss ausgeschlossen werden, da es höchst ungerecht ist.

Die Höhe der Unterhaltsleistung sollte sich aus einem angemessenen Sockelbetrag und dem durch die Elternteile ermittelten Bedarf ergeben. **Die seriöse Mitwirkung an dem Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs sollte für beide Elternteile selbstverständlich sein.** Im Streitfall könnte eine Unterstützung im Rahmen einer Mediation erfolgen. Im Falle paritätischer Betreuung haben die Elternteile die anfallenden notwendigen Kosten betreuungsanteilig zu teilen. Für den eigenen Aufwand kommen die Elternteile jeweils für sich auf.

Nur derjenige, der die Betreuung allein oder überwiegend allein wahrnehmen muss, da der andere Elternteil nicht bereit ist mitzumachen, sollte Ausgleich in Form von Barunterhalt verlangen können. **Es darf kein faktisches Wahlrecht existieren, um durch Verhinderung oder Begrenzung des Umgangs oder des Kontakts zum Kind Unterhalt zu erzwingen.** Wer den Umgang oder den Kontakt zum Kind verhindert oder rechtsgrundlos begrenzt, sollte vielmehr mit Sanktionen belegt werden können. Sperrt sich hingegen ein Elternteil die Betreuung mit zu übernehmen, so müsste er über die Regeln des Annahmeverzugs zum Barunterhalt verpflichtet werden. Staatliche Sanktionen sollten zudem möglich sein.

In der Unterhaltsfrage wäre für ein vertrauensvolles Miteinander ein **Kinder-Anderkonto** zu verlangen auf das beide Elternteile einzahlen und Zugriff haben, um letztlich den „gemeinsamen“ Bedarf des Kindes zu bestreiten. Dabei sollte eine Vermögensbetreuungspflicht mit Dokumentationspflicht normiert werden, um dem Kind und dem jeweils anderen Elternteil gegenüber Rechenschaft über die Verwendung der treuhänderisch verwalteten Geldmittel ablegen zu können.

Sanktionierung wegen mangelnder Bindungstoleranz?

Nicht zuletzt sollte auch derjenige, der willkürlich und rechtsmissbräuchlich die Kommunikation zum anderen Elternteil oder zum Kind stört oder verhindert mit Sanktionen belegt werden

können. Es muss erkannt werden, dass dieses Verhalten Kindeswohlgefährdend und nicht hinnehmbar ist.

Bislang kommen immer wieder Elternteile mit rechtsmissbräuchlichem Verhalten durch, da die Gerichte sich mit der tieferen Problematik eigentlich nicht beschäftigen können oder wollen. Es entsteht der Eindruck der Amtsermittlungsgrundsatz könnte zu einem Theoretiker verkommen sein. In sehr vielen Fällen lassen sich die Gerichte zumindest gefühlt vor den „Karren“ spannen.

Der Gesetzgeber sollte hier den Mut haben, für Kindeswohlgefährdendes Verhalten eines Elternteils Sanktionen vorzusehen. Hier wären daneben als weitere Maßnahme demjenigen Elternteil die Zügel in Hand zu geben, der sich nachweislich und wirklich um das Wohl der Kinder kümmert und sich um die Bindung zu beiden Elternteilen gleichermaßen bemüht.

Verfolgung von innerfamiliären Straftatbeständen?

Auch die Verfolgung von Straftatbeständen gegen einen Elternteil sollten, wenngleich sie sich im innerfamiliären Bereich abspielen, vor dem Hintergrund der generalpräventiven Blickrichtung nicht faktisch ausgeschlossen sein. Zu nennen sind hier vor allem Beleidigung, Verleumdung oder Falsche Verdächtigung gegen den anderen Elternteil, aber auch Körperverletzungsdelikte mit psychologischen Komponenten zum Nachteil der Kinder.

Letztlich müssten auch die Rolle und die **Aufgaben des Jugendamtes** in den Fokus genommen werden. Heute schreitet das Jugendamt nur ein, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung mit einem gewissen Ausmaß im Raum steht. Zahlreiche Sachverhalte haben aber heute auch das Zeug zur Kindeswohlgefährdung, liegen aber unterhalb der heute gelebten **Eingriffsschwelle**. Es bedarf hier der Definition der Eingriffsschwelle verbunden mit der Verpflichtung zu Intervention. Heute entsteht der **Eindruck, das Jugendamt schaut weg, obwohl die Kinder es zu ihrer Unterstützung bräuchten.**

Aber auch das **Wirken der Verfahrensbeistände** gilt es in den Blick zu nehmen. Da viele keine psychologische Ausbildung besitzen, wäre es ratsam neben Verfahrensregeln zu Wahrnehmung der Kindesinteressen auch Ausbildungsregeln zu schaffen.

Solange unredliche Elternteile wissen, ihnen kann eigentlich nichts passieren, werden sie ihr rücksichtsloses Treiben fortsetzen. Die Leidtragenden sind die Kinder.

Der Gesetzgeber und die Gerichte schulden es den Kindern und damit der Gesellschaft von morgen Regeln zu schaffen und Kindeswohlrechte Vorgaben zu machen.

RA Alexander von Lüpke

Wir stellen diese Thesen/Auffassungen zur Diskussion. Die „neue“ Regierung kann eine Reform des Familienrechts nicht mehr aufschieben. Daher sind Ihre Zuschriften jetzt wichtig und wirken. Wir leiten Ihre Meinungen, Kritik und Meinungen weiter. Es ist wichtig, dass Familienrecht dem sozialen Denken und den Maximen von Menschen gerecht wird. Schreiben Sie uns, wir – Alexander von Lüpke und ich freuen sich auf Ihre Zuschriften. Kontakt: j.linsler@isuv.de

Umgang und Kindeswille

Umgang ein einklagbares Grundrecht

Eltern haben einen Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind. Das ist ein Elternrecht und der Anspruch ist verfassungsrechtlich geschützt, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Den Elternteilen soll ermöglicht werden, sich fortlaufend über das körperliche und geistige Befinden des Kindes zu erkundigen, sich seinem Wohlergehen und seiner Entwicklung persönlich überzeugen und die Beziehung zu dem Kind aufrechtzuerhalten (BVerfG, Beschl. v. 17.09.2016, Az. 1 BvR 1547/16). Das sind die juristischen Formulierungen, die für juristische Laien sicherlich sehr abstrakt klingen dürfen. Aber letztlich geht es darum, dass die emotionalen Bedürfnisse aller Beteiligten, die familiären Bindungen und das gemeinsame Heranwachsen oder „Weiterwachsen“ ermöglicht werden soll. Sowohl für Eltern als auch für Kinder ist Familie wichtig. Auch wenn es manchmal schwierig ist oder Konfliktsituationen auftreten. Der Familie wird grundrechtlich versichert, dass sie trotzdem weiter existieren kann – vielleicht eine Zeit lang auf getrennten Wegen, aber doch gefördert und unterstützt von der Gesellschaft. An diese Vorgaben sind auch die Familiengerichte gebunden.

Umgangsausschluss und mit welcher Begründung?

Das Gesetz sieht vor, dass das Familiengericht das Umgangsrecht der Eltern (und damit ja auch des Kindes) einschränken oder sogar ausschließen kann, wenn dies dem „Kindeswohl“ entspricht. Der Ausschluss kann unbegrenzt erfolgen, endet aber naturgemäß mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Nachvollziehbar ist eine Aussetzung des Umgangs, wenn Kinder physisch oder psychisch misshandelt werden und/hierdurch erkranken. Es gibt zu diesem Komplex eine Vielzahl von Entscheidungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Denn problematisch und deshalb besprechungsbedürftig ist die Frage, ob ein Umgangsausschluss gerechtfertigt ist, wenn das Kind von einem Elternteil „manipuliert“ worden ist und aufgrund dieser – vielleicht auch unbeabsichtigten – Manipulation den Willen äußert, keinen Umgang mit dem anderen Elternteil mehr haben zu wollen. Ist es Kindeswohlgefährdend, wenn gegen den Willen des Kindes der Umgang beschlossen wird?

Bedeutung des Kindeswillens

Die Frage lässt sich sicherlich nur im Einzelfall beantworten und die Antwort wiederum hängt auch vom Alter und von der Reife des jeweiligen Kindes ab. Nicht vergessen werden darf dabei, dass ist klar, dass auch das Kind Träger von Grundrechten ist. Die Rechtsprechung stellt hier oft auf das Recht der Selbstbestimmung ab, das verletzt wäre,

würde man den Kindeswillen „brechen“. Selbst dann, wenn eine Beeinflussung vorliege, sei der geäußerte Wunsch Ausdruck echter Bindungen (z.B. BVerfG., Beschl. v. 17.09.2016, Az. 1 BvR 1547/16). Nur wenn die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigt werde, könne das Ziel erreicht werden, das Kind darin zu unterstützen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu werden (vgl. BVerfG., Beschl. v. 07.12.2017, Az. 1 BvR 1914/17).

Welche Auswirkungen hat der Verlust von Bindungen?

Die Argumentation klingt zunächst schlüssig. Der Focus scheint auf dem Kind und dessen Bedürfnissen zu liegen, so wie es sein sollte und vom Gesetz vorgesehen ist. Aber ist das wirklich so? Kann es richtig sein, aufgrund von Manipulation geäußelter Bedenken, Ängste oder Abneigungen gegen einen Elternteil den Beziehungsabbruch zwischen Kind und Elternteil rechtlich zu manifestieren? Wird damit nicht letztlich der Elternteil „belohnt“, der sich weigert, den anderen Elternteil einzubinden? Oder einseitig den Umgang aussetzt? Und wird nicht übersehen, dass auch das Kind ein grundrechtlich geschütztes Recht auf Umgang mit den Eltern hat? Und letztlich: können wir Juristen überhaupt beurteilen, welche Auswirkungen der Verlust von Bindungen zu einem Elternteil bei dem Kind auftreten können?

Im Sinne des Kindeswohls: 10 Jahre Umgangsausschluss?

In einem Beschluss des OLG vom 08.03.2021 unter dem Aktenzeichen II-4 UF 171/20 (nicht veröffentlicht) wurde entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Die Eltern lebten seit 2014 voneinander getrennt, das Verhältnis war zerrüttet, die Kinder wohnten bei der Mutter, diese verweigerte den Umgang mit den Kindern. Zum Zeitpunkt der Trennung waren die Kinder sechs und fünf Jahre alt. Seither hatte der Vater seine Kinder nicht mehr gesehen, -und zwar bis heute nicht. Die Zerrüttung der Ehe erfolgte nicht ohne Grund. Und ganz sicherlich waren dem Vater im Verhältnis zu der Mutter aus der Vergangenheit (also vor der Trennung) Fehlverhaltensweisen vorzuwerfen. Aber im Ergebnis führte das dazu, dass die Kinder, obwohl sie keinerlei Kontakt mehr mit dem Vater haben durften, Ängste in sich aufbauten, die zu einer Ablehnung des Kontakts führten. Das OLG bezog sich bei seiner Entscheidung auf die Ausführungen eines Sachverständigengutachtens und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Es entschied, dass der Vater bis 2024 keinen Umgang mit seinen Kindern haben dürfe. Das sind insge-



Rechtsanwältin Maren Waruschewski, Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin aus Oldenburg bewirbt sich zusammen mit Melanie Ulbrich um den ISUV Bundesvorsitz

samt 10 Jahre Ausschluss des Umgangs. Obwohl der Vater die Kinder niemals geschlagen oder sonst wie misshandelt hat. Zumal sie den Vater ja bereits seit Jahren nicht mehr gesehen oder gehört hatten.

Umgangsausschluss mit dem GG vereinbar?

Meines Erachtens ist diese Rechtsprechung problematisch. Jeder, der Kinder hat, kann sich vorstellen, was ein derartiger Beschluss für die Betroffenen bedeutet. Und fraglich ist auch, ob es reell dem Kindeswohl entspricht, eine manipulierte Vorstellung aufrechtzuerhalten und zu fördern. Je mehr Zeit vergeht, desto verfahrenere wird die Situation. Für die Kinder wird es so sein, als sei ein Elternteil einfach verschwunden, gestorben, von heute auf morgen weg. Auch das ist traumatisierend und führt oft zu langfristigen Erkrankungen. Ein Blick auf die wachsende Zahl psychischer Erkrankungen könnte hier hilfreich sein. Gerade jetzt, während der Coronazeit und der Zeit der Isolation, wurden die Kinder- und Jugendpsychiatrien in Anspruch genommen wie noch nie. Es wurden zum Teil nur noch Kinder und Jugendliche mit akuter Suizidgefahr aufgenommen. Unabhängig davon gibt es mildere Methoden, einen Umgang oder Kontakt wieder herzustellen – etwa durch Einsetzen eines (geschulten!) Umgangspfleger. Mein Appell ist, alle an Umgangsverfahren Beteiligten ans Herz zu legen, auch die soeben aufgeführten Aspekte im Blick zu behalten und nicht „vom Schreibtisch“ herab unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des BVerfG Entscheidungen zu treffen. Auch die Sachverständigengutachten sollten sich mit diesen Fragen beschäftigen, also ein Für und Wider auf das jeweilige Kind bezogen darstellen. Es sollte dabei vor Allem bedacht werden, dass es eigentlich das Ziel des Gesetzgebers war, das Umgangsrecht grundrechtlich abzusichern und sowohl Eltern als auch Kinder in dieser Hinsicht vor Eingriffen von Außen zu schützen.

RA Maren Waruschewski

Quo vadis Düsseldorfer Tabelle?

Wer die **Düsseldorfer Tabelle (DT)** aufmerksam liest, hat zum **01.01.2021** festgestellt, dass für Einkünfte ab **5.501 €** nicht mehr die **Anmerkung „nach Umständen des Falles“** zu lesen ist, sondern auf den **Beschluss des BGH vom 16.09.2020, Az. XII ZB 499/19, verwiesen wird.**

Der BGH hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung eine Fortschreibung der Bedarfsträge bis zur Höhe des Doppelten der in der DT ausgewiesenen Einkommensbeträge nicht ausgeschlossen. Das heißt letztendlich, dass die DT fortzuschreiben ist über die 10. Einkommensgruppe hinaus bis hin zu einem Einkommen in Höhe von netto 11.000 € monatlich. Dies ist auch der Schwellenbetrag, den der BGH ansetzt für die Geltendmachung eines sogenannten Quotenunterhaltes im Ehegattenunterhalt, d. h. bis zu einem Nettoeinkommen von 11.000 € wird angenommen, dass dieses Geld auch für den Familienunterhalt verbraucht wurde und daher auch im Unterhaltsrecht zur Bemessung eines Unterhaltes heranzuziehen ist (Gegenteiliges müsste der Unterhaltsschuldner beweisen). Erst ab Einkünften über 11.000 € greift die sogenannte konkrete Darlegung des Bedarfs.

Fortschreibung der Einkommensstufen

Der BGH hat dies nunmehr auch für den Kindesunterhalt als geboten angesehen, sodass zu erwarten steht, dass neben der „üblichen“ Erhöhung der Unterhaltssätze der DT zum 01.01.2022 auch eine Fortschreibung bis zu einem Nettoeinkommen von 11.000 € erfolgt.

Soweit bislang ab 5.500 € Einkommen des Unterhaltspflichtigen das unterhaltsberechtigten Kind darlegen und nachweisen musste, dass es einen höheren Bedarf als den Höchstsatz hat (Umstände des Falles), so wird zukünftig die DT von 5.501 € bis 11.000 € fortgeschrieben, mit der Folge, dass bis 11.000 € der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf nicht konkret darlegen und beweisen muss, sondern dann erst wieder ab 11.001 € netto.

Wie diese Rechtsprechung des BGH sich in den Tabellenwerken der Oberlandesgerichte widerspiegeln wird, ist noch nicht bekannt, bislang gibt es zwei „Vorschläge“ von renommierten Unterhaltsrechtlern, wie zukünftig ein Grundgerüst der DT aussehen könnte:

- **Helmut Borth**, Präsident des AmtsG a. D., hat bereits in FamRZ 2021, Seite 339 ff., eine neue Struktur der DT vorgestellt. Diese geht von weiteren 10 Einkommensstufen aus, fortgeschrieben dann von 160 % des Mindestunterhaltes bis zu 240 % des Mindestunterhaltes. Diesen Vorschlag unterstützen **Dr. Rubenbauer/Dose** in NZFam 2021, Seite 661 ff. Insoweit ist anzumerken, dass es sich bei Dose um den Vorsitzenden des XII. Senats des BGH (Familiensenat) handelt.

- Die **Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V.** (Berichterstatte Birgit Niepmann, Mathias Denkhaus, Heinrich Schürmann) haben eine Fortschreibung in nur weiteren 5 Einkommensgruppen vorgeschlagen, bis zu einem Maximalbetrag von 200 % des Mindestunterhaltes bei einem Einkommen bis 11.000 € (FamRZ 2021, Seite 924 ff.). Zudem wird dafür plädiert, dass der Sockelbetrag (100 % des Mindestunterhaltes) zum 01.01.2022 nicht erneut angehoben wird, auf der anderen Seite man über die Erhöhung der Selbst-

behaltssätze nachzudenken hat. Auch die Erhöhung des Festbetrages für auswärtig lebende volljährige Kinder von bislang 860 € ist zu überdenken, etwa dahingehend, dass bei guten Einkommensverhältnissen der Eltern auch die Geltendmachung des Tabellenunterhaltes möglich ist. Diesem Vorschlag, den Höchstsatz auf 200 % des Mindestunterhaltes zu beschränken, schließt sich **Born**, NZFam 2021, S. 709 ff. uneingeschränkt an.

Entscheidend ist bei der Höhe des Kindesunterhaltes, woraus sich dieser herleitet. Da min-

Borth/Dr. Rubenbauer/Dose

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.900	393	451	528	564	100	960/1160
2. 1.901 - 2.300	413	474	555	593	105	1.400
3. 2.301 - 2.700	433	497	581	621	110	1.500
4. 2.701 - 3.100	452	519	608	649	115	1.600
5. 3.101 - 3.500	472	542	634	677	120	1.700
6. 3.501 - 3.900	504	578	676	722	128	1.800
7. 3.901 - 4.300	535	614	719	768	136	1.900
8. 4.301 - 4.700	566	650	761	813	144	2.000
9. 4.701 - 5.100	598	686	803	858	152	2.100
10. 5.101 - 5.500	629	722	845	903	160	2.200
11. 5.501 - 6.050	661	758	888	948	168	2.450
12. 6.051 - 6.600	692	794	930	993	176	2.700
13. 6.601 - 7.150	724	830	972	1.038	184	2.950
14. 7.151 - 7.700	755	866	1014	1.083	192	3.200
15. 7.701 - 8.250	786	902	1.056	1.128	200	3.450
16. 8.251 - 8.800	818	939	1.099	1.174	208	3.700
17. 8.801 - 9.350	849	975	1.141	1.219	216	3.950
18. 9.351 - 9.900	881	1.011	1.183	1.264	224	4.200
19. 9.901 - 10.450	912	1.047	1.225	1.309	232	4.450
20. 10.451 - 11.000	944	1.083	1.268	1.354	240	4.700
ab 11.001	nach den Umständen des Falles					

Unterhaltskommission/Born

1. bis 1.900	393	451	528	564	100	960/1160
2. 1.901 - 2.300	413	474	555	593	105	1.400
3. 2.301 - 2.700	433	497	581	621	110	1.500
4. 2.701 - 3.100	452	519	608	649	115	1.600
5. 3.101 - 3.500	472	542	634	677	120	1.700
6. 3.501 - 3.900	504	578	676	722	128	1.800
7. 3.901 - 4.300	535	614	719	768	136	1.900
8. 4.301 - 4.700	566	650	761	813	144	2.000
9. 4.701 - 5.100	598	686	803	858	152	2.100
10. 5.101 - 5.600	629	722	845	903	160	2.200
11. 5.601 - 6.200	661	758	888	948	168	2.450
12. 6.201 - 7.000	692	794	930	993	176	2.700
13. 7.001 - 8.000	724	830	972	1.038	184	2.950
14. 8.001 - 9.500	755	866	1014	1.083	192	3.200
15. 9.501 - 11.000	786	902	1.056	1.128	200	3.450
ab 11.001	nach den Umständen des Falles					

derjährige Kinder bis zum Abschluss einer Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung haben, sondern diese von ihren Eltern ableiten, stellt sich die Frage, bis zu welchem Einkommen der Eltern (Unterhaltspflichtigen) ohne konkrete Darlegung des Bedarfs Tabellenbeträge herangezogen werden dürfen/können. Wie oben erwähnt, hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 16.09.2020, Az. XII ZB 499/19, eine Fortschreibung der Tabellensätze bis zu einem Nettoeinkommen von 11.000 € befürwortet. Insoweit lehnt sich der BGH an seine Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt an, wonach eine Vermutung bestünde, dass bis zu 11.000 € auch ein Verbrauch des Einkommens stattfindet und somit Kinder ebenso an der Lebensstellung ihrer Eltern teilhaben. Inwieweit dann ggf. der Unterhaltspflichtige konkret darlegen und beweisen kann, dass er sein Einkommen nicht vollständig verbraucht, bleibt derzeit offen. Folgende Gesichtspunkte sind entscheidend:

- Die Teilhabe an der Lebensführung gilt auch für Kinder von Eltern, die in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- Eine Gewöhnung des Kindes an diese Verhältnisse ist nicht erforderlich, Kinder profitieren auch vom Splittingvorteil des Unterhaltspflichtigen aus einer neuen Ehe oder auch an einem Karrieresprung.
- Eine Teilhabe am Luxus soll nicht stattfinden.

Dass man zwischen diesen unterschiedlichen Zielvorstellungen einen Spagat machen muss, liegt auf der Hand. Die Gefahr eines „Luxusniveaus“ bei Fortschreibung der Tabelle wird vom

BGH verneint unter Hinweis auf die Orientierung des Steigerungssatzes am Mindestunterhalt und der Verminderung (degressive Verringerung) der Beteiligungsquote des Kindes am Elterneinkommen mit der Folge einer nur moderaten Steigerung des Unterhalts. Dies auch die Argumentation von Borth/Dr. Rubenbauer/Dose für eine Fortschreibung der Tabelle bis zu 240 % des Mindestunterhaltes. Bis dahin soll der Grundsatz „keine Teilhabe am Luxus“ gewahrt sein.

Die Unterhaltskommission/Born gehen auch bei einem Einkommen bis 11.000 € davon aus, dass bis maximal 200 % des Mindestunterhaltes eine Erweiterung der DT ausreichend ist, bezweifeln sogar die sachliche Notwendigkeit, die DT bis 11.000 € fortzuschreiben, nachdem bei Einkommensverhältnissen über 5.500 € netto es sich nur um ein kleines „Premiumsegment“ handelt. Trotzdem wird auch hier jedoch begrenzt auf 200 % des Mindestunterhaltes eine Fortschreibung errechnet. Die Unterhaltskommission denkt jedoch sogar weiter und plädiert, den notwendigen Selbstbehalt auf 1.230 € für Erwerbstätige und auf 1.000 € für Nichterwerbstätige anzuheben. Ebenso wird angeregt, die in den Selbstbehaltssätzen enthaltenen Wohnkosten um zumindest 20 € zu erhöhen. Es wird berechtigterweise darauf hingewiesen, dass allein der Mindestunterhalt im Zeitraum von 2008 bis 2021 um insgesamt 40 % gestiegen ist. Hintergrund war die Neubewertung der Regelbedarfssätze, trotzdem wird wohl berechtigterweise dafür plädiert, den Mindestunterhalt für die DT 2022 nicht zu erhöhen.

Nach diesseitiger Auffassung sind die deutlich differenzierteren Begründungen der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. nachvollziehbar und letztendlich der „moderaten“ Steigerung der Unterhaltssätze bei einem Einkommen zwischen 5.500 € bis 11.000 € zuzustimmen. Die Unterhaltskommission plädiert weiterhin in ihrem Thesenpapier dafür, dass der Erwerbstätigenbonus einheitlich mit 1/10 bemessen wird (entsprechend Süddeutscher Leitlinien), dies auf der Grundlage der Entscheidung des BGH, FamRZ 2020, Seite 171. Der zuletzt genannte Punkt hat jetzt mit den Tabellensätzen der DT nichts zu tun, wird jedoch zur Vervollständigung des Inhalts des Thesenpapiers des Deutschen Familiengerichtstages e. V. ergänzend erwähnt.

Im Anhang die Tabellenwerke bis 240 % (Borth/Dr. Rubenbauer/Dose) bzw. bis 200 % (Unterhaltskommission/Born) bezogen auf die derzeitigen Unterhaltsbeträge. Wie letztendlich die DT und deren Tabellenwerk zum 01.01.2022 aussehen wird, kann bei Drucklegung nicht vorausgesagt werden, ob mit Erscheinen des Reports da schon nähere Erkenntnisse vorliegen, ist nicht vorauszusagen. Fest steht jedoch wohl, dass bei Einkommensbeträgen des Unterhaltspflichtigen über 5.500 € netto eine Tabellenfortschreibung erfolgen wird und somit in diesem Einkommensbereich höhere Unterhaltsbeträge gefordert werden als bislang bei der „Deckelung“ mit 160 % des Mindestunterhaltes.

Mit Spannung wird der Veröffentlichung der DT, Stand 01.01.2022, entgegengesehen.

KOMMENTAR: Übergriffig – Überflüssig – Überbordend

Hugh, der Bundesgerichtshof hat gesprochen und neue Streitwerte geschaffen. Die Anwälte und Unterhaltsberechtigten dürfen sich freuen, sie können mit mehr Einkommen rechnen. Die ersten Unterhaltsberechtigten, informiert und angestachelt durch Anwälte, fordern auch schon Auskunft in vauseilender Gier auf mehr Geld.

Die Karlsruher Richter verteilen richtig viel Geld. Welche Tabelle man auch immer nimmt, der Aufschlag ist beträchtlich. In der Borth/Dose/Rubenbauer (BDR) Tabelle mit weiteren 10 Einkommensstufen kann der Unterhaltsberechtigte in der höchsten Einkommensstufe und in der ersten Altersstufe monatlich 315 € mehr einfordern, das sind jährlich 3880 € mehr. Kommt noch ein Kind in der höheren Altersstufe hinzu, dann sind das monatlich 361 € mehr, jährlich 4332 €. Das macht dann für zwei Kinder jährlich 8212 € mehr Einkommen. Da lohnt sich doch streiten für Anwälte und Unterhaltsberechtigte. In der Unterhaltstabelle der Unterhaltskommission/Born (UB) versucht man die Vorgabe des BGB umzusetzen, aber man ist doch näher an der Praxis und hält sich beim Geldverteilen doch mehr zurück. Die UB-Tabelle kennt nur 5 weitere Einkommensstufen. Immerhin kann der Unterhaltsberechtigte jetzt monatlich 155 € mehr einfordern, jährlich

also 1860 € mehr. Für ein Kind in der nächsten Altersstufe sind das jährlich 2160 €, für beide Kinder also 4020 € mehr. Im Vergleich mit der BRD-Tabelle rund 4190 € weniger. Der Jahresunterhalt beläuft sich dann für das jüngere Kind auf 11328 € und 12996 € insgesamt 24324 € für beide Kinder gemäß BDR-Tabelle, die entsprechenden Werte in der UB-Tabelle lauten für das jüngere Kind 9432 €, für das ältere Kind 10824 € zusammen 20256 €, ein Unterschied von 4000 € zur BRD-Tabelle. Wenn bei diesen Unterhaltsbeträgen der BGH noch davon spricht, die Kinder sollen nicht am Luxus eines Elternteils partizipieren, dann ist das weltfremd oder schon fast zynisch. Fakt ist diese Unterhaltsbeträge sind **überbordend**, überladen, ausschweifend, unmäßig, ausschweifend.

Die Erweiterung der Düsseldorfer Tabelle ist **überflüssig**, schließlich konnte man bisher schon auf mehr Unterhalt klagen, wenn der tatsächliche Bedarf nachgewiesen wurde. Mit diesem Urteil erweitert man selbstherrlich Ansprüche. Erste Erfahrungen von ISUV-Mitgliedern zeigen, dass mit diesem Urteil ohne Not Unterhaltsprozesse losgetreten werden und damit die Kinder belastet werden.

Das Familienrecht ist in vielen Bereichen und von seinem Ansatz her tendenziell **übergriffig**, man hat teilweise die Distanz verloren vor dem Privaten, vor der primären Selbstbestimmung

der Eltern auch nach Trennung und Scheidung. Der Ansatz ist nicht der Impuls, dass sich Eltern einigen und Empathie füreinander empfinden, die Haushaltseinkommen vergleichen und aufeinander zugehen müssen. Vielmehr werden statistische Beträge auf dem Reißbrett entworfen und festgelegt, die mit den ehelichen Lebensverhältnissen meist nicht, oft gar nichts zu tun haben. Sehr viele Eltern leben sparsam und erziehen die Kinder zu Sparsamkeit. Die Verwunderung ist groß, wie viel Kindesunterhalt man noch einklagen kann neben dem Kindergeld.

Oft empören sich ISUV-Mitglieder, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil nach Jahren wieder Auskunft verlangen kann und damit ganz „legal“ Einblick in finanzielle Verhältnisse erlangt. So auch in diesem konkreten Fall, der Unterhaltspflichtige hatte sich als unbegrenzt leistungsfähig erklärt. Warum reicht diese Auskunft nicht? Der Unterhaltsberechtigte stellt seine Forderungen und der andere zahlt. Die zehn Einkommensstufen bisher reichen aus, sie geben „normalen“ Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen eine Orientierung. In ISUV-Coaching-Gesprächen stellen wir fest, dass die Beträge der Düsseldorfer Tabelle als zu hoch von beiden kooperationsbereiten Elternteilen empfunden werden. Anders verhält es sich, wenn die Eltern auf Konflikt getrimmt sind, dann ist die klare Ansage: „Ich will das, was mir zusteht“, also Unterhalt genau nach der Düsseldorfer Tabelle. JL

Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht



Sorgerecht

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 17.08.2021 – Az. 6 UF 120/21 – §§ 1628, 1687 BGB

*FamRZ 2021, Seite 1533,
NZFam 2021, Seite 872*

Auch bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit in eine Corona-Schutzimpfung bei einem fast 16-jährigen Kind bedarf es eines Co-Konsenses mit den sorgeberechtigten Eltern. Können diese sich in der Frage nicht einigen, ist die Entscheidung über die Durchführung der Corona-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff bei einer vorhandenen Empfehlung der Impfung durch die STIKO und bei einem die Impfung befürwortenden Kindeswillen auf denjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung befürwortet..



Am 16.08.2021 hat die STIKO ihre Impfpflicht für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren aktualisiert und empfiehlt aufgrund einer Risiko-Nutzen-Abwägung diese Impfung.

Drei Konfliktsituationen sind denkbar:

- Die Eltern eines Jugendlichen sind sich über seine COVID-19-Impfung nicht einig.
- Die Eltern möchten, dass der Jugendliche sich gegen COVID-19 impft, der Jugendliche lehnt dies jedoch ab.
- Ein Jugendlicher möchte die Impfung, die Eltern hingegen nicht.

Fall 1:

Es ist anerkannt, dass die Schutzimpfung eines Minderjährigen regelmäßig eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Abs. 1 BGB und für ihre Durchführung deshalb das Einverständnis der Eltern erforderlich ist (BGH, NJW 2017, Seite 2826). Begründet wird dies damit, dass sowohl das durch die Impfung vermeidbare Krankheitsrisiko als auch das mit ihr verbundene Risiko eines Impfschadens keine Alltagsangelegenheit ist.

Haben die Eltern diesbezüglich unterschiedliche Standpunkte, hat das Familiengericht auf Antrag demjenigen Elternteil die Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB allein zu übertragen, der unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls das für das Kind bessere Lösungskonzept verfolgt.

Besteht keine Impfpflicht, wird das Familiengericht der Empfehlung der STIKO zugunsten einer Impfung regelmäßig ausschlaggebendes Gewicht zumessen und die Alleinentscheidungsbefugnis auf den impfwilligen El-

ternteil übertragen. So letztendlich auch die Entscheidung des OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.08.2021, Az. 6 UF 120/21. Hier hat das OLG auch noch darauf hingewiesen, dass es bei einem fast 16-jährigen eines sogenannten Co-Konsenses bedürfte, wenn der Jugendliche selbst impfbereit ist, sodass auch in diesem Fall eine Entscheidung nach § 1628 BGB (Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils) geboten ist. Das OLG hat sich auch mit dem Kindeswillen nach § 1697 a BGB auseinandergesetzt, und festgehalten, dass der fast 16-Jährige aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung im Stande sei, sich eine eigene Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Schutzimpfung zu bilden (wenn das Kind sich im Hinblick auf sein Alter und seine Entwicklung eine eigenständige Meinung zum Gegenstand des Sorgerechtsstreits bilden kann, was bei einem fast 16-jährigen im Regelfall zutrifft, hierzu auch noch Fall 2/3).

Fall 2:

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Jugendliche eine sogenannte Eigenzuständigkeit hat. Mit zunehmender Reife gewinnt die Selbstbestimmung des Kindes an Gewicht und die elterliche Kompetenz zur Personensorge tritt zurück.

Eine Impfung ist ein Heileingriff und an sich eine Körperverletzung. Durch wirksame Einwilligung der einwilligungsfähigen Person in seine körperliche Unversehrtheit wird dies gerechtfertigt. Maßgeblich ist, ob das Kind/Jugendlicher nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erassen vermag. Die Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit sind umso höher, je schwerwiegender, gefährlicher und komplexer ein Eingriff ist und je mehr vom medizinischen Standard abgewichen wird. Eine starre Altersgrenze lässt sich insoweit nicht ziehen. Aufgrund anderer Rechtsnormen wird teilweise eine grundsätzliche Einwilligungsfähigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommen, sofern keine schwere und nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten steht.

Liegt nach diesen Maßstäben eine Einwilligungsfähigkeit des Kindes vor, hat es auch ein Vetorecht. Regelmäßig nimmt man dies ab dem 14. Lebensjahr an. Gegen den Willen des 14-jährigen und älteren Kindes wird eine Impfung nicht möglich sein.

Fall 3:

Auch hier ist die sogenannte Einwilligungsfähigkeit des Jugendlichen von maßgeblicher Bedeutung. Ein einwilligungsfähiger Jugendlicher kann daher nach ausreichender ärztlicher Aufklärung über Risiken und Nutzen

rechtswirksam in die Impfung einwilligen.

Nicht abschließend geklärt ist, ob impfwillige Eltern die Impfung durch ihr Veto verhindern könnten. Dies wird bei schwierigen und möglicherweise folgenreichen medizinischen Eingriffen/Operationen teilweise noch vertreten (BGH, NJW 1972, Seite 235; OLG Frankfurt a. M., FamRZ 2020, Seite 336). Diese Rechtsprechung wird systemwidrig verneint (OLG Hamm, NJW 2020, Seite 1373), da das Recht zur Einwilligung als Ausdruck partieller Mündigkeit nicht vom elterlichen Zutun abhängig gemacht werden kann. Dieser Rechtsgedanke findet sowohl in § 630 d BGB (Behandlungsvertrag) als auch in § 1697 a BGB wieder. Einen elterlichen Zustimmungsvorbehalt kennen diese Normen nicht.

Danach dürfte bei Jugendlichen über 14 Jahre eine alleinige Entscheidungskompetenz hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vorliegen, selbstverständlich nur weil es die Empfehlung der STIKO gibt (so auch Landgericht München, Entscheidung vom 22.09.2020, Az. I O 4890/17 zu einer Kreuzbandplastik). Der Jugendliche ist zumindest ab dem 14. Lebensjahr als teiljährig anzusehen.

Dass das OLG Frankfurt a. M. mit Beschluss vom 17.08.2021 noch einen Co-Konsens für notwendig erachtet hat, ist wohl nur damit zu erklären, dass hier die Eltern unterschiedlicher Meinung waren und daher „vorsichtshalber“ noch für den impfwilligen Jugendlichen ein impfwilliger Elternteil „an die Seite gestellt wurde“. Ob das OLG Frankfurt a. M. einen Co-Konsens mit einem Elternteil für notwendig erachtet hätte, wenn beide Elternteile ihre Einwilligung zur Impfung verweigert hätten, ist fraglich und wäre nach diesseitiger Auffassung bei einem einwilligungsfähigen Jugendlichen wohl nicht zu rechtfertigen (so auch Opitz, NZFam 2021, Seite 767-769, mit OLG Hamm, LG München, siehe oben). In dieser Frage sind sich die „Gelehrten“ noch uneins. So vertritt auch Schmidt in NJW 2021, Seite 2688 ff. die Auffassung, dass mit dem OLG Frankfurt a. M. sowohl die Einwilligung des einsichtsfähigen Kindes als auch der Sorgeberechtigten erforderlich ist, bzw. zumindest eines Sorgeberechtigten, dem im Streitfall die Alleinentscheidungsbefugnis übertragen wurde (sogenannter Co-Konsens).

Auch in der Praxis verlangt z. B. das Impfzentrum oder mobile Impfzentren die Einwilligung bei Minderjährigen der Eltern. Auch da ist die Handhabung nach der Erfahrung sehr unterschiedlich, ob die Einwilligung eines Elternteils oder beider Elternteile verlangt wird. Das Verlangen der Einwilligung von Eltern ist in einem Impfzentrum nachvollziehbar, da schon aus Zeitgründen zumindest in den Stoßzeiten der Impfung eine ärztliche Aufklärung für einen Minderjährigen nicht ausreichend gewährleistet war. In Arzt- oder Kinderarztpraxen wird dies auch unterschiedlich gehandhabt. Immer abhängig davon, ob der jeweilige Arzt die Impfung schnell durchführen will und letztendlich nicht die Zeit für ein Aufklärungsgespräch investieren will. Dann wird in der Praxis die Einwilligung eines Elternteils – an sich zu wenig – oder beider Elternteile

verlangt. Wenn sich ein Arzt die Zeit nimmt für die entsprechende Aufklärung, wird er auch bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Kindes, welches ab dem 14. Lebensjahr angenommen wird, ohne Einwilligung der Eltern eine Impfung vornehmen können. Ob der Mut der Ärzte in solchen Fallkonstellationen vorhanden ist, wird einzelfallabhängig sein. Ein Arzt wird jedoch zur Vermeidung von Haftungsrisiken eine Corona-Impfung auch bei einsichtsfähigen minderjährigen Kindern ohne Einwilligung kaum durchführen. Beim einsichtsfähigen Kind bedarf es also seiner Zustimmung als auch das aller Sorgeberechtigten. Ob ein Arzt dann es für ausreichend erachtet, wenn ein Kind mit einem Elternteil zum Impftermin erscheint, wird in der Praxis wohl unterschiedlich gehandhabt. Ganz streng genommen wäre bei der vertretenen Rechtsauffassung, dass ein einsichtsfähiger Minderjähriger einen Co-Konsens mit den Sorgeberechtigten benötigt, von allen Sorgeberechtigten benötigt. Vertritt man die Rechtsauffassung, dass wenn ein einsichtsfähiger Minderjähriger die Impfung will und dies ausreichend ist, dann bedarf es keiner Einwilligung von Sorgeberechtigten.

Die Praxis wird zeigen, wie es die Ärzte bei der Impfung handhaben, vertretbar ist in dieser Frage bei einsichtsfähigen Minderjährigen „alles“. Interessant hierzu auch die Kommentierung von Opitz in NZFam 2021, Seite 874, die auch nach Auffassung des Verfassers die „Co-Einwilligung“ eines Elternteils bei Einwilligungsfähigkeit des minderjährigen Kindes, wie es das OLG Frankfurt sieht, berechtigt kritisiert.

Unterhaltsrecht

OLG Oldenburg, Beschluss vom 08.04.2021 – Az. 3 UF 29/21 – §§ 1601, 1603 BGB

NZFam 2021, Seite 604

Zins- und Tilgungsleistungen, die dem Erwerb einer selbstbewohnten Immobilie dienen, sind auch im Mangelfall bis zur Höhe des anzurechnenden Wohnvorteils zu berücksichtigen.



Die Entscheidung, wonach Tilgungsleistungen auch im Mangelfall auf den Wohnvorteil anzurechnen sind, gab es in dieser Klarheit bislang nicht. Schon immer hat die Rechtsprechung dem Einkommen einen sogenannten Wohnwertvorteil zugerechnet, der mit Ausnahme im Trennungsjahr beim Ehegattenunterhalt in Höhe der objektiven Marktmiete anzusetzen ist. Die vormalige Rechtsprechung des BGH ging davon aus, dass nur Zinskosten von diesem Wohnwertvorteil abzuziehen sind, da Tilgungsleistungen einseitige Vermögensbildung darstellen und somit nicht abzugsfähig waren (so noch BGH, FamRZ 2007, Seite 879 oder FamRZ 2014, Seite 1098). Tilgungsleistungen wurden lediglich im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge (4 % des

Bruttoeinkommens) akzeptiert. In einer Entscheidung zum Elternunterhalt hat der BGH dann auch Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwertes zugelassen, dies mit dem Argument, dass ohne die Finanzierungsleistung einschließlich der Tilgung es nicht zu einer Bildung des Wohnwertes kommen würde (BGH FamRZ, 2017, Seite 519). Diese Entscheidung hat der BGH in BGH, FamRZ 2018, Seite 1506 verstärkt und auch auf andere Unterhaltstatbestände außerhalb des Elternunterhalts erweitert (Palandt, 80. Auflage, § 1361 BGB, Rdn 37, Schürmann FamRZ 2018, Seite 1041). Das bestätigt in der hiesigen Entscheidung das OLG auch für den Kindesunterhalt und geht sogar so weit, dass dies auch im sogenannten Mangelfall gilt. Dass dies auch im sogenannten Mangelfall gelten soll, d. h. wenn aufgrund der Abzugsbeträge noch nicht einmal der Mindestunterhalt für das Kind gesichert ist, ist „neu“.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit darauf verwiesen, dass die 4 % aus dem Bruttoeinkommen für zusätzliche Altersvorsorge nicht abzugsfähig sind, wenn der Mindestunterhalt nicht abgedeckt ist (BGH, NJW 2013, Seite 1005). Das ist jedoch keine Aussage zur Berücksichtigung der Tilgungsleistung zur Generierung des vollen Wohnwertes.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass allgemeine Tilgungsleistungen, die der sonstigen Vermögensbildung dienen und im Mangelfall nicht berücksichtigungsfähig sind, von solchen Tilgungsleistungen zu unterscheiden sind, die dem Erwerb des selbstbewohnten Eigenheims dienen und damit erst die Möglichkeit schaffen, dem Unterhaltspflichtigen einen Wohnwert anzurechnen. Soweit auf einen möglichen Widerspruch hingewiesen wird, wonach durch Anerkennung von Tilgungsleistungen Vermögen aufgebaut wird und im Mangelfall aber auch der Vermögensstamm heranzuziehen ist, so gilt dies jedenfalls nicht, sofern es um die angemessene, selbstbewohnte Immobilie geht. Diesbezüglich besteht auch in der Regel keine Verwertungspflicht für diesen Vermögensstamm (OLG Hamm, FamRZ 2019, Seite 531).

Das Argument was letztendlich greift ist, dass ohne Zins- und Tilgung der Wohnwert nicht geschaffen worden wäre und der Unterhaltsberechtigte nicht einseitig an den Wohnwert teilhaben kann und darf. Es ist daher auch berechtigt weiterzudenken, ob diese Argumentation nicht auch bei einer fremdvermieteten Immobilie gelten muss, da es auch ohne die Tilgungsleistung nicht zur Bildung des Vermögenswertes und somit nicht zu den Einkünften aus Vermietung kommen würde, die schließlich auch beim Einkommen des Unterhaltspflichtigen als positive Einkünfte nach Abzug von Steuern berücksichtigt werden. Warum dann nicht auch hier etwaige Zins- und Tilgungsleistungen bis zu den Mieteinnahmen abzüglich Steuern anrechnen? Rechtsprechung hierzu ist noch nicht bekannt.

Sehr interessant hierzu auch der Aufsatz von Finke (Forum Familienrecht 2019, Seite 2 ff.), der auch darauf verweist, dass nicht nur beim Wohnvorteil der selbstgenutz-

ten Immobilie, sondern auch bei der fremdvermieteten Immobilie diese als Einkommen zuzurechnenden Mieteinnahmen auch um Tilgungsleistungen bis zur Höhe der unterhaltsrechtlich relevanten Mieteinnahmen abzugsfähig sein müssen. Dies muss auch nach diesseitiger Auffassung zumindest gelten außerhalb des Mangelfalls.

Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwertes oder der unterhaltsrechtlich relevanten Mieteinnahmen stellen keine Vermögensbildung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten dar, wenn auf der anderen Seite in die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens beim Unterhaltspflichtigen sowohl der Wohnwert als auch die Mieteinkünfte einfließen. Ohne die Aufnahme der Schulden für ein mietfreies Wohnen oder einer fremdvermieteten Immobilie gäbe es weder einen zurechenbaren Wohnwert, noch eine zu berücksichtigende Mieteinnahme. Es muss daher auch bei einer fremdvermieteten Immobilie die Tilgungsleistung entsprechend berücksichtigt werden.

Diese Rechtsansicht hat sich für die Anrechnung von Tilgungsleistung bei der selbstgenutzten Immobilie und dem damit zusammenhängenden Wohnwert durchgesetzt (Borth, FamRZ 2017, Seite 682; Engels, FF 2017, Seite 325; Schürmann, FamRZ 2018, Seite 1041; BGH, FamRZ 2018, Seite 1506). Dies sogar im Mangelfall beim Kindesunterhalt – siehe die hiesige Entscheidung OLG Oldenburg – das OLG hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen, die Beschwerde wurde eingelegt und wird beim BGH unter dem Az. XII ZB 233/21 geführt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Rechtsprechung sich auch auf die fremdvermietete Immobilie erstrecken wird (so Finke, FF 2019, Seite 2 ff.), konsequent, logisch, nachvollziehbar und wünschenswert wäre es.

Ehegattenunterhalt

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.05.2020 – Az. II-3 UF 14/20 – §§ 1573 Abs. 2, 1579 Nr. 2 BGB

FamRZ 2021, Seite 1027

1. Die Annahme einer zur Versagung des nachehelichen Unterhalts nach § 1579 Nr. 2 BGB führenden verfestigten Lebensgemeinschaft setzt nicht zwingend voraus, dass die Partner räumlich zusammenlebten und einen gemeinsamen Haushalt führten.

2. Ein Wiederaufleben des einmal gemäß § 1579 Nr. 2 BGB versagten Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 II BGB kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn trotz der für eine gewisse Zeit verfestigten neuen Lebensgemeinschaft noch ein Maß an nachehelicher Solidarität festgestellt werden kann, die eine fortdauernde nacheheliche Unterhaltspflicht rechtfertigt.

3. Gegen das Wiederaufleben eines bereits versagten Unterhalts kann die Tatsache sprechen, dass der erneut einen Unterhaltsanspruch geltend machende (geschiedene) Ehegatte wieder in einer Lebensgemeinschaft lebt.



Der erste Leitsatz der Entscheidung macht deutlich, dass es zwar ein wichtiges Indiz ist, eine verfestigte Lebensgemeinschaft anzunehmen, wenn die handelnden Personen zusammenleben, dies aber nicht zwingend notwendig ist für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft. Aufgezählt werden in der Entscheidung beispielhaft ein über einen längeren Zeitraum geführter gemeinsamer Haushalt, größere gemeinsame Investitionen, aber auch das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Als Maßstab gilt eine verfestigte Lebensgemeinschaft von 2 bis 3 Jahren, festlegen lässt sich dies jedoch nicht allgemeinverbindlich (BGH, FamRZ 2011, Seite 1498). Auch eine wirtschaftliche Verflochtenheit ist ein Indiz. Wenn das äußere Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit eine verfestigte Lebensgemeinschaft unterstellen lässt, kommt es nicht auf die subjektive Einstellung zu ihrer Beziehung an. Halten jedoch die Partner ihre Lebensbereiche getrennt und ihre Beziehung bewusst auf Distanz, ist diese in Eigenverantwortung getroffene Entscheidung über die Lebensgestaltung auch grundsätzlich zu respektieren.

Zu den Fragen, wann von einer verfestigten Lebensgemeinschaft auszugehen ist, wird verwiesen auf die Entscheidung des OLG Brandenburg, NZFam2020, Seite 881, besprochen im ISUV-Report Nr. 166, Seite 20/21.

In der hiesigen Entscheidung ist die Frage des „Wiederauflebens“ eines Aufstockungsunterhaltes von Bedeutung, wenn aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Verwirkung eingetreten ist und dann diese nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Ein Wiederaufleben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, und nur dann, wenn trotz der vormaligen nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch ein Maß an nahehehlicher Solidarität aus der vorherigen Ehe vorhanden ist, was nur ganz selten der Fall sein wird. Im hier vorliegenden Fall kam ein Wiederaufleben eines Unterhaltsanspruchs insbesondere deshalb in Betracht, weil sich die Frau bereits wieder in einer Beziehung befunden hat, die zwar noch nicht als verfestigt bezeichnet werden konnte, aber aus diesem Grund eine eheliche Solidarität nicht mehr einfordern konnte.

Anders wie früher in § 66 EheG spricht § 1579 BGB nicht von einer Verwirkung des Anspruchs, was dazu führen würde, dass ein Wiederaufleben niemals in Betracht kommt, trotzdem wird in den meisten Fällen, wenn Kindesinteressen nicht tangiert sind, ein Wiederaufleben nicht in Betracht kommen, weil die nahehehliche Solidarität „überstrapaziert“ wäre (BGH-Entscheidungen zum Wiederaufleben: FamRZ 1986, Seite 443; FamRZ 1987, Seite 689; FamRZ 1987, Seite 1238; FamRZ 2008, Seite 1739).

Umgangsrecht

OLG Braunschweig, Beschluss vom 30.06.2021 – Az. 2 UF 47/21 – § 1685 BGB

Der Umgang von Großeltern mit ihrem Enkelkind ist zu versagen, wenn das Verhältnis der Großeltern zu einem Elternteil so zerrüttet ist, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt geraten und der elterliche Erziehungsvorrang misachtet werden würde.



Das Gesetz sieht in § 1685 BGB auch den Umgang eines Kindes mit anderen Bezugspersonen vor. Dazu gehören normalerweise auch Großeltern. Ein Umgangsrecht muss jedoch kindeswohl dienlich sein. Wenn z. B. eine empfindliche Störung der Beziehung zwischen beiden Eltern des Kindes, die auch nicht voneinander getrennt leben, und den Großeltern besteht und die Eltern ein Umgangsrecht der Großeltern ablehnen, wird auch im Hinblick auf Loyalitätskonflikte ein Umgangsrecht der Großeltern abgelehnt (BGH, FamRZ 2017, Seite 1668). Selbiges gilt auch bei getrennt lebenden Eltern, wenn zwar der umgangsberechtigte Elternteil einen Umgang seiner eigenen Eltern mit dem Kind befürwortet (neben seinem eigenen Umgangsrecht), aber zwischen dem anderen Elternteil und den Großeltern die Beziehung derart stark belastet ist, dass das Kindeswohl tangiert ist und bei dem Umgang das Kind in einen Loyalitätskonflikt käme. Hier hatten die Großeltern (Akademiker) die Mutter des Kindes im Hinblick auf die ihre Herkunft aus dem Osten und des Berufes der Großmutter mütterlicherseits als Reinigungskraft mehrfach beleidigt und haben sich selbst besser geeignet gesehen, die Förderung des Kindes voranzutreiben. Aufgrund dieser feindseligen Haltung der Großeltern gegenüber der Mutter bestand die erhebliche Gefahr des Loyalitätskonfliktes des Kindes zwischen der Mutter und den Großeltern, mit der Folge, dass ein Umgangsrecht abzulehnen ist.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 06.07.2021 – Az. 3 UF 144/20 – § 1684 BGB

NZFam 2021, Seite 890

Ein funktionierendes Umgangsmodell (Residenzmodell), das dem konstant geäußerten Willen des Kindes entspricht, ist nicht zugunsten eines Wechselmodelles bei mangelnder Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft abzuändern.



Das OLG weist darauf hin, dass die Ausweitung eines seit geraumer Zeit praktizierten Residenzmodelles dann, wenn es von den Kindern gut angenommen ist, nicht geboten ist. Insbesondere weil die Kinder die bisherige Regelung favorisieren. Das OLG führt aus, dass bei 11 bis

13-jährigen Kindern die Fähigkeit besteht, einen selbstbestimmten Willen zu entwickeln. Die Kinder hier waren 9 bzw. 12 Jahre alt und haben nach Auffassung des Gerichts nach Anhörung ausreichende verstandesmäßige Reife, um die Bedeutung des Umgangs zu verstehen. Deshalb hat das OLG den Wunsch der Kinder als reif und reflektiert angesehen und deren Willen respektiert.

Hinzu kam, dass die Eltern ohnehin nur eine äußerst geringe und insoweit schlechte Kommunikation und Kooperation an den Tag legten, was sich auch dadurch gezeigt hat, dass die gemeinsame Elternberatung gescheitert ist und selbst der Tausch einzelner Ferientage nicht möglich gewesen ist.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Kindeswille nach bisheriger Rechtslage wohl erst ab 14 Jahren „maßgeblich“ ist und das Stützen der Entscheidung auf dem Willen von 9 bzw. 12-jährigen Kindern nur der Tatsache geschuldet ist, dass das Residenzmodell vorher über eine längere Zeit praktiziert wurde und darüber hinaus es an der notwendigen Kooperationsfähigkeit gefehlt hat. Man sollte eine gerichtliche Umgangsregelung bei Kindern unter 14 Jahren nicht allein darauf stützen „was die Kinder wünschen“.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.05.2021 – Az. 4 WF 55/21 – § 1684 BGB, § 89 FamFG

NZFam 2021, Seite 606

Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt nur dann, wenn derjenige, der gegen einen gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich zuwiderhandelt, detailliert Umstände darlegt, warum er an der Vereinbarung gehindert war. Der vorübergehende Unwille des betroffenen Kindes zur Teilnahme an den Kontakten zählt grundsätzlich nicht dazu.



Im vorliegenden Fall war es anders als bei den vielen anderen Entscheidungen. Hier hat das Kind beim Vater gelebt, die Mutter hatte Umgangsrecht. Diese hat jedoch den festgelegten Umgang an jedem zweiten Wochenende nicht mehr wahrgenommen und hat das damit begründet, dass der Sohn den Umgang nicht wolle. So hat der Sohn sie auch bei zufälligen Treffen ignoriert, Hassgefühle ihr gegenüber bekundet. Zudem hat das Jugendamt ihre geraten, den Umgang nicht gegen den Willen des Sohnes durchzuführen.

Trotzdem hat das OLG die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt, wonach ein Ordnungsmittel gegen die Mutter festgesetzt wurde. Das OLG hat dies damit begründet, dass sich die Mutter deshalb nicht entlasten könne, da zwischenzeitlich heimliche Umgangskontakte stattgefunden habe, was deutlich macht, dass das ablehnende Verhalten des Sohnes allenfalls Ausdruck eines tiefgreifenden Loyalitätskonfliktes (pubertätsbedingt) des 13-jährigen Jungen ist und keine manifestierte Weigerung gewesen sei.

Diese Entscheidung erscheint doch etwas gewagt, denn wenn ein Kind zum Ausdruck bringt, den Umgang nicht zu wollen und der Umgangsberechtigte respektiert dies (siehe vorherige Entscheidung zum „Respekt“ eines Kindes), erscheint ein Ordnungsgeld deswegen bei Beachtung des Kindeswillen fraglich. Vermutlich müsste man noch nähere Kenntnis des Einzelfalles haben, um die Entscheidung des OLG Frankfurt verstehen zu können. In jedem Fall ist jedoch zu beachten, dass sowohl beim Umgangsberechtigten als auch beim Umgangspflichtigen Gründe für die Nichteinhaltung von gerichtlichen Entscheidungen einer gründlichen Begründung bedürfen, damit man sich bei Zuwiderhandlung entlastet.

Sorgerecht

BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20 – § 1666 BGB; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Pressemitteilung Nr. 88/2021
vom 14.10.2021

Überfordert ein Elternteil ein Kind fortwährend in schulischen Belangen, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor mit der Folge, dass der Entzug von Teilen der elterlichen Sorge gerechtfertigt ist.



Die Mutter hat die Tochter am Gymnasium angemeldet, obwohl diese einen mehrfach nachgewiesenen IQ von nur 63 – 74 hat. Bereits in der Grundschulzeit ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt worden. Die Mutter hat gegen den Rat der Fachkräfte gehandelt. Das Kind wurde von der Mutter unter massiven Leistungsdruck gesetzt, trotz mehrfachem Schulwechsel scheiterte das Kind immer wieder. Es kam zu Konflikten mit Lehrern und Mitschülern. Auf Initiative des Jugendamtes wurde ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet, in welchem dann der Mutter die Regelung schulischer Belange entzogen wurde. Das OLG hat die amtsgerichtliche Entscheidung bestätigt. Hiergegen hat die Kindsmutter Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das BVerfG hat keine Verletzung des Elternrechtes feststellen können, da das OLG aufgrund des Sachverhaltes eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB rechtsfehlerfrei festgestellt hat. So wurde festgestellt, dass die Mutter die Tochter unter permanenten Leistungsdruck gesetzt hat. Die Mutter hat die Tochter stundenlang auch abends „lernen lassen“ und hat auf schlechte Noten mit verbalen und auch körperlichen Übergriffen reagiert. Die Belastung des Kindes fand in aggressivem Verhalten in der Schule, Traurigkeit, Verzweiflung und fehlender Lebenslust bis hin zu Suizidgedanken ihren Ausdruck.

Das BVerfG führt in seiner Entscheidung noch weiter aus, und trotz einer solchen strengen verfassungsrechtlichen Prüfung hat

das BVerfG festgestellt, dass der Beschluss des OLG verfassungskonform ist.

Da das Elternrecht ein hoch anzusetzendes Grundrecht ist, hat das BVerfG hier im Einzelfall entschieden, dass der Teilentzug des Sorgerechts verfassungskonform ist, aber wohl nur deshalb, weil es sich schon um einen Fall gehandelt hat, der weit über das „Normale“ hinausging. Die ebenso häufige Überforderung von Kindern in einem weniger intensiven Kontext wird wohl nicht dazu führen, dass das Sorgerecht teilweise entzogen werden kann. Das wird auf extreme Einzelfälle beschränkt bleiben. Gerade in Scheidungsfällen zeigt sich sehr häufig, dass Kinder aufgrund der Trennung der Eltern auch schulisch überfordert sein können. Aber wie gesagt, der normale „Überforderungsfall“, der sehr häufig vorkommt (Stichwort: Helikoptereltern), ist sorgerechtlich nicht justiziabel, das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht kann nur in extremen Ausnahmefällen beschnitten werden.

Prozessrecht

BGH, Beschluss 21.07.2021 – XII ZB 21/21 – § 137 FamFG

FamRZ 2021, Seite 1521

Liegen die Voraussetzungen des § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG vor, tritt der sogenannte Scheidungsverbund automatisch ein. Die Eheleute haben vor Rechtskraft der Scheidung kein Wahlrecht, ob eine Folgesache in einem isolierten Verfahren oder im Verbundverfahren mit der Scheidung entschieden werden soll.



Der Ehemann hat Scheidungsantrag gestellt. Nachdem die Auskünfte zum Versorgungsausgleich eingeholt wurden, hat das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 28.04.2020 bestimmt. Die Ehefrau hat am 14.04.2020 einen Antrag auf nachehelichen Unterhalt gestellt. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die notwendige Frist von 2 Wochen gemäß § 137 Abs. 2 FamFG nicht eingehalten ist und das Gericht hat sodann die Ehescheidung ausgesprochen, den Versorgungsausgleich durchgeführt und das Verfahren zum nachehelichen Unterhalt isoliert.

Hinzu kam, dass der Ehemann kurz nach Einreichung des Scheidungsantrages einen sogenannten Stufenantrag zum Zugewinn in einem isolierten Verfahren beantragt hat. Das Amtsgericht hat nach Anerkenntnis der Ehefrau durch Anerkenntnisbeschluss die Ehefrau zur Auskunft verpflichtet.

Die Ehefrau hat gegen den Scheidungsbeschluss inkl. VA und Abtrennung des nachehelichen Unterhalts Beschwerde eingelegt. Das OLG hat dieser Beschwerde stattgegeben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen. Hiergegen wendet sich der Ehemann mit der Rechtsbeschwerde an den BGH.

Der BGH hat unmissverständlich erklärt, dass das OLG die ursprüngliche Entscheidung zurecht aufgehoben hat, da die Verfahrensweise des Amtsgerichts unzulässig war. Wenn die Voraussetzungen des § 137 Abs. 2 FamFG – wie hier – vorliegen, tritt der Verbund für Scheidungs- und Folgesache kraft Gesetzes ein, ohne dass die Ehegatten hierüber disponieren können. Ebenso unbeachtlich ist das fehlerhafte Führen der Folgesache in einem isolierten Verfahren, wie es das Amtsgericht getan hat. Es besteht Zwangsverbund.

Deshalb konnte das Amtsgericht die Scheidung nicht aussprechen, weil die Folgesache „Güterrecht“ nicht entscheidungsreif war. Richtig war es, dass das Amtsgericht grundsätzlich die Folgesache „Unterhalt“ als verspätet angesehen hat, da die 2-Wochen-Frist des § 137 FamFG so zu errechnen ist, dass zwischen Einreichung der Folgesache (hier Unterhalt) und dem Scheidungstermin 14 Tage liegen müssen, mit der Folge, dass im konkreten Fall die Folgesache bis 13.04.2020, 24:00 Uhr hätte eingereicht werden müssen (häufiger Fristenfehler). Nachdem jedoch die Folgesache Güterrecht von Gesetzeswegen im Scheidungsverbund behandelt werden muss – und nicht isoliert – war die 2-Wochen-Frist des § 137 FamFG nicht in Gang gesetzt worden.

Das heißt letztendlich, dass bei Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens eine Folgesache zur Scheidung zwangsweise im Verbund zu behandeln ist. Folgesachen in den Verbund einzubinden führt normalerweise zu geringeren Kosten als wenn man isolierte Verfahren führt, trotzdem kann es im Interesse des Scheidungsantragsstellers sein, zunächst eine „schnelle“ Scheidung herbeizuführen ohne langwierige Folgesachen abwarten zu müssen. Die Ausführungen des BGH hierzu haben in erster Linie dogmatische Bedeutung, denn es gibt eine Reihe von Gründen, warum z. B. der Zugewinn außerhalb des Verbundes und erst nach der Scheidung innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht werden soll. Insbesondere können bei hohen güterrechtlichen Ansprüchen nur dann Zinsansprüche geltend gemacht werden (5 % über dem Basiszinssatz, derzeit 4,12 %, jedenfalls mehr als auf der Bank), wenn der güterrechtliche Anspruch erst nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht wird, da Zinsen erst ab Rechtskraft der Scheidung denkbar sind.

Die Entscheidung des BGH besagt letztendlich, dass es während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens es nicht in der Entscheidungsgewalt der Parteien und auch nicht des Gerichtes liegt, ob eine Folgesache im Verbund – d. h. mit der Ehescheidung – zu entscheiden ist, sondern kraft Gesetzes gemeinschaftlich entschieden werden muss. Wer das nicht will und lieber schnell geschieden werden will und ggf. auf Zinsen spekuliert, muss eine Folgesache „Güterrecht“ eben erst nach Rechtskraft der Scheidung bei Gericht einreichen. Natürlich kann ein solches Ansinnen vom Prozessgegner durchkreuzt werden, indem dieser entsprechende Folge-sacheanträge stellt und sie somit in den Scheidungsverbund zieht.

ISUV-Publikationen

Stand
12/2021

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg



Nr. Bezeichnung Stand Preis

I. ISUV-RATGEBER

1	Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A 01/21	7,—
2	Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	A 03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	A 02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	08/19	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A 01/21	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	A 05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	01/20	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/21	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/21	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020	07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	07/20	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	A 01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	q) Betreuungsrecht
	r) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a) gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
b) online über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

Wie wollen wir mit ISUV in die Zukunft gehen? Oder lautet die Frage nicht vielleicht besser: Wie machen wir ISUV zukunftsfähig?

Melanie Ulbrich bewirbt sich mit Maren Waruschewski als ISUV Bundesvorsitzende. Sie gehört seit sechs Jahren dem Bundesvorstand als Schriftführerin an. Sie leitet die Kontaktstellen Aschaffenburg und Frankfurt. Sie betreut die Kontaktstellen Düsseldorf, Köln und Lübeck. Zentral ist für Melanie Ulbrich: „Mir ist wichtig, den sozialen Gedanken, den ISUV verfolgt, zu stärken und mehr hervorzuheben: ISUV als Solidargemeinschaft – Geschiedene helfen Geschiedenen - ist für mich schon immer von zentraler Bedeutung.“

Für eine Zukunft, in der ISUV als Lobby für Menschen in Trennung und Scheidung eintritt, ihre Probleme auf die öffentliche Agenda bringt und einer breiten Öffentlichkeit ganz selbstverständlich bekannt ist, braucht es meines Erachtens zwei Säulen, auf denen der Verband steht: Die eine Säule muss eine aktive und umtriebige Lobbyarbeit sein, die andere eine breite Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.

Als Fundament für diese beiden Säulen brauchen wir ein geschärftes Profil, ein Gesicht, das wir alle nach außen tragen, ein Alleinstellungsmerkmal unter all den Splittergruppen und Grüppchen, die im Bereich des Familienrechts agieren, an dem man nicht vorbeikommt. Der ISUV hat im Bereich Unterhalt ein Alleinstellungsmerkmal, dies müssen wir auf das ganze Familienrecht erweitern.

Das Gesicht, das ich mir für ISUV vorstelle, ist das eines Verbandes, der sich für **konsensuale Verfahren** einsetzt und seinen Mitgliedern hilft, zu einer überwiegend einvernehmlichen Trennung/Scheidung zu finden. ISUV soll der Verband sein, der eine gemeinsame Elternschaft für getrennte Eltern fordert und fördert, der aber auch Wege aufzeigt, die getrennte Paare zu gemeinsamer Elternschaft befähigen.

Darauf richten wir unsere Lobbyarbeit aus:

Um unser Profil zu schärfen halte ich eine Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation (BAFM) und der Deutschen Vereinigung für Cooperative Praxis (DVCP) für notwendig und werde diese auch vorantreiben, auch um Kräfte zu bündeln und politisch schlagkräftiger zu werden.

Zentrale ISUV-Forderung und wichtiger Inhalt unserer Lobbyarbeit sollte meiner Meinung nach die Forderung nach einem Familienrecht sein, das mehr auf Konsensualität als auf Auseinandersetzung angelegt ist:

Mediation und Beratung sollen obligatorisch dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet werden. ISUV fordert vom Staat Mittel und Gesetze für Programme, die Paare und insbesondere Elternpaare in die Lage versetzen, konstruktiv zu kommunizieren, getrennte Eltern sollen gestärkt

und unterstützt werden, gemeinsames Erziehen soll nicht nur ermöglicht werden, sondern ein Ziel am Ende des Trennungs- und Scheidungsprozesses sein. Gerichte und die verschiedenen Fachprofessionen sollen enger zusammenarbeiten.

Das führt hoffentlich für Kinder in Trennungsfamilien dazu, dass nicht dogmatisch eins von zwei extremen Umgangsmodellen angeordnet und auf alle Familien gestülpt wird, sondern dass ein Betreuungsmodell individuell für jede Familie durch Kommunikation erarbeitet werden kann.

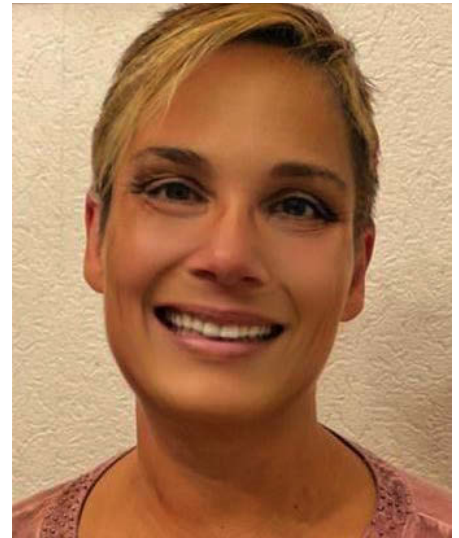
Im Zuge dieser Forderungen halte ich es für eine gute Maßnahme, gemeinsam mit der BAFM die Einführung einer Mediationskostenhilfe analog zur Verfahrenskostenhilfe zu fordern.

Eine aktive Lobbyarbeit muss über das hinausgehen, was aktuell bereits an guter Lobbyarbeit über den Report und Josef Linslers Kontakte und Aktivitäten geleistet wird. Eine aktive Lobbyarbeit bedeutet eine noch viel häufigere Anwesenheit in Diskussionen und Anhörungen, Ausschüssen und im Bewusstsein und den Köpfen der entscheidenden Personen. Dazu gehören die richtigen Kontakte, das Wissen um die richtigen Kanäle und Wege, dazu gehört ein Bundesvorstandsmitglied, das in Berlin anwesend sein kann und die richtigen Leute kennt.

Die Zusammenarbeit mit Maren Waruschewski im neuen ISUV-Bundesvorstand wird genau deshalb besonders fruchtbar sein. Frau Waruschewski ist die richtige Person an dieser Stelle und wird den Verband dort sicher weiterbringen.

Präsenz in Sozialen Medien

Nun komme ich zu unserer Öffentlichkeitsarbeit, die immer wieder unsere Arbeit zum Thema haben muss. Unsere Öffentlichkeitsarbeit muss moderner gemacht werden, wenn wir auf Dauer bestehen wollen. Denn die beiden eingangs erwähnten Säulen und das Fundament sind nichts ohne



Melanie Ulbrich

Mitglieder, die Leben ins Haus bringen und den Hausbau finanzieren. Wir müssen weg von der Idee, dass Mitglieder hauptsächlich über unsere Kontaktstellen gewonnen werden.

Mitglieder werden zu einem großen Teil auch durch einen hohen Bekanntheitsgrad gewonnen. Nämlich dadurch, dass man das Gefühl hat, an uns nicht vorbeizukommen, wenn man vor seinem gescheiterten Lebensentwurf steht. Das muss hier unser Ziel sein: Einen solchen Grad an Bekanntheit zu erreichen, dass man im Fall einer Trennung sofort an ISUV denkt.

Zusätzlich zu dem, was wir schon an Öffentlichkeitsarbeit durch den Report und durch unsere Kontaktstellenleiter*innen leisten, müssen wir hier zwingend moderner werden. Ohne groß in Einzelheiten gehen zu wollen, gehören die sozialen Medien zu einer wirkungsvollen Kommunikation mit einer größeren Öffentlichkeit unvermeidlich dazu.

Im Sommer habe ich mich für ISUV um ein Beratungsstipendium beworben. Dieses Stipendium haben wir leider nicht gewonnen. Alle Teilnehmenden haben aber von den ehrenamtlichen Juroren aus der Wirtschaft nützliche Feedbacks erhalten. **Diese haben uns durchweg eine hervorragende Grundlage bestätigt, aber alle haben auch hervorgehoben, dass wir ohne die sozialen Medien keine Chance haben, bekannter zu werden und dadurch mehr Mitglieder zu gewinnen.** Eine der Jurorinnen hat sehr deutlich gesagt, sie informiere sich ausschließlich über das Internet, nicht über Flyer oder die Tageszeitung.

Um auf diesem Feld effektiv zu sein, müssen wir finanzielle Mittel aufwenden, um professionelle Hilfe zu erhalten. Werbung in den sozialen Medien ist ein kompliziertes Feld, das niemand nebenbei machen kann.

Neue Medienformate aufgreifen

Wir müssen uns außerdem an Formate wie Podcasts oder Videos herantrauen, die auf vielen verschiedenen Plattformen angewendet werden können.

Mit einer breiten aufgestellten und moderneren Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen Plattformen können wir außerdem eine Sensibilisierung der Gesellschaft für unsere Themen erreichen, nicht nur für die, die direkt davon betroffen sind. Trennung und Scheidung könnte in der Gesellschaft zu einem Thema werden, bei dem nicht sofort an Kampf und Krieg gedacht wird. **Es kann zu einer Selbstverständlichkeit werden, selbstbestimmter und besser informiert durch den Prozess der Scheidung gehen zu wollen.**

Ich wende mich noch einmal dem Gedanken zu, den ich weiter oben bereits zum Ausdruck gebracht habe: Es geht um die Frage „Wie kommt ISUV zu Mitgliedern?“ und um den Ansatz, dass das nicht allein durch die Arbeit in den Kontaktstellen geleistet werden kann. Schon allein deshalb nicht, weil die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, immer kleiner wird und das Nachwuchsproblem in unseren Kontaktstellen nicht zu übersehen ist. Wir müssen zusätzliche Wege finden, attraktiv für potenzielle Mitglieder zu sein.

Was können wir Mitgliedern bieten, was andere nicht bieten?

Meiner Beobachtung nach sind die einzig relevanten Mitgliedervorteile, die wir aktuell bieten, nämlich die mündliche und die schriftliche Rechtsberatung, kein besonders zugkräftiges Argument mehr, Mitglied bei ISUV zu werden.

Mögliche Ansatzpunkte sind die sogenannten kostenlosen Strategiegelgespräche, die bestimmt ein gutes Argument für eine Mitgliedschaft sind, die aber aus den verschiedensten Gründen nicht in allen Kontaktstellen angeboten werden können. Eine Möglichkeit, diese in ganz Deutschland anbieten zu können ist das Instrument der Videokonferenzen, das durch die Pandemie für viele fast zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Das möchte ich gemeinsam mit dem neuen Vorstandsteam durchdenken, organisieren und möglich machen.

Außerdem werde ich mich dafür einsetzen, dass ISUV in der Lage ist, mehrmals im Jahr professionell aufbereitete, hochwertige Online-Seminare anzubieten, die sich mit Themen wie Cooperative Praxis, Kinderpsycholog*innen zu Trennungskindern, Mediator*innen zu konstruktiver Gesprächsführung, Psycholog*innen zum Thema Scheitern usw. beschäftigen werden. Diese Seminare werden für Mitglieder kostenlos sein, für Nichtmitglieder kostenpflichtig.

Ein anderer Vorschlag, den ich dem neuen Vorstandsteam machen werde, ist die Einrichtung einer monatlichen **bundes-**

weiten telefonischen Sprechstunde oder Videokonferenz für Mitglieder, bei der sie ihre Fragen einem unserer Kontaktanwälte stellen können.

Im Übrigen halte ich es für sinnvoll, darüber nachzudenken, ob die halbstündige **mündliche Rechtsberatung** für 30 € nicht in eine einstündige mündliche Rechtsberatung für 50 € umgewandelt werden sollte. Nicht nur wegen der größeren Wirkung „eine ganze Stunde für nur 50 €“, sondern auch aus praktischen Erwägungen, denn eine halbe Stunde ist oft sehr knapp.

Eine weitere Idee ist die **Einrichtung eines zentrale Hilfefonens**, an dem „Erste Hilfe“ in Trennungssituationen geleistet werden kann. Abgesehen von der technischen Seite benötigen wir hier ein unterstützendes Netzwerk innerhalb des Verbandes.

Eine letzte Idee, die ich zu diesem Themenbereich noch habe, ist die Mitgliedererwerbung durch ein Empfehlungssystem **„Mitglieder werben Mitglieder“**. Auch das kann eine gute Möglichkeit sein und deshalb werde ich auch diese Idee mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen besprechen.

Föderale Strukturen schaffen

Ein weiterer Punkt, den ich nicht näher vertiefen will, den ich aber für sehr wichtig halte, und den ich darum auch in die Arbeit des neuen Vorstandes einbringen werde, ist eine gewisse Umstrukturierung des Verbandes. Eine etwas **mehr föderal geprägte Struktur** hätte unter anderem den Vorteil, dass Kontaktstellen in den einzelnen Bundesländern leichter Zuschüsse beantragen könnten und Zuschüsse somit nicht immer auf Bundesebene beantragt werden müssten.

Durch die Nachwuchsprobleme unter unseren Kontaktstellenleiter*innen bietet sich außerdem eine **Zusammenlegung einzelner Kontaktstellen** zu einer großen Kontaktstelle in einem Ballungsraum oder einem Kreisgebiet an, somit könnten Liveveranstaltungen in der Stadt angeboten werden, die einen sehr aktiven Kontaktstellenleiter hat. Für das größere Einzugsgebiet werden Online-Veranstaltungen angeboten.

Durch eine **bessere Vernetzung** nahe beieinander liegender Kontaktstellen könnten Vortragsthemen untereinander abgestimmt werden, Kontaktanwälte in mehreren Kontaktstellen mitarbeiten und Vorträge gemeinsam gestaltet werden.

Alles in allem werde ich in der Kontaktstellenarbeit darauf hinwirken, zu einer offeneren Kommunikationsstruktur zu kommen.

Sie sollen wissen, dass Ihre Arbeit wertgeschätzt wird und auch Ihre Kritik

und Ihre Verbesserungsvorschläge ernstgenommen werden.

ISUV ist Ihr Verband, unser gemeinsamer Verband. Nur wenn wir weiterhin gemeinsam daran arbeiten, weiterhin geschlossen gemeinsam hinter unserer Arbeit stehen, können wir ISUV weiterhin als lebendigen weltoffenen Verband erhalten und weiter ausgestalten, der in der Öffentlichkeit verstärkt als solcher wahrgenommen wird.

Erwähnen möchte ich noch, dass ich mich auch mit den Bereichen Kontaktanwälte und Finanzierung von Werbung für Kontaktstellen beschäftigt habe. Auch hierzu habe ich einige Ideen, mit denen wir uns in den nächsten beiden Jahren sicher beschäftigen werden.

ISUV als Solidargemeinschaft – Geschiedene helfen Geschiedenen

Abschließend komme ich zu einem Thema, das mir persönlich für ISUV der Zukunft sehr wichtig ist, das ich aber nicht nur deshalb auf meiner Agenda habe, sondern weil auch das meiner Meinung nach dazu geeignet ist, uns ein Alleinstellungsmerkmal zu verschaffen und in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen zu werden.

Mir ist wichtig, den sozialen Gedanken, der hinter ISUV steht, zu stärken und mehr nach außen zu tragen. Der Gedanke von ISUV als Solidargemeinschaft ist für mich schon immer von zentraler Bedeutung.

In mir hat sich in der letzten Zeit in Gesprächen mit Hilfesuchenden immer mehr der Gedanke verfestigt, dass wir in der Lage sein sollten, auch **einkommensschwachen Menschen zu helfen, eine gute anwaltliche Beratung oder Mediation zu erhalten**. Ein erster Gedanke, den ich dazu hatte, war eine erste anwaltliche Beratung dieser Mitglieder „pro bono“ und im Falle einer Mandatsübernahme die anwaltliche Vertretung zu einer reduzierten Gebühr. Ich würde diese Idee gerne gründlich von allen Seiten durchdenken und überlegen, ob und wie ISUV als Verband zu diesem Zweck möglicherweise eine Stiftung gründen könnte.

Das sind, so kurz es mir möglich war, meine Gedanken dazu, wie ISUV in die Zukunft gehen kann. Dazu gehört auch, die Arbeit im Vorstandsteam auf mehr Schultern zu verteilen und Experten für einzelne Themenbereiche zu haben.

Ich hoffe, Sie konnten sehen, an welchen Stellen ich mein Engagement bei der Arbeit

des neuen Vorstandes einbringen werden. Alle Fragen, die möglicherweise beim Lesen aufkommen sind, beantworte ich gerne im persönlichen Gespräch.

Es ist mir wichtig, dass jede*r Kontaktstellenleiter*in weiß, dass meine „Tür“ immer offen ist und auch, dass der Vorstand für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter stets präsent ist.

Melanie Ulbrich

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
11/2021 – 04/2022



Aachen

■ Dienstag, 23.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Bei allen materiellen Problemen bei Trennung & Scheidung – Vernunft & Empathie nicht auf der Strecke lassen. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme.

Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 14.12.2021, 19:30 Uhr

Thema: Nur kein Rosenkrieg! Es geht – auch juristisch – friedlicher! Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme.

Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel 06074 922580, mobil 0172 5204757, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

■ Montag, 15.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Scheiden ohne Streiten – Geht das? Die Mediation

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin)

■ Montag, 17.01.2022, 19:00 Uhr

Thema: Überblick über das Thema Trennung/Scheidung – Was muss ich alles bedenken?

Referat: Thomas Goes (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht), Gregor M. Vrana (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 21.02.2022, 19:00 Uhr

Thema: Wie finde ich durch den Dschungel der Sozialleistungen, wenn ich nicht mehr weiter weiß?

Referat: Thomas Goes (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Rosa Thul (Amt für soziale Leistungen der Stadt Aschaffenburg)

■ Montag, 21.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Kindesunterhalt für minder- und volljährige Kinder – Was muss ich zahlen, was bleibt mir?

Referat: Gregor M. Vrana (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

■ Donnerstag, 25.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung – das ist neu!

Referat: Christiane Geiß (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 27.01.2022, 19:00 Uhr

Thema: Erste Hilfe für Trennung und Scheidung

Referat: Christiane Geiß (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 24.02.2022, 19:00 Uhr

Thema: Thema noch offen

■ Donnerstag, 24.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Thema noch offen

■ Donnerstag, 28.04.2022, 19:00 Uhr

Thema: Thema noch offen

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 23.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Manfred Kurz (ISUV Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 22.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Manfred Kurz (ISUV Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, bad-hersfeld@isuv.de

Bad Kissingen

■ Montag, 29.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Vermögensausgleich nach Trennung und Scheidung – am besten einvernehmlich

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 24.01.2022, 19:30 Uhr

Thema: Sinnvoll erben und vererben – damit das Erbe in die richtigen Hände fällt. Was sollten Eheleute beachten? Was verändert sich durch Trennung und Scheidung? Was sollten Patchwork-Familien, nicht verheiratete Lebensgemeinschaften, Zweifamilien beachten?

Referat: Enno Piening (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ Montag, 28.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Vermögensausgleich nach Trennung und Scheidung

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online

Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

BEACHTEN SIE BITTE

Je nach Infektionslage müssen die Veranstaltungen online stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.isuv.de, Menü „Kontakt vor Ort“ / „Veranstaltungen“ bei den jeweiligen Veranstaltungen, ob diese als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Für Online-Veranstaltungen müssen Sie sich anmelden. Sie erhalten dann einen Link, mit dem Sie dann an der Veranstaltung teilnehmen können.

Bamberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, RBO gemeinnützige GmbH, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin

Ort: SEKIZ e.V., Hermann-Elfein-Str. 11, 14467 Potsdam

Kontakt: (Berlin) Melanie Ulbrich, Tel. 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Bielefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Bochum/Essen

Wir suchen in Bochum nach Aktiven, die Veranstaltungen moderieren, wir können die Pressearbeit und die Programmplanung zentral gestalten. Wir haben ein Netz von Kontaktanwältinnen in der Region.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Bonn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstrasse 17, 53347 Alfter

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, bonn@isuv.de

Braunschweig

■ **Montag, 31.01.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung

■ **Dienstag, 15.03.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

Bremen

■ **Donnerstag, 17.03.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Der Ehegattenunterhalt

Referat: Peter Meyer-Odewald (Rechtsanwalt)

Ort: Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Darmstadt

■ **Freitag, 26.11.2021, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Der Notfallkoffer, wie komme ich durch die Feiertage?

Referat: Tanja Griebmann (Mediatorin)

■ **Freitag, 18.02.2022, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Neues aus dem Unterhaltsrecht. Wie errechnet sich der Unterhalt bei Trennung und Scheidung?

Referat: Heike Wiemer (Rechtsanwältin)

■ **Freitag, 18.03.2022, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Der Versorgungsausgleich in der gerichtlichen Praxis bei Scheidung

Referat: Manfred Hanesch (Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Donnerstag, 28.04.2022, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Trennung ohne Scheidung. Vor- und Nachteile erkennen.

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

Dessau

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Dienstag, 23.11.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ **Dienstag, 25.01.2022, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung – Das Wichtigste im Überblick

■ **Dienstag, 15.03.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

■ **Dienstag, 22.03.2022, 18:00 Uhr**

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Dortmund

■ **Dienstag, 01.02.2022, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Was hat sich geändert? Wie wird der Unterhalt für volljährige und minderjährige Kinder berechnet?

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Josef Linsler Mobil 01704589571, j.linsler@isuv.de

Dresden

■ **Mittwoch, 19.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Thema noch offen

■ **Mittwoch, 16.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Thema noch offen

■ **Mittwoch, 13.04.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Thema noch offen

Die Themen stehen rechtzeitig auf drer Homepage.

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Bayerns Sozialgerichte rechnen mit mehr Corona-Klagenn

Die Sozialgerichte in Bayern befürchten eine Corona-Klagewelle – vor allem wegen der möglichen Spätfolgen einer Infektion, durch die Betroffene monatelang ausfallen und arbeitsunfähig sind. „Long Covid“ ist ja ein Begriff. Man kann davon ausgehen, dass deswegen Klagen bei den Sozialgerichten eingehen“, sagte der Präsident des Landessozialgerichtes, Günther Kolbe, der Münchner „Abendzeitung“. „Das Gleiche gilt für die Rentenversicherung, wenn es um die Erwerbsminderung infolge von ‚Long Covid‘ geht. Diese Angelegenheiten werden uns laufend beschäftigen.“ Bislang seien schon viele Verfahren anhängig, so Kolbe, „und da wird noch mehr erwartet“. In vielen Fällen werde Corona als Berufskrankheit anerkannt. Bundesweit seien das bis August 2021 schon 103.000 Fälle. Außerdem sei Corona in 10.000 Fällen als Arbeitsunfall anerkannt worden. „Diese Fälle werden uns auch in Zukunft beschäftigen, ob ein Versicherungsfall anerkannt ist oder nicht.“ JL

Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Montag, 10.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Wir trennen uns! Welche ersten Schritte muss ich machen?

■ **Montag, 14.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Scheidung und Erben – Wie erben nur die, die ich auch bedenken möchte?

■ **Montag, 14.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt für minderjährige Kinder – Was muss ich zahlen, was bleibt mir?

■ **Montag, 04.04.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt für volljährige Kinder – Wie lange muss ich zahlen?

Ort: Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

Beachten Sie auch unsere Veranstaltungen in Hanau – s. Veranstaltungskalender!

STAMMTISCH: immer am letzten Mittwoch im Monat im Restaurant „Vadder“, Würzburger Str. 38, 60385 Frankfurt am Main

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Fulda

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 07.12.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.12.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 04.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 18.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 01.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

NACHAHMENSWERT: Freizeit mit ISUV – Für was Mais nicht alles gut sein kann...



Mitglieder der Kontaktstelle Fulda am Eingang zum Maislabyrinth, ganz links, vordere Reihe Kontaktstellenleiter Klaus Bednorz mit Frau, rechts neben ihm die langjährige Aktive Ursula Busta.

Endlich mal wieder richtig Regen, endlich mal wieder richtig hohen Mais. Die Jahre zuvor war Mais oft einen halben oder gar einen Meter kürzer, also überschaubar. Aber dieses Jahr war der Mais endlich mal wieder 2,5 – 3 Meter hoch. Das nutzte der findige Bauer Wehner für ein Maislabyrinth. Mal nicht im

Labyrinth der Paragrafen und Juristen, sondern in einem echten (Mais)Labyrinth sich verirren und verwirren lassen. Das sagten sich 21 ISUV Mitglieder der Kontaktstelle Fulda und trafen sich am Eingang des Maislabyrinths Mitte September in Dirlos bei Fulda auf dem Bauernhof von Familie Wehner. „Das ist doch nur was für Kinder“, dachten sich zunächst viele. Aber weit gefehlt: Drei Hektar Mais, zwischen 2,5 und 3 Meter hoch, mit Rundwegen, Kreuzungen und nur freie Sicht gen Himmel sind eine echte Herausforderung auch für Erwachsene. So manch einer geriet auf Irrwege und war froh endlich wieder ins „Freie“ gefunden zu haben. Da war dann für Verpflegung gesorgt, Gegrilltes oder Kuchen konnten gewählt werden. Vielen Dank für die Gastfreundschaft an Familie Wehner.

Das Maislabyrinth hat allen viel Spaß gemacht, denn schließlich kam man an. Befand sich wiederum im Freien, während sich manch einer im Labyrinth der Paragrafen und Vorschriften heillos verirrt.

Die Kontaktstelle Fulda bietet immer wieder originelle gesellige Veranstaltungen an und sieht sich ermuntert dies weiterhin zu tun. Nur einige Beispiele: Ob die Teilnahme beim Fuldaer Challenge Lauf als Gruppe, eine Fahrt zum Rakoczy Fest in Bad Kissingen oder in der Weihnachtszeit der Besuch von Weihnachtsmärkten in der näheren oder weiteren Umgebung mit Fahrgemeinschaften oder einem gecharterten Bus. Alles ist machbar. Einer oder auch eine Gruppe können so etwas ohne viel Aufwand organisieren. Versuchen Sie es doch auch mal. Ja Sie als Kontaktstellenleiter oder Sie als Mitglied. Sprechen Sie Ihren Kontaktstellenleiter an. Er wird Sie bestimmt sehr gerne unterstützen.

Klaus Bednorz

■ Dienstag, 15.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 01.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 15.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Eva-Maria Trabert (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 19.04.2022, 19:30 Uhr

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Stefanie Grosch (Fachanwalt Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Gardelegen

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ Donnerstag, 02.12.2021, 18:00 Uhr – Online

Thema: Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Notarassessorin

■ Donnerstag, 20.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

■ Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halberstadt

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ Mittwoch, 19.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

■ Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

■ Dienstag, 16.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

■ Montag, 31.01.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung

■ Dienstag, 01.02.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

■ Dienstag, 15.03.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Vermögens- und Rententeilung bei Trennung/Scheidung

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Hamburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, hamburg@isuv.de

Hamm

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ Mittwoch, 19.01.2022, 19:00 Uhr

Thema: Aktuelle Tipps und Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung

Referat: Ralf Schlaap (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht)

■ Mittwoch, 16.02.2021, 19:00 Uhr

Thema: Steuertipps für die Steuererklärung 2021

Referat: Christine Oelsner (Steuerberaterin)

■ Mittwoch, 16.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Kindesunterhalt

Referat: Anke Bangel (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 27.04.2022, 19:00 Uhr

Thema: Erben und Vererben

Referat: Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hanau

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spass daran uns zu unterstützen? **Facebook**, **Twitter** oder vielleicht mit **Instagramm** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.

Hannover

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Kontakt: Dr. Marcus Mey, Mobil 01577 3000904, hannover@isuv.de

Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641/801257, jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach (Straßenbahnhaltestelle Schlossplatz)

OFFENER STAMMTISCH in Kooperation mit Weekentreff Karlsruhe (www.weekend-treff.org) jeden Fr 19:30 Uhr im „EL 29“, Lorenzstr. 29

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Kassel

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Dienstag, 14.12.2021, 19:30 Uhr – Online**

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

■ **Dienstag, 11.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Was mit Liebe begann darf auch mit Anstand enden. Einvernehmliche Lösungen sparen Kosten und Nerven

Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt f. Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Kostenfalle Trennung und Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu und kann ich das beeinflussen?

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Information zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu, was muss ich zahlen?

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, kassel@isuv.de

Kaufbeuren

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Hafenmarkt 6-8, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

■ **Donnerstag, 09.12.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Steuerliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, kiel@isuv.de

Koblenz

■ **Montag, 31.01.2022, 19:45 Uhr**

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben

Referat: Murat Aydin, ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Montag, 28.03.2022, 19:45 Uhr**

Thema: Vorsorge bei Krankheit und Tod mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament

Referat: Sandra Zavelberg, ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

■ **Mittwoch, 05.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: noch offen

■ **Mittwoch, 02.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: noch offen

■ **Mittwoch, 02.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: noch offen

■ **Mittwoch, 06.04.2022, 19:30 Uhr**

Thema: noch offen

Die Themen stehen rechtzeitig auf drer Homepage.

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, mobil 0176 962 852 98, koeln@isuv.de

Krefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

■ **Dienstag, 25.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Brigitte Merle (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainer Str. 30, 36304 Alsfeld / Eudorf

Lauterbach

■ **Dienstag, 30.11.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Liebesleid und Herzeleid vorbeugen

Humor, Ehrlichkeit und Treue gehören zu den wichtigsten Kriterien bei der Partnerwahl. Vor allem letzteres lässt sich nur schwer überprüfen, zumindest bis jetzt. Die „Wissenschaft“ hat sich mit der Frage beschäftigt: Welche Männer sind statistisch untreuer als andere?

Mit dieser Frage hat sich eine britische Studie beschäftigt. Dabei kam heraus: Ein Blick auf die Füße genügt, um zu überprüfen, wie ernst es ein Mann mit der Treue wirklich nimmt.

Für die Studie wurden 2.000 Männer und Frauen des Datingportals Illicit Encounters befragt. Das Ergebnis: Je größere Füße die Männer haben, desto höher ist die Chance, dass sie untreu sind. Vor allem Männer, deren Schuhgröße 45,5 beträgt, sollen laut Umfrage demnach besonders häufig fremdgehen – knapp 29 Prozent der befragten Männer mit dieser Schuhgröße gaben an, schon einmal einen Seitensprung gehabt zu haben.

Männer mit etwas kleineren oder größeren Füßen nahmen es mit der Treue auch nicht ganz so genau: Ein Viertel (25 Prozent) der Fremdgeher trug Schuhgröße 44, über ein Fünftel (22 Prozent) Schuhgröße 46,5. 21 Prozent der Männer mit noch größeren Füßen über 47 zeigten sich in der Umfrage ebenfalls weniger abgeneigt, wenn es um eine Affäre geht.

Jessica Leoni, Pressesprecherin bei Illicit Encounters, überrascht das Ergebnis weniger: „Männer mit größeren Füßen sind oft auch groß und bekommen dadurch wahrscheinlich mehr Aufmerksamkeit.“ Kritikern entgegnet Leonie: „Obwohl einige argumentieren, dass eine Affäre mehr ist als die Schuhgröße eines Mannes, lügen die Daten nicht.“ Und was können Frauen nun mit diesem Ergebnis anfangen? JL

■ Dienstag, 26.04.2022, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Notar)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152 26592859, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wieritzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0176 52005702, leipzig@isuv.de

Ludwigshafen

■ Mittwoch, 17.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Die Scheidung steht an. Welche Rentenansprüche stehen mir zu?

Referat: Markus Vogts (Rentenberater und Rechtsbeistand für den Versorgungsausgleich)

■ Mittwoch, 15.12.2021, 19:00 Uhr

Thema: Vorsorgeregulungen bei Trennung/Scheidung: (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen)

Referat: Ulrike Sauerstein (Fachanwältin für Erbrecht)

■ Mittwoch, 16.02.2022, 19:00 Uhr

Thema: Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Referat: Ralf Strickler (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 16.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Sinnvoll erben und vererben – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?

Referat: Harald Andres (Fachanwalt f. Familienrecht)

■ Mittwoch, 13.04.2022, 19:00 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat: Eva Bouffleur (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ludwigshafen@isuv.de

Magdeburg

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ Montag, 15.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Emotionaler Umgang mit Trennung und Scheidung

Referat: Anika Storch (Dipl.-Psychologin)

■ Montag, 29.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe- und Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsvereinbarung – Gut vorsorgen spart Geld und schont Nerven

Referat: Petra Küllmei (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 08.12.2021, 14:30 Uhr

Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung? Wir informieren individuell im Einzelgespräch.

■ Mittwoch, 08.12.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ Montag, 10.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Ehe oder Partnerschaft in der Krise – Wie geht es weiter?

■ Mittwoch, 12.01.2022, 18:00 Uhr

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende. Informationen, rechtliche Hinweise, praktische Tipps: Sie fragen, wir antworten

■ Montag, 31.01.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung

■ Montag, 07.02.2022, 18:00 Uhr

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Haus?

■ Donnerstag, 21.02.2022, 18:00 Uhr

Thema: Altersarmut durch Scheidung? Rententeilung, nahehehlicher Unterhalt, Haus

■ Mittwoch, 16.03.2022, 18:00 Uhr

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende. Informationen, rechtliche Hinweise, praktische Tipps: Sie fragen, wir antworten

■ Montag, 21.03.2022, 18:00 Uhr

Thema: Tipps zur Steuererklärung 2021 mit Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

■ Montag, 25.04.2022, 18:00 Uhr

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

Ort: Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

(wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch www.isuv.de)

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Mainz

■ Donnerstag, 18.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: ... und raus bist du! Wohnung bei Trennung und Scheidung

Referat: Jörg Klepsch (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 09.12.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das Sorgerecht nach der Trennung. Wie geht es für die Kinder weiter?

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Donnerstag, 13.01.2022, 19:00 Uhr

Thema: Anwalts- und Gerichtskosten – Was man wissen sollte, um die Kosten in Grenzen zu halten

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 10.02.2022, 19:00 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung und Scheidung – Was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Donnerstag, 10.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Getrennt leben ohne Scheidung! Vor- und Nachteile erkennen

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ Donnerstag, 21.04.2022, 19:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Der Weg zur außergerichtlichen Streitschlichtung

Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, mobil 0177 6934774, marburg-giessen@isuv.de

Marktoberdorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

München

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, muenchen@isuv.de

Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nürnberg

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ Dienstag, 14.12.2021, 19:00 Uhr

Thema: Aktive berichten von Ihren Erfahrungen bei Trennung und Scheidung

■ Dienstag, 11.01.2022, 19:00 Uhr

Thema: Verfahren mit Versicherungen bei Trennung und Scheidung

Referat: Peter Berberich (Versicherungsmakler)

■ Dienstag, 08.02.2022, 19:00 Uhr

Thema: Berechnung des Zugewinnausgleiches (bei fehlenden Informationen)

Referat: Daniel Hankwitz (Rechtsanwalt)

■ Dienstag, 08.03.2022, 19:00 Uhr

Thema: Steuertipps für Getrennte oder Geschiedene

Referat: Oswin Stadelbauer (Finanzwirt)

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. Ansprechpartner: Sabine Rupp, kinderrechte@isuv.de, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Familie, Liebfrauenstr. 24, 88250 Weingarten

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Regensburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Reutlingen

■ Donnerstag, 18.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung. Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

■ Donnerstag, 09.12.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

■ Donnerstag, 20.01.2022, 19:30 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – ein Wegweiser für Betroffene

■ Donnerstag, 17.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung insbesondere Vermögenseinwanderung/Immobilie/Zugewinn

■ Donnerstag, 17.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 28.04.2022, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen oder City Hotel Fortuna, Am Echazufer 22, 72764 Reutlingen. **ACHTUNG:** Wechselnder Veranstaltungsort – bitte vorab auf der Homepage informieren.

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rosenheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Rostock

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig (m.ernst@isuv.de).

■ Montag, 17.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt, wie geht es weiter?

Referat: noch offen

■ Montag, 31.01.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Referat: noch offen

■ Montag, 28.03.2022, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Was geschieht mit Rente, Vermögen, Erbe, Haus?

Referat: noch offen

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Dagmar Wendt, Tel. 0151 18052831, rostock@isuv.de

Rottenburg am Neckar

■ Donnerstag, 25.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Was ist bei Trennung und Scheidung zu beachten? Betroffene fragen – Experten antworten

■ Donnerstag, 10.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – ein Wegweiser für Betroffene

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, saarbruecken@isuv.de

Salzwedel

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ Donnerstag, 10.02.2022, 18:00 Uhr

Thema: Rat und Tipps bei Trennung und Scheidung

■ Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schlüchtern

■ Dienstag, 29.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, mobil 0160 4635279, schluechtern@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Schönebeck

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ Mittwoch, 26.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

■ Montag, 31.01.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung

■ Dienstag, 15.03.2022, 18:00 Uhr – Online

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schweinfurt

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ Donnerstag, 09.12.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Zugewinnausgleich: Angangsvermögen – Endvermögen – wie wird gerechnet?

Referat: Kerstin Pausch-Trojahn (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 19.01.2022, 19:30 Uhr

Thema: Einvernehmliche Vereinbarungen bei Tren-

nung und Scheidung: Eheverträge – Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen – was ist zu beachten?
Referat: Martin Dörrhöfer (Notar)

■ **Dienstag, 15.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle – was hat sich verändert? Was ist das unterhaltsrelevante Einkommen? Was sind „Selbstbehalte“?

Referat: Caroline Wartha (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 23.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung – Was kann, was muss ich im Trennungsjahr erledigen?

Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online**

Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontakthanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontakthanwalt)

Ort: Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Soest

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Stendal

Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

■ **Montag, 24.01.2022, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung – Das Wichtigste im Überblick

■ **Montag, 28.03.2022, 18:00 Uhr**

Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, elterliche Sorge

■ **Montag, 04.04.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung

■ **Mittwoch, 20.04.2022, 18:00 Uhr – Online**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

■ **Montag, 22.11.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Der ZUGEWINNAUSGLEICH – alles was Sie darüber bei TRENNUNG/SCHIEDUNG aus der Praxis wissen sollten

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 24.01.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 21.02.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen und wie lange?

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Umfrage: Fremdgehen – Frauen mit einem Merkmal besonders gefährdet

Treue ist sowohl Frauen als auch Männern wichtig, wenn es um eine Beziehung geht. Das sagen zumindest beide. Immer wieder beschäftigt sich die „Wissenschaft“ und „Umfragen“ damit, woran man notorische Femdgängerinnen und Fremdgänger erkennen kann. Zur Auswahl stehen: **Am Lächeln, an der Haarfarbe oder wie bei Männern an der Schuhgröße?**

Nun hat ein britisches Datingportals ein Merkmal in einer Studie entdeckt, an dem man die Treue von Frauen erkennt. Dafür hat das Datingportal Illicit Encounters 800 seiner weiblichen Mitglieder nach ihrer Treue befragt. Das Ergebnis: Frauen mit einer bestimmten Körbchengröße gehen häufig fremd. Es handelt sich dabei um die Körbchengröße B. 27 % der Befragten, also fast ein Drittel, gaben an, Ehebrecherinnen zu sein. Etwas weniger Frauen mit Körbchengröße DD (hier gaben 19 % Untreue zu) und Körbchengröße C (17 %) sind schon mal gerne bereit, die Ehe zu brechen.

Woran aber erkennt man treue Frauen? Am treuesten sind Frauen laut Umfrage mit einem sehr kleinen – Körbchengröße AA (1 %) – und einem sehr großen Busen – Körbchengröße FF (2 %).

Darauf gilt es zu achten: Es gibt allerdings eine Aussage, die untreue Frauen sowohl mit durch-

schnittlichen als auch mit kleinen oder großen Brüsten gleichermaßen gemacht haben: Wenn Sie eine Affäre haben, kaufen sie sich sexy Dessous für den Liebhaber (73 %). Lediglich 11 % kaufen verführerische Unterwäsche für ihren Mann.



Wir raten allerdings dringend davon ab, den Schrank zu durchwühlen und nach sexy Unterwäsche zu suchen. JL

■ **Montag, 28.03.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung insbesondere Vermögensauseinandersetzung/Immobilie/Zugewinn

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 25.04.2022, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung- Einvernehmliche Regelungen auf Augenhöhe? Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Mediation

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Traunstein

■ **Donnerstag, 02.12.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wer bekommt was bei Trennung und Scheidung? Aufteilung/Zuteilung von Ersparnissen und Schulden, Auto, Wohnung/Haus und Hausrat. Ziel und Ablauf von gerichtlichen Verfahren, sowie der Mediation als möglicher Alternative.

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

■ **Donnerstag, 06.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: bleiben oder gehen? Nachgeben oder der Auseinandersetzung stellen? In welcher Phase befindet sich die Beziehung? Wie akzeptable, individuelle Lösung finden? Gemeinsam oder jeder für sich? Mediation? Alternativen?

Referat: Fritz Burkhardt (Fam. Richter a.D., Mediator)

■ **Donnerstag, 03.02.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt: Berechnung? Anspruch der Kinder, minderjährige und volljährige? Recht auf Zweitausbildung? Anrechnung eigener Einkünfte? Unterhaltsregelungen, nach der Trennung, bei Betreuung durch beide Eltern im Wechsel.

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 10.03.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Das Scheidungsverfahren: Worauf kommt es bei einer Scheidung an? Was kostet eine Scheidung? Müssen immer zwei Rechtsanwälte mitwirken? Wann erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Zugewinnausgleich, sonstige Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung: Was wird aufgeteilt, was bleibt unangetastet? Konten, Immobilien, Unternehmen, Firmenbeteiligungen.

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Trier

■ **Mittwoch, 12.01.2022, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Tipps zum Umgang mit der Trennungssituation

Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Mittwoch, 09.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Steuern nach der Scheidung – Wie steuere ich sie möglichst klug?

Referat: Christian Schon (Dipl.-Wirtschaftsingenieur), Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Mittwoch, 09.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Elterliche Sorge und Umgang – Wie gelingt Eltern bleiben trotz Trennung?

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht und Mietrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen**Donnerstag, 02.12.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

Donnerstag, 13.01.2022, 19:30 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – ein Wegweiser für Betroffene

Donnerstag, 03.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

Donnerstag, 10.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung insbesondere Vermögensauseinandersetzung/Immobilie/Zugewinn/Verorgungsausgleich

Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm-neuulm@isuv.de

Varel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Wiesbaden

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Donnerstag, 16.12.2021, 19:00 Uhr – Online

Thema: Getrenntleben ohne Scheidung – das ist zu beachten!

Referat: Joachim Zillien (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Wolfenbüttel**Dienstag, 07.12.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Allgemeine Tipps für die Steuererklärung
Referat: Susanna Hertwig (Steuerfachangestellte, Ring der Steuerzahler e.V., Beratungsstellenleiterin)

Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

Wolfsburg

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Dienstag, 30.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – Auswirkungen auf Ehevertrag, Erbrecht und Testament
Referat: Ulrich Kahse (Rechtsanwalt, Notar)

Dienstag, 18.01.2022, 18:00 Uhr

Thema: Frisch getrennt, wie geht es weiter?
Referat: noch offen

Dienstag, 22.02.2022, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Wer zahlt wie viel an wen?
Referat: noch offen

Dienstag, 26.04.2022, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Was geschieht mit Vermögen, Erbe, Haus?
Referat: noch offen

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Freitag, 26.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Kinder: Sorgerecht – gemeinsame Elternschaft – gemeinsame Betreuungsregelungen Möglichkeit und Grenzen des Familiengerichts – Kindesunterhalt – eigenverantwortliche Regelungen
Referat: Markus Weishaupt (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Dienstag, 11.01.2022, 19:30 Uhr

Thema: Kindesunterhalt und Düsseldorfer Tabelle – Was hat sich geändert? Wie wird gerechnet? Was fällt in die Berechnung? Wie wird das unterhaltsrelevante Einkommen berechnet? Was muss Unterhaltspflichtigen als notwendiger Selbstbehalt bleiben?
Referat: Markus Weishaupt (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Dienstag, 08.02.2022, 19:30 Uhr

Thema: Steuern – was verändert sich durch Trennung und Scheidung? Was kann man regeln – was muss man regeln? Wie können Geschiedene und Getrenntlebende Steuern sparen?

Referat: Alexander Köstlinger (Beratungsstellenleiter Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.)

Dienstag, 08.03.2022, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – wann hilft der Staat? Scheidung binationaler Ehen – was ist zu beachten

Referat: Sergej Etinger (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Dienstag, 05.04.2022, 19:30 Uhr – Online

Thema: ISUV-Mitglieder Fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet

Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstrasse (Linie 3 und 5) – Parkplätze im Hof

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de, Ralf Weber, mobil 0172 6803012, wuerzburg@isuv.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)

Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Holger Griesel, Thomas Goes, Henrietta von Grünberg, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Corinna Marzi, Dr. Marcus Mey, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Stefan Schwerin, Günter Teichert, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck und Verarbeitung: PRINT CONSULTING © ISUV 2021

Rund um Recht & Steuern

Neuerungen
und Tipps



GUT ZU WISSEN UND ZU BEACHTEN:

Anwaltshaftung: Belehrung eines Mandanten über die Aussichtslosigkeit eines Rechtsmittels

Das Amtsgericht Frankfurt hat entschieden, dass ein Rechtsanwalt nach einem durch ein Gericht erteilten Hinweis über die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung seinen Mandanten umfassend über die prozessualen und wirtschaftlichen Folgen aufklären muss. Eine Anwaltshaftung scheidet allerdings aus, wenn trotz Belehrung an einem aussichtslosen Rechtsmittel festgehalten wird.

Hintergrund der Entscheidung:

In dem vom Amtsgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall begehrte die klagende Rechtsschutzversicherung von dem beklagten Rechtsanwalt Schadensersatz aus übergegangenem Recht anlässlich einer unterlassenen Rechtsmittelrücknahme in Höhe der daraus erwachsenden Gebührendifferenz. Der Beklagte hatte zuvor die Versicherungsnehmer der Klägerin in einem Berufungsverfahren vor dem OLG Stuttgart vertreten.

In diesem Rechtsstreit hatte der Senat auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung der Versicherungsnehmer gemäß § 522 Abs. 2 ZPO hingewiesen und die Berufungsrücknahme zwecks Kostenersparnis anheimgestellt.

Nachdem die Berufung nicht zurückgenommen wurde, hatte der Senat diese an Kündigungsgemäß zurückgewiesen. Dies

hatte zur Folge, dass eine 4,0-fache (anstatt nur einer 2,0-fachen) Gerichtsgebühr fällig wurde.

Das Gericht begründete seine Entscheidung so:

Die Klage blieb vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main ohne Erfolg. Voraussetzung eines Anwaltshaftungsanspruchs wäre eine schuldhaft Pflichtverletzung des Rechtsanwalts, die zu einem Nachteil für den Mandanten geführt haben müsste.

Nach Auffassung des Amtsgerichts war der Rechtsanwalt in einem solchen Fall zwar grundsätzlich gehalten, die Mandanten über den Inhalt des Hinweises, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einschließlich der jeweiligen Risiken sowie der wirtschaftlichen Folgen für die Mandanten zu belehren.

Auch müsse der Rechtsanwalt den Mandanten stets die günstigste Vorge-

hensweise aufzeigen, einschließlich erkennbarer Auswirkungen im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung seiner Mandanten.

Das Gericht hat in seinem Urteil zudem erläutert, dass ein Rechtsanwalt gehalten sei, seine Mandanten in verständlicher Form über den Inhalt eines Hinweisbeschlusses und die kostenmindernden Möglichkeiten einer Rechtsmittelrücknahme aufzuklären.

Wenn das Risiko besteht, dass ein Rechtsstreit unanfechtbar verloren wird, muss ein Anwalt nach dem Gericht die günstigste prozessuale Beendigungsmöglichkeit aufzeigen.

Es obliege dem Rechtsanwalt grundsätzlich auch, soweit er Kenntnis von einer Rechtsschutzversicherung hat, auf mögliche Auswirkungen im Versicherungsverhältnis hinzuweisen (z.B. bei bedingten Deckungszusagen).

Für das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen ist nach den allgemeinen Beweisregeln der Mandant oder die klagende Rechtsschutzversicherung darlegungs- und beweisbelastet.

Für eine Verletzung einer Verpflichtung des Rechtsanwalts blieb die Klägerin vor dem Amtsgericht allerdings beweisfällig, nachdem die Beweisaufnahme ergeben hatte, dass die **Versicherungsnehmer die Kosten des Unterliegens hinnehmen** wollten.

Nach Auffassung des Gerichts spricht demnach einiges dafür, dass die Mehrkosten einer streitigen Entscheidung zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurden, ihre Hinnahme jedoch von den Versicherungsnehmern wegen des bestehenden Versicherungsschutzes explizit gewollt war.

Quelle: Amtsgericht Frankfurt a.M., Pressemitteilung v. 30.07.2021/dpa

Oft ein Thema im Zusammenhang mit Versorgungs- und Zugewinnausgleich Lebensversicherung: Kapitalerträge nur zur Hälfte versteuern

Bei Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen hat man oftmals ein sogenanntes Kapital-Wahlrecht. Man kann sich also zwischen einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalauszahlung entscheiden. Wenn man die Kapitalleistung wählt, muss man die Erträge in vollem Umfang versteuern – mit einer Ausnahme.

Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die Besteuerung von Lebensversicherungen, die Bürger ab dem Jahr 2005 abschließen, geändert: Die Kapitalerträge aus der Versicherungspolice müssen seitdem in der Regel in vollem Umfang versteuert werden – unabhängig davon, ob die Versicherung wie vereinbart abläuft oder ob man vorzeitig kündigt. Um die Erträge zu ermit-

teln, berechnet der Versicherungsanbieter die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe aller Einzahlungen.

Auf Grundlage der festgestellten Kapitalerträge erhebt der Versicherungsanbieter dann eine Kapitalertragsteuer. Diese beträgt 25 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und – bei Mitgliedern einer staatlich anerkannten Kirche – die Kirchensteuer von 8 oder 9 %. Gut zu wissen: Hat man einen Freistellungsauftrag erteilt, bleibt der Gewinn zumindest bis zur Höhe des Sparerfreibetrags steuerfrei.

Es gibt jedoch eine Ausnahmeregelung, mit der die Kapitalerträge nur zur Hälfte versteuert werden können. Zwei Bedingungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Kapitalleistung wird erst nach einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt.
- Der Versicherte hat bei der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet.

ACHTUNG: Bei Vertragsabschlüssen ab dem Steuerjahr 2012 tritt an die Stelle des 60. das 62. Lebensjahr.

TIPP: Will man nur die halben Erträge versteuern, tragen Sie in Ihrer Steuererklärung trotzdem den gesamten vom Versicherungsanbieter bescheinigten Betrag in Zeile 30 der Anlage KAP ein. Die Berücksichtigung der bereits gezahlten Steuern erfolgt über einen entsprechenden Eintrag in den Zeilen 43 bis 45 der Anlage KAP.

Eheschließung: Steuervorteile durch eine Hochzeit? Das sollten Brautpaare beachten:

Lohnsteuerklassen

Vor der Hochzeit haben Ledige meistens die Steuerklasse 1. Eine Eheschließung wird elektronisch an die Finanzbehörde gemeldet. Diese vermerkt dann in der Datenbank die Steuerklasse 4 für beide Ehepartner. Bei den künftigen Gehaltsabrechnungen ziehen die Arbeitgeber die Steuern nach der neuen Steuerklasse ab. Als Frischvermählter wundern Sie sich vielleicht: An der Höhe des Steuerabzugs ändert sich im Vergleich zur Steuerklasse 1 nichts.

Eheleute haben auch die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination 3 und 5 zu wählen. Das bringt oftmals Vorteile, wenn einer der Ehepartner wesentlich mehr verdient – oder überhaupt nicht berufstätig ist, beispielsweise während eines Studiums. Achtung: Diese Steuerklassenänderung muss man selbst beim Finanzamt beantragen.

Zusammenveranlagung: gemeinsame Einkommensteuererklärung

Bei einer Zusammenveranlagung wird das Ehegattensplitting gewährt. Übrigens: Es spielt keine Rolle, wann die Hochzeit stattgefunden hat – ein Tag Ehe im Jahr genügt für die Zusammenveranlagung.

Freistellungsauftrag bei den Banken

Bisher waren pro Person 801 € an Kapitalerträgen steuerfrei, durch die Hochzeit steht zusammen ein Freistellungsvolumen von insgesamt 1.602 € zu – rein rechnerisch also nicht mehr als vorher. Trotzdem ergeben sich aus gemeinsamen Freistellungsaufträgen bis maximal 1.602 € gewisse Vorteile, wenn zum Beispiel ein Ehepart-

ner niedrigere Kapitalerträge als 801 € hat: Der nicht ausgeschöpfte Betrag des einen Ehegatten kann dann auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Ebenso ist bei einzelnen Kapitalanlagen eine Verrechnung von Verlusten des einen Partners mit Gewinnen des anderen Partners möglich.

Riester-Verträge

Sind beide Ehegatten berufstätig, müssen Sie auch beide weiterhin Ihren jeweiligen Mindesteigenbetrag für die Riester-Rente einzahlen, um die ungekürzte Zulage zu erhalten.

Kindergeld – „Zählkinder“ nutzen

Ein Partner hat aus einer früheren Beziehung zwei Kinder, die beim anderen Elternteil leben, und man selbst plant zusammen weiteren Familienzuwachs. Den Antrag auf Kindergeld sollte dann unbedingt Ihr Ehegatte bei der Familienkasse stellen, denn: Kinder aus früheren Beziehungen gelten als Zählkinder – das künftige gemeinsame Kind mit Ihnen wäre damit das dritte Kind Ihres Partners. Dafür gibt es seit dem 1. Januar 2021 monatlich 225 € Kindergeld.

Aufwendungen für die Hochzeitsfeier

Richtet man die Feier zu Hause aus und lässt sich von einem Catering-Service bewirten, kann man eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Ansonsten handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die das Finanzamt in der Steuererklärung nicht berücksichtigt – auch nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Allergien: Medikamente und Therapien steuerlich absetzen

Vom Kribbeln in der Nase bis zum heftigen Asthmaanfall: Allergiker kämpfen mit unterschiedlichen Symptomen. Abhilfe schaffen da oft Tabletten, Tropfen und Sprays. Die Kosten für diese Medikamente und für andere Therapien gegen Heuschnupfen, Hausstauballergie & Co. können steuerlich geltend gemacht werden.

Allergiker bekommen häufig Medikamente und Therapien von ihrem Arzt verordnet – doch nicht immer übernimmt die Krankenkasse die Kosten dafür. In solchen Fällen können Sie die Aufwendungen in der Steuererklärung ansetzen und zwar als Krankheitskosten unter den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen.

ACHTUNG: Erforderlich ist allerdings unbedingt eine Verordnung des Arztes – selbst wenn das Medikament frei verkäuflich ist.

Desensibilisierung und Akupunktur steuerlich absetzbar

Auch medizinische oder alternative Therapien können als Krankheitskosten abgesetzt werden. Wer sich etwa mittels Desensibilisierung seiner Allergie entledigen und das Finanzamt daran beteiligen will, sollte darauf achten, dass die behandelnde Person zur Heilbehandlung offiziell zugelassen ist.

Bei alternativen Therapien, wie der Akupunktur, gilt es zu berücksichtigen:

- Man braucht ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, das die medizinische Notwendigkeit nachweist.
- Das Attest muss vor der Behandlung ausgestellt sein.

Behinderten-Pauschbetrag: Nachweis bei Grad der Behinderung von unter 50

2021 haben sich die Pauschbeträge für Menschen mit einer Behinderung verdoppelt. Neben dieser deutlichen Erhöhung wurde auch der Grad der Behinderung (GdB) an das Sozialrecht angepasst. Steuerzahler profitieren nun bereits ab einem GdB 20 von einem Pauschbetrag. Welche Nachweise müssen dafür erbracht werden?

Der Pauschbetrag liegt jetzt – je nachdem ob der GdB 20, 30 oder 40 beträgt – zwischen 384 und 860 €. Den Pauschbetrag kann man anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in der Steuererklärung ansetzen. Damit sollen bestimmte, mit der Behinderung typischerweise im Zusammenhang stehende Mehrkosten abgegolten werden – ohne aufwendig Einzelnachweise sammeln und einreichen zu müssen. Bei einem GdB von weniger als 50 genügt ein einfacher Nachweis über Ihre Behinderung, zum Beispiel durch den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes.

Bäume fällen, Haus umbauen:

Allergieauslöser beseitigen und Kosten absetzen

Wird die Allergie durch Stoffe ausgelöst, die sich im Wohnumfeld tummeln und die man beseitigen kann, sind diese Kosten steuerlich absetzbar. Das hat explicit der Bundesfinanzhof festgestellt: Er stellte sich auf die Seite eines Vaters, dessen Tochter an einer starken Birkenpollen-Allergie litt: Das Mädchen reagierte mit Heuschnupfen und Asthma auf 67 Birken, die sich auf dem Grundstück der Familie befanden. Nachdem keine Therapie anschlug, ließ der Vater die Bäume fällen. Die Ausgaben von rund 7.700 € machte er als Krankheitskosten in seiner Steuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten trotz nachgereichtem Attest vom Facharzt nicht an. Der BFH jedoch gab dem Vater recht (Urteil vom 15. März 2007, III R 28/06).

Auch wenn man z.B. Asbest, Schimmel oder giftige Lacke aus der Wohnung entfernen lassen muss, kann man die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastung absetzen. In diesen Fällen benötigt man neben dem medizinischen Attest noch ein technisches Gutachten. Wichtig: Attest und Gutachten müssen immer vor den Renovierungsarbeiten vorliegen.

Umzugskosten von der Steuer absetzen

Gute Nachrichten für Steuerzahler, die einen Umzug planen oder vor kurzem hinter sich gebracht haben: Zum 1. April 2021 wurde die Umzugskostenpauschale erhöht. Zusätzlich können in der Steuererklärung noch tatsächliche Umzugskosten angesetzt werden.

Wichtige Voraussetzung: Der Umzug ist berufsbedingt. An Umzügen aus privaten Gründen beteiligt sich das Finanzamt grundsätzlich nicht. In jedem Fall sollte ein nachweisbarer beruflicher Grund vorliegen. Diesen erkennt das Finanzamt in den meisten Fällen problemlos an. Ohne Arbeitgeberwechsel berücksichtigt es die Aufwendungen nur dann, wenn sich durch den Umzug die Fahrtzeit zum Arbeitsplatz um täglich mindestens eine Stunde verkürzt. Hier müssen realistische Aufzeichnungen über die bisherige und die neue Fahrtzeit vorgelegt werden.

ACHTUNG: Das Finanzamt prüft zudem, ob nicht auch private Gründe für einen solchen Umzug vorliegen. Hat man sich beispielsweise vom Ehepartner getrennt und zieht in eine neue Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes, gilt das als privater Grund – und die Umzugskosten werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Das Steuerrecht kennt keine eigenen Vorschriften über die verschiedenen Umzugskosten. Es orientiert sich deshalb am Bundesumzugkostengesetz (BUKG) – also an den Kosten, die ein Bundesbediensteter im Falle eines dienstlichen Umzugs von seinem öffentlichen Arbeitgeber erstattet bekommt.

Dazu gehören beispielsweise:

- Besichtigungsfahrten zur neuen Wohnung
- unmittelbare Umzugskosten für ein Umzugsunternehmen oder für die Aufwendungen eines gemieteten Umzugswagens
- Reisekosten für die Umzugsreise

- bestimmter Anteil an doppelt gezahlten Mieten (für die alte und neue Wohnung)
- umzugsbedingte Nachhilfestunden für Kinder (2021: maximal 1.160 €)

Diese Aufwendungen gelten als „**allgemeine Umzugskosten**“ und müssen nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Kosten lassen sich dann als Werbungskosten in der Steuererklärung ansetzen.

Daneben gibt es noch die „**sonstigen Umzugskosten**“. Darunter fallen Aufwendungen, die schwer oder nur sehr aufwendig nachzuweisen sind – wie etwa die Gebühren für neue Kfz-Kennzeichen oder das Ummelden bei der Gemeinde. Deshalb gibt es für die **sonstigen Umzugskosten eine Umzugskostenpauschale**.

Die Umzugskostenpauschale kann man in der Steuererklärung nur beantragen, wenn sich mit dem Umzug auch wirklich der Lebensmittelpunkt verschiebt. Denn erst dann geht das Finanzamt davon aus, dass auch tatsächliche Umzugskosten entstanden sind. Bezieht man am neuen Beschäftigungsort lediglich eine Zweitwohnung, gewährt das Finanzamt die Pauschbeträge nicht.

Aber: Beendet man mit dem Umzug die doppelte Haushaltsführung und wohnt ausschließlich am Beschäftigungsort, verlagert sich somit auch der Lebensmittelpunkt – und der Pauschbetrag wird berücksichtigt.

Abfindungen sind oft wichtig in Bezug auf Unterhaltszahlungen

Weniger Steuern auf die Abfindung zahlen

Wenn eine Anstellung endet und es zur Zahlung von Abfindungen kommt, können diese ermäßigt besteuert werden – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Wird ein Arbeitsverhältnis vorzeitig und außerordentlich beendet, erfolgt das häufig in gegenseitigem Einvernehmen – und mit Zahlung einer Abfindung. Diese soll die Einnahmefälle bis zum Beginn einer anderen Beschäftigung oder der Rente ausgleichen. Auch Abfindungen sind lohnsteuerpflichtig und in der Steuererklärung einzutragen. Allerdings: Kann man nach der **Fünftelregelung** und damit ermäßigt besteuert werden.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde nicht durch Ihren Arbeitgeber, sondern durch einen selbst und zumindest mit eigener Zustimmung herbeigeführt, dann setzt die niedrigere Steuer auf die Abfindungssumme grundsätzlich voraus, dass man unter erheblichem Druck – unabhängig ob rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich – gehandelt hat.

Der Bundesfinanzhof hat 2018 entschieden: Zahlt der Arbeitgeber im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung eine Abfindung,

kann davon ausgegangen werden, dass auch er an der Beendigung erheblich interessiert war – sonst hätte er schließlich keine Abfindung angeboten. Deshalb muss der Arbeitnehmer in solchen Fällen nicht weiter aufklären, wer die Kündigung initiierte. Das Urteil ist zwar kein Freibrief, um Abfindungen generell ermäßigt zu besteuern, es führt aber zu einer **Beweislastumkehr**: Das Finanzamt muss nachweisen, dass der Arbeitnehmer **nicht** unter tatsächlichem Druck stand.

Unverändert bleibt hingegen laut Bundesfinanzhof eine andere wichtige Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung, nämlich die „Zusammenballung“. Diese liegt z.B. vor, wenn die Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, die sich normalerweise auf mehrere Jahre verteilt hätten, in einem Steuerjahr zufließt und darüber hinaus die gesamten Einnahmen im Jahr der Abfindungszahlung höher ausfallen als im Vorjahr.

Gerichtsvollzieher-tätigkeiten kosten mehr

Geldforderungen betreiben, Zwangsräumungen erledigen, Pfändungen durchführen, Zustellungen besorgen: Diese und weitere Tätigkeiten zählen zu den Aufgaben von Gerichtsvollziehern und kosten entsprechend Gebühren. Ab November steigen viele dafür in der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz zu findende Beträge linear um 10 %. Eine persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kostet dann z.B. 11,00 statt 10,00 €. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kostet dann entsprechend 41,80 statt 38,00 €.

BEACHTEN SIE BITTE:

Auf unserer Homepage veröffentlichen wir monatlich, welche Vorschriften sich am Beginn des jeweiligen Monats ändern. Schauen sie einfach mal vorbei:

www.isuv.de/informationen/gut-zu-wissen/neuigkeit/post/detail/News/was-aendert-sich-ab-november-mehr-recht-mehr-schlecht/

Quelle: dpa/Steuerung,
Redigiert JL

8 Steuertricks für Rentner

Immer mehr Rentner müssen Steuern zahlen, dadurch wird ihr geringes Einkommen zusätzlich belastet. Was können Betroffene in ihrer Steuererklärung ansetzen, um Steuern zu sparen.

Alle Einkommensteuerpflichtigen, auch Rentner, haben Anspruch auf einen steuerfreien Grundfreibetrag, der sicherstellen soll, dass ein Betrag in Höhe des Existenzminimums nicht versteuert wird. Der Grundfreibetrag liegt 2021 bei 9.744 € für Ledige und 19.488 € für Verheiratete. Übersteigen die Einkünfte den Grundfreibetrag, fällt eine Einkommensteuer an. Umso wichtiger ist es, dass man weiß, wie die Steuerlast gesenkt werden kann. Folgende Punkte sollte man prüfen:

Werbungskosten

Vom steuerpflichtigen Teil der Rente zieht das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von 102 € ab. Sind die Ausgaben höher, lohnt es sich, diese in der Anlage R einzeln nachzuweisen. Absetzbar sind z.B. Gewerkschaftsbeiträge, Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und Prozesskosten zur Klärung von Rentenansprüchen. 16 € für Kontoführungsgebühren gewährt das Finanzamt pauschal für ein Girokonto, auf das die Renten überwiesen werden.

Altersentlastungsbetrag

Nach Vollendung des 64. Lebensjahres erhält man auf verschiedene Einkünfte wie Vermietung/Verpachtung, Kapitalerträge und

Lohneinkünfte aufgrund einer aktiven Beschäftigung einen Altersentlastungsbetrag. Dessen Höhe richtet sich nach dem Jahr, das auf die Vollendung Ihres 64. Lebensjahres folgt. War dies etwa 2020 der Fall, dann beläuft sich der Entlastungsbetrag auf 16 % der begünstigten Einkünfte, höchstens aber 760 €. Bei einer früheren Vollendung des 64. Lebensjahres kann der Entlastungsbetrag höher sein. Wichtig: Für Renten oder Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten) wird der Altersentlastungsbetrag nicht gewährt.

Vorsorgeaufwendungen

Hierzu gehören insbesondere die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Auch Beiträge für eine private Krankenversicherung, Sterbegeldversicherung, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung (PKW, privat oder für ein Haustier) kann man angeben. Diese berücksichtigt das Finanzamt als Sonderausgaben.

Kirchensteuer und Spenden

Auch Kirchensteuer kann man als Sonderausgabe berücksichtigen lassen, ebenso Spenden für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Beträge bis zu 300 € erkennt das Finanzamt ohne Spendenbescheinigung an. Für solche Kleinbetrags-spenden reicht als Nachweis der Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug.

Krankheitskosten

Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzbar. Dazu gehören auch Medikamente, die die Krankenkasse nicht zahlt. **Vorausset-**

zung: Auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente muss ein Rezept vom Arzt vorliegen. Gleichermaßen erkennt der Fiskus verordnete Heilmittel wie Massagen oder Krankengymnastik als außergewöhnliche Belastung an. **Kosten für Heilpraktiker sind generell steuerlich absetzbar.**

Bei einem Krankenhausbesuch übernimmt die Krankenkasse normalerweise die gesamten Kosten. Für jeden Tag des Aufenthalts muss der Patient aber regelmäßig eine Eigenbeteiligung von 10 € zahlen – diese ist steuerlich absetzbar. Wird eine Kur oder eine Reha-Maßnahme von der Krankenkasse genehmigt, gilt diese Regelung ebenfalls.

Für eine Kur ohne Genehmigung ist ein amtsärztliches Attest nötig. Wenn jemand ohne Attest freiwillig eine Kur macht, darf er die Unterkunfts- und Verpflegungskosten nicht absetzen – dafür aber die Eigenanteile für physikalische oder ärztliche Maßnahmen.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung benötigen in ihrem Alltag oft Hilfe. Dadurch entstehen meist auch hohe Kosten, die sich unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen absetzen lassen. Anstatt Einzelnachweise einzureichen, können jedoch auch Pauschbeträge genutzt werden. Diese haben sich seit dem 1. Januar 2021 sogar verdoppelt.

Haushaltshilfen und Handwerker

Werden typische Hausarbeiten wie Waschen, Putzen, Kochen oder Gärtnern, aber

auch Pflege- und Betreuungsleistungen übernommen, kann man hierfür eine Steuerermäßigung erhalten. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen sind mit 20 % der Lohnkosten, höchstens aber 4.000 €, begünstigt. Ist die Haushaltshilfe, der Hausmeister oder der Gärtner aber als Minijobber bei einem selbst angestellt, sinkt der absetzbare Höchstbetrag auf 510 €.

Außerdem können die Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Instandsetzungs- oder Erhaltungsmaßnahmen, die man in im Haushalt ausführen lässt, mit 20 % im Jahr berücksichtigt werden – höchstens jedoch 1.200 €. Begünstigt sind Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten sowie Kleinmaterial, wie Schmierstoffe. **Achtung: Wie üblich, Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.**

Kapitalerträge

In der Steuererklärung sollten immer alle Kapitalerträge angegeben werden, damit das Finanzamt überprüfen kann, ob man von der durch die Bank automatisch abgeführten Kapitalertragsteuer etwas zurückerhält. Die Bank berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag nicht, er kann nur vom Finanzamt mit Abgabe einer Steuererklärung gewährt werden.

TIPP: Immer auf die Höhe der erteilten Freistellungsaufträge achten! – Ledigen steht ein Sparer-Pauschbetrag von maximal 801 € zu, Eheleuten maximal 1.602 €.

Quellen: *Steuering/dpa*
Redigiert *JL*

BUCHTIPP: Lesenswert nicht nur für Großeltern...

„Geburtsanzeige“ frei nach Enzensberger: Wenn dieses Bündel in die Welt geboren wurde, war der Vertrag schon unterzeichnet...

Es gibt Bücher, die man sich wünscht, dass sie geschrieben werden, weil sie aus dem Herzen sprechen – und dieses Buch ist so eines. Der Fall der Großmutter Ella K., ihres Sohnes und des Enkelkinds Lea ist in dieser Konstellation kein Einzelfall. Ella K. spricht vielen Menschen aus dem Herzen – Kindern, Großeltern und nicht verheirateten Vätern. Sie protokolliert und veranschaulicht, was viele erleben. Nahezu alle Betroffenen in ähnlicher Situation resignieren über kurz oder lang, manchmal nach einem Jahr, vielleicht nach zwei Jahren. Was bei Ihnen zurückbleibt, sich festsetzt ist meist tiefe Verbitterung und Resignation.

Das Enkelkind Lea steht für die vielen Kinder, die Umgangsverweigerung ausgesetzt, durch die „psychosoziale Mühle“ der „Experten/Innen“ gedreht werden, bis diese Kinder schließlich genügend manipuliert sagen, dass sie keinen Kontakt mehr mit einem Elternteil und den Großeltern wollen. Eigentlich ist die nicht nachvollziehbare Kontaktverweigerung ein Hilferuf der

Kinder des Inhalts: „Lasst mich bitte in Ruhe, ich kann nicht mehr.“ Wie im Buch akribisch beschrieben, obsiegen die Umgangsverweigererinnen – hier – und das ist spezifisch – die leibliche Mutter im Bündnis mit der Pflegemutter.

Leas Vater und Ellas Sohn steht für die vielen ausgesperrten nichtverheirateten Väter, die um das Sorgerecht kämpfen müssen, denen von Behörden Steine in den Weg gelegt werden. Veranschaulicht wird im Buch: Wenn die Mutter nicht will, ist der Vater rechtlos gegenüber dem eigenen Kind. Gerade deswegen fordern wir, der Verband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) seit Jahrzehnten auch für alle nicht in der Ehe geborenen Kinder die gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt und Feststellen der Vaterschaft.

Ella K. repräsentiert die vielen Großeltern, die gleichsam automatisch von Betreuung der Enkelkinder ausgesperrt werden. Wenn ihr Sohn oder die Tochter vom Umgang ausgeschlossen werden, dann

sind es die Großeltern auch. Nur wenige Großeltern lehnen sich dagegen auf, obwohl ihnen per Gesetz ein Umgangsrecht zusteht. Darauf pocht Ella K. im Interesse des Kindeswohls. In ihren Augen gehört zum Kindeswohl, dass Kinder in die natürliche Familie eingebunden sind, Stabilität durch ein breites familiales Netz erhalten, dass sie ihre leiblichen Eltern zwecks Identitätsfindung kennen und von ihnen betreut werden. – Diese Auffassung vom Kindeswohl mag selbstverständlich klingen, praktisch ist es aber nicht so. Wir erleben seit Jahren eine Respektlosigkeit gegenüber den leiblichen Eltern und einzelnen Elternteilen. Vielfach werden die leiblichen Elternteile und mit ihnen die Großeltern einfach „ersetzt“, „ausgeschaltet“, unter Missachtung der UN-Kinderkonvention und des Grundgesetzes. Wie und mit welchen ausgeklügelten Methoden das geht, dies wird im Buch gezeigt.

Lesenswert für alle, Eltern und Großeltern, die um Betreuung „kämpfen“ zur Information, zur Desillusionierung, zur Bestätigung eigenen Handelns.

Regina Hirschfeld/Ellen Kuhröber, Lea – der Kampf um ein Menschenrecht – authentischer Bericht – Verlag Books on Demand, 237 Seiten, 22,00 €

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



Gutachten in Italien

Report 167 – Seite 14

Mit Interesse habe ich das Interview mit Rechtsanwältin Marzi gelesen. In Italien tragen angeblich Gutachten dazu bei, den Konflikt zwischen den Eltern zu vermindern. Leider mache ich momentan die Erfahrung, dass seitdem das Gutachten läuft Funkstille zwischen uns herrscht. Ich habe den Eindruck, dass meine Frau ganz gezielt mit mir nicht redet, um dem Gutachter den Beweis zu liefern, dass wir nicht miteinander reden können. Ich hatte ein Wechselmodell beantragt, vorher hatte ich erweiterten Umgang, ich betreute die Kinder zu 32 %. Es lief gut, die Kinder waren entspannt. Die letzten drei Monate hat sich das verändert, mehrfach fällt der Umgang aus, einmal sind die Kinder zu müde, dann ist wieder eine Familienfeier. Die Mutter sagt immer, ich solle die Kinder doch verstehen. Jetzt kam auch noch die Gutachterin mit der Aussage, ich solle mehr Rücksicht auf die Kinder nehmen. Wie soll ich das denn verstehen? Die Betreuung bei mir ist eine Belastung für die Kinder? Was ist da los, was hat sich verändert und warum? Ich bin manches Mal richtig verzweifelt. Schließlich kenne ich ISUV-Mitglieder, die ihre Kinder gar nicht mehr sehen. – Frau Marzi hebt hervor Familienanwälte sollten die Interessen der Minderjährigen vertreten, keine Konflikte auslösen. Ich erlebe seit über zwei Jahren genau das Gegenteil. Die Anwältin meiner Frau sucht den Streit und hat meine Frau erst so richtig angestachelt. Ganz direkt hat sie vor Gericht gesagt, sie hält das Wechselmodell für „Blödsinn“. Leider bin ich dem Rat eines ISUV-Aktiven nicht gefolgt, es nicht auf ein Gutachten ankommen zu lassen. Ich habe ein schlechtes Gefühl, seitdem das Gutachten läuft, hat sich meine Situation verschlechtert. Ich weiß nicht, wie ich da rauskomme und zumindest den alten Zustand wieder erreiche.

Peter K.*, Bayern

Warum soll ich noch arbeiten?

Leserforum Report 167

Laut Aussage meines Anwalts sind für 3 Kinder Unterhalt von über 1000 € zu zahlen, selbst wenn mein Einkommen derzeit bei ca. 2100 € liegt und ich somit unter den Selbstbehalt rutsche. Ebenfalls ist eine Bereinigung des Einkommens in der unteren Einkommensgruppe nicht möglich. Damit steht ein ALG2 Empfänger besser da, als ich, der ich Einkommen aus einer regelmäßigen Tätigkeit beziehe, morgens um 5.30 Uhr aufstehe, 40 Minuten zur Arbeit

fahre und abends die gleiche Strecke zurück. So geht der Staat mit den eigenen Bürgern um. Andererseits wollen alle nach Deutschland und wie sich das abzeichnet, werden sie auch aufgenommen und sind sofort auf meinem Status, ohne auch nur einen Finger gekrümmt zu haben. Warum wird das nicht angesprochen? Kann sich jemand vorstellen, wie es den Menschen geht, deren Situation im letzten Report angesprochen wurde? Wenn ich das lese, dass ein Unterhaltzahler, der gut verdient, mittels Unterhalt so abgezockt wird, dass er sich keine Wohnung leisten kann und in sein Kinderzimmer wieder einziehen muss, dann bin ich nur noch wütend...

F.R., NRW

Väter verdienen zu wenig für Unterhalt – Düsseldorfer Tabelle doch Gesetz?

Report 167 – Leserforum

Viele Unterhaltspflichtige können nicht oder zu wenig zahlen. Dafür gibt es gleich mehrere Gründe. Der wohl wichtigste: Viele Väter haben nach der Trennung ein so geringes Einkommen, dass sie nicht mehr zahlen können. Wenn nämlich die Steuerklasse III wegfällt, wenn zwei Wohnungen finanziert werden sollen, dann reicht es nicht. Ich habe recherchiert: Der Durchschnittslohn liegt angeblich bei 2069 €. Ich kann es nicht glauben. Wenn zwei Kinder zu versorgen sind, dann reicht das Geld nicht. Es entsteht ein Mangelfall. Der Unterhaltspflichtige hat dann noch 1160 € zur Verfügung. Damit soll er eine Wohnung finanzieren und davon leben und dann möglichst auch noch die Kinder mitbetreuen. Wie soll man beispielsweise bei uns in Regensburg eine Wohnung für 430 € bekommen und die soll dann auch noch warm sein. Das geht nicht. –

Ich finde die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle haben sich verselbständigt. Erfreulicherweise konnte ich mich dank einiger Artikel im Report und auf der Homepage dann mit meiner Frau auf einen Unterhaltsbetrag für die Kinder einigen, der 39 Prozent niedriger war als der in der Düsseldorfer Tabelle angegebene. Ich wollte das beim Jugendamt festschreiben lassen, aber das Jugendamt erlaubte das nicht. Die Düsseldorfer Tabelle ist offensichtlich doch Gesetz, obwohl ich im Report immer wieder das Gegenteil lese. So haben wir jetzt keine Urkunde. Ich bin also weiterhin auf das Wohlwollen meiner Exfrau angewiesen. Ich schätze es sehr, dass sie mir so entgegengekommen ist, unser Verhältnis hat sich so entspannt.

Was mich dann ärgert, wenn ich in einer Zeitung lese, es sei nicht so, dass die Männer tatsächlich so arm sind, wie sie tun. Viele von ihnen würden sich künstlich arm rechnen. Da biete ihnen die Rechtslage zahlreiche Möglichkeiten. Von ihrem tatsächlichen Nettoeinkommen dürften sie berufsbedingte Ausgaben abziehen, beispielsweise die Autofahrt zur Arbeit. Auch regelmäßige Fortbildungen seien abzugsfähig, Gewerkschaftsbeiträge, Darlehenszinsen, diverse Versicherungen und sogar Teile der privaten Altersvorsorge. Sind Fahrten zur Arbeit oder Fortbildungen Aufwendungen für Freizeit? Dienen sie nicht dazu, dass langfristig Unterhalt gezahlt werden kann? Leider hat der Schreiberling keine Ahnung, Darlehenszinsen können bekanntlich nur dann abgesetzt werden, wenn sie während der Ehe entstanden sind. Ich frage mich da, ob der Schreiber fernab jeder Logik ist. Wenn ich die Kosten für die Fahrt zur Arbeit in Abzug bringen darf, dann bereichere ich mich? Ich darf als Vater von 3 Kindern nicht einmal Altersvorsorge absetzen, obwohl ich nach der Scheidung 30 Prozent meiner Rentenanwartschaften werde abgeben müssen.

K.L.*, Bayern

Es muss herausgestellt werden, unter unseren Mitgliedern sind auch Mütter, die Unterhalt zahlen – Kindesunterhalt, Trennungunterhalt nachehelichen Unterhalt. Es geht uns ausschließlich um familienrechtliche Fragen, um Recht oder Unrecht, das durch das geltende Familienrecht geschaffen und gefördert wird. Unser Thema ist Mutter und Vater, Kindeswohl, soziale Gerechtigkeit, Eigeninitiative nach Trennung und Scheidung. Gendern – „toxische weiße Männer“ oder „egoistisch narzisstische Frauen“ – erledigen manche Politiker*innen und manche Journalist*innen. JL

„Rückblick: Gemischte Bilanz in Familienpolitik und Familienrecht“

Report 167 – Titelgeschichte

Ich verstehe nicht, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen. Im Familienrecht lief doch gar nichts. Seit 8 Jahren wird eine Reform des Familienrechts angekündigt. Passiert ist nichts. Frau Lambrecht hat gegendert, wie kann man eine verbitterte Alleinerziehende als Familienministerin einsetzen. Sie war Interessensvertreterin der Alleinerziehenden. Wie aus dem Leserforum hervorgeht, die Alleinerziehenden haben beim Kindergeld und beim Unterhaltsvorschuss so richtig in den letzten Jahren abbekassiert. Seit 8 Jahren wird vom Wechselmodell gesprochen, aber bewegt hat sich nichts. Die FDP hat sich zwar engagiert, aber aus der Opposition kann man vieles

fordern, wenn man es nicht umsetzen muss. Ich bin gespannt, was jetzt kommt.

ISUV sollte viel mehr Lobbyarbeit machen und die Missstände direkter ansprechen. Immer ist von den armen Unterhaltsberechtigten die Rede. Warum wird nicht darauf hingewiesen, dass viele Alleinerziehende nicht oder nur halbtags erwerbstätig sind, obwohl es genügend Betreuungsplätze gibt. Mit dem Kindesunterhalt und Kindergeld und einem Halbtagsjob 2320 € monatlich zur Verfügung stehen und dann noch die sozialstaatlichen Vergünstigungen, wie Sozialwohnung, Tafel, Kleiderkammer abschöpfen, das verdienen 65 % der voll Erwerbstätigen nicht. Warum stellt das ISUV nicht schärfer heraus? Wenn ich im Report lese, das „Kind hat Anspruch“, was für eine Täuschung, das ist Haushaltseinkommen des alleinerziehenden Elternteils. Diese Fakten müssen einfach klarer herausgestellt werden, auch wenn ich anerkenne, dass ISUV der einzige Verband ist, der sich um Unterhaltsfragen kümmert, wie es auf der anderen Seite der VAMV sehr erfolgreich für Alleinerziehende tut, wie ich von meiner Partnerin weiß.

*Hartmut K. *, Niedersachsen*

Wann wird diesem Irrsinn endlich die Grundlage entzogen?

Report 167 – Leserforum

Wenn ich in dem Leserforum die vielen Unterhaltsituationen lese, kommt bei mir wieder alles hoch, was schon über 20 Jahre zurückliegt. Ich freue mich, dass unser Verband ISUV der bei diesen Politikern als Lobbyist den Irrsinn des Deutschen Unterhaltsrechtes beenden muss, das immer wieder anspricht. Ich erlebe im persönlichen Umfeld ein Drama nach dem anderen mit drastischem Sozialabstieg unterhaltspflichtiger Geschlechtsgenossen. Der Staat verschenkt Geld für alles, ich darf nicht sagen für was alles, sonst sagt mir Herr Linsler, dass er das nicht abdruckt. Gleichzeitig wird die eigene Bevölkerung mit sinnlosen Gesetzen – oft sind es ja nicht einmal Gesetze, sondern nur Richterrecht –, unterdrückt. Das Unterhaltsrecht ist brutal, einmalig auf der Welt. Des Weiteren wird die eigene Bevölkerung mit völlig überzogenen Sozialkosten, Pflichtversicherungen abkassiert. Der eine Teil der Bevölkerung muss einzahlen, der andere Teil bekommt Leistungen ohne je einen Euro einzuzahlen.

Ich erwarte, dass unser ISUV-Verband als Interessenvertretung darauf reagiert und in Öffentlichkeitsarbeit unsere Nachwuchsgeneration davor warnt in die Falle Unterhaltspflicht blind – testosterongesteuert – zu geraten.

Ich bin als alter Mann und bis ans Lebensende Unterhaltspflichteter unglaublich enttäuscht über diesen „Deutschen Irrsinn“. Immer wieder macht es mich betroffen, wenn ich die verschiedenen Unterhaltsituationen lese. Schlimm, dass manche Menschen aus Verzweiflung über die Schei-

dungsfolgen sich das Leben nehmen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wussten – und dann manchmal auch noch die Kinder mit in den Tod reißen. Das ist dann mal eine Sensationsmeldung wert – aber nichts ändert sich, nach Hintergründen wird nicht gefragt.

*V. K. *, Hessen*

„Wer die Unterhaltung hat, soll auch Unterhalt zahlen“

Report 167, Leserforum

Ich stecke gerade in einem Unterhaltsverfahren und soll so richtig abgezockt werden. Wenn ich das Leserforum durchlese, so wird mir klar, wie viele Möglichkeiten es gibt Unterhalt zu erpressen, da findet man immer auch eine Rechtfertigung. Wer arbeitet, sich fortbildet, Überstunden macht, erfolgreich ist, wird bei einer Scheidung gnadenlos ausgepresst. Für die Mutter mit einem Kind, die schon in der Ehe ein schönes Leben hatte, nicht berufstätig war, ständig unterwegs, beim Sport mit Freundinnen und wer weiß sonst noch wo, sie wird bei der Scheidung dafür mit reichlich Unterhalt belohnt: Sie hat dem Mann den „Rücken freigehalten“, wie mich die Richterin aufklärte. Ja, ja, den Rücken freigehalten, das hört sich gut an, ein Standardargument, um Unterhalt zu rechtfertigen.

Ich verstehe, warum immer mehr junge Männer mit gutem Einkommen keine Kinder mehr haben wollen. Man wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Scheidung zum Zahlvater reduziert, darf die Kinder nicht sehen, kann zahlen für die „neue Familie“. Dieses Schicksal droht mir jetzt auch über viele Jahre. Zumindest sollte der Grundsatz gelten: Endet die Liebe, enden die Fürsorgepflichten für die Ehepartner. Ist ein neuer Partner da, so gilt der Grundsatz: Wer die Unterhaltung hat, soll auch Unterhalt zahlen. Eigentlich ist das doch selbstverständlich. Schlimm ist, dass Gerichte diesen Grundsatz nicht strikt beachten. Ich erwarte von ISUV, dass sich der Verband mehr für Unterhaltspflichtige einsetzt, was bei einer Ampel-Regierung schwieriger wird, weil man da der Auffassung ist, Väter haben zu arbeiten und zu zahlen.

*Franz H. *, Berlin*

Hätte ich das nur vorher gewusst...

Vor sechs Wochen drückt mir eine Bekannte den ISUV-Report 144 in die Hand, das Titelthema handelte von Gutachten. Hätte ich diesen Artikel nur vorher gelesen, ich wäre ganz anders zur Gutachterin gegangen. Ich kann den Ausführungen nur zustimmen: Was für die Gutachterin wichtig war, war für mich nebensächlich, wie sie mich darstellte, wie sie meinen Erziehungsstil beschrieb, sogar meine Kleidung wurde als „farbenfroh“ gekennzeichnet. Es ist so, wie das Titelbild vorgibt: Ich wurde abgestempelt. Mein Anwalt rät mir zu einem Ge-

gengutachten. Wie aber soll ich jemals noch einem Gutachter oder einer Gutachterin vertrauen können, nach diesen Erfahrungen? Ich glaube, ich lasse es auf sich beruhen. Im Übrigen war das Gutachten wie Sie schreiben „Für die Katz...“ – es hat uns als Scheidungsfamilie den Kindern, meiner Exfrau und mir nichts gebracht. Es hat eigentlich nur der Gutachterin was gebracht 7489 €. Ich bin nicht bereit das zu zahlen. Ich klage noch.

*Gert K. *, Baden-Württemberg*

IN EIGENER SACHE –

Bitte beachten Sie das:

Das ist immer wieder ein Ärgernis, erst jetzt wieder zwei Zuschriften, mangelnde **Kostentransparenz**. Mitglieder ärgern sich über Anwaltskosten und treten aus. Sorry – was kann der Verband dafür, es ist doch alles transparent unser Beratungsangebot: Wenn Sie Fragen haben, einfach beim Kontaktstellenleiter nachfragen. Was Erstberatung anbelangt macht ISUV das Angebot: Sie haben eine schriftliche Rechtsberatung frei, die man sich aufhebt für die „Frage aller Fragen“. Was die Erstberatung anbelangt, so können Sie den Kontaktstellenleiter kontaktieren. Ebenso können Sie über einen **Berechtigungschein für 30 € eine Erstberatung** bei einem Anwalt oder einer Anwältin erhalten. Wenn bei der Beratung einer auf die Uhr schaut, dann ist es wohl nicht der „Richtige“ oder die „Richtige“. Der oder die „richtige“ ISUV-Anwältin/Anwalt wird sich um Sie, um Sie als ISUV-Mitglied bemühen.

Nicht zu vergessen ist aber auch die einmalige Chance und Möglichkeit eines **Strategiegesprächs beim jeweiligen Kontaktstellenleiter, der jeweiligen Kontaktstellenleiterin**. Dort erhalten Sie gemeinnützigen Rat – der ist mit Geld nicht zu bezahlen, sondern mit mehrjähriger Solidarität mit und für den Verband.

Immer wieder warnen wir davor sofort nach dem Gespräch ein Mandat zu beauftragen, geschweige denn dann gleich eine **Honorarvereinbarung zu unterschreiben**. Wie bei jedem anderen Geschäft schläft man da einfach einmal eine Nacht darüber.

Wenn **Honorarvereinbarungen** geschlossen werden in Sachen elterliche Sorge und Umgang, gilt es zu beachten: Derartige Verfahren sind aufwändig und werden vergleichsweise schlecht bezahlt. Daher streben Anwälte hier Honorarvereinbarungen an. Eine Erfolgsgarantie ist das aber nicht, denn Umgang und elterliche Sorge lassen sich nur bedingt per Gerichtsbeschluss erfolgreich in die Tat umsetzen.

JL



Weihnachten wird kommen, daher geziemt es sich Ihnen gerade in Zeiten der Pandemie Positives zu vermehren, also frohe Botschaften. Wenn möglich, weisen wir auch auf außergewöhnliche Geschenke hin. Wie immer bedanken wir uns bei Ihnen für Meldungen, die wir gerne im Kaleidoskop aufgreifen. Allerdings wollen wir nicht näher auf eine Meldung des Inhalts eingehen, dass in Indonesien Frauen sich vor der Rekrutierung einem Zwei-Finger-Jungfräulichkeitstest unterziehen müssen. Dort lautet die Regel, nur Jungfrauen seien mental geeignet, ihrem Land tapfer mit der Waffe zu dienen. Zurecht werden Sie fragen, was hat das mit einer frohen Botschaft zu tun? – Durch die Jungfrau Maria kam Gott in der Gestalt von Jesus Christus an Weihnachten in die Welt. Alle, die das nicht als frohe Botschaft betrachten können, mögen bitte zur Kenntnis nehmen, im Land der unbegrenzten Möglichkeiten gibt es eine breite Keuschheits-Jungfräulichkeits-Bewegung, die Gutscheine für Weihnachten und Silvester mit der Aufschrift „touch my Soul – not my Body“ verteilt.



Weniger spirituell verhält es sich bei folgender Meldung, die uns von einem Mitglied mit der Ansage zugesandt wurde, „was fürs Kaleidoskop“. Sie handelt von Angela Merkel und Giorgio Armani, es geht um Mode. Zur Mode Angela Merkels stellt er fest, er habe ihre Mode immer interessant gefunden, die maßgeschneiderten Jackets und die passenden Hosen dazu. Ihr Stil strahle eine ruhige Selbstsicherheit aus. Der Anzug gebe ihr die Möglichkeit auf Augenhöhe mit Anzug tragenden Männern zu sein. – Wenn der Maestro das sagt, dann ist das ein Argument Ihrer Partnerin – oder als Goodwill Ihrer Exfrau oder Expartnerin - einen Gutschein zu schenken für ein maßgeschneidertes Jackett - oder auch eines von der Stange - und die entsprechende Hose dazu. Sollte es wegen des Gutscheines zu Problemen kommen, berufen Sie sich auf Armani und die Möglichkeit der Augenhöhe. Im Übrigen liebe weibliche Mitglieder, lässt sich der Gutschein auch für Ihren Partner oder Expartner ausstellen, wenn Sie ihm eine Freude machen wollen.



Handelt es sich um eine frohe Botschaft? Die Diskussion stieß der Medizinhistoriker Heiko Stoff an: Ist Deutschland prüde? Es gebe ein Unwohlsein am Nacktsein. Das ist ein weites Feld. Aber kein Feld ist weit genug, um nicht von feministischen Aktivistinnen in Angriff genommen zu werden. Kern der Diskussion ist, warum sind nackte Frauenbrüste ein Thema, aber die von Männern nicht. Es gilt ein Motto: „No Nipple is free until all Nipples are free.“ Frauen sollen sich überall mit nacktem Oberkörper zeigen können, wo dies auch Männer tun. Dieser Forderung kann man sich anschließen. Gut so

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

„Gleiche Brust für Alle!“ Aber Stoff gibt zu bedenken: Internet und besonders Instagram haben zu einer Idealisierung des Körpers mit straffer Haut geführt. Da können manche nicht mithalten, auch wenn sie, wie der Schreiber selbst jeden Morgen mit einem EMS-Bügeleisen – auch das eine überlegenswerte Geschenkidee für Beide – vor dem Spiegel die Haut bügeln. Straffe und lasche Haut schafft Ungleichheit. Wer sich wegen seines Geldes oder seines Berufes oben ansiedelt, fühlt sich dann nackt einem Fitness gestählten Proleten unterlegen, meint Stoff. – „Gleiche Brust für Alle!“ - ein gesundes Motto, jetzt schon umgesetzt in der Sauna. Daher schenken Sie sich doch gegenseitig Eintrittskarten für die Sauna vor Ort oder auch in der 30 Kilometer weiter entfernt.



Eine gute Geschenkidee, eine frohe Botschaft? Die Studentinnen Elena Buscaino und Mina Bonakdar besuchten gemeinsam an der Universität der Künste ein Seminar zum Thema „Ehe und Scheidung“. Im Seminar unterhielten sie sich intensiv über Sexismus und Feminismus. Dabei stießen sie auf das Thema „Manspreading“ und entwickelten dazu eine Marketingidee. „Manspreading“ geht davon aus, dass Männer beispielsweise in Bus oder Bahn die Beine breitmachen, während Frauen artig die Beine geschlossen halten. Elena und Mina engagierten sich: Sie verkaufen jetzt Hosen mit den Slogans „Stopp Spreading!“ oder „Give Space!“ oder „Toxic Masculinity!“ Das Geniale an den Hosen ist, dass die Aufschrift erst gesehen werden kann, wenn die Trägerin oder der Träger die Beine öffnet. – Stellen Sie sich vor Ihr Partner sitzt mit einer Buscaino & Bonakdar-Hose da, öffnet die Beine und Sie lesen die Aufschrift „Give me space!“. Sie tragen eine Hose des gleichen Modells, sie fläzen sich aufs Sofa und ihr Partner liest die Botschaft „Toxic Masculinity!“ –



Eine frohe Botschaft verbreiteten Kate Bosworth und ihr Mann Michael Polish auf Instagram: „Unsere Herzen sind voll, denn wir waren nie zuvor so verliebt und so zutiefst dankbar füreinander als bei dieser Entscheidung sich zu trennen.“ – Sie wollen voneinander loslassen, aber die Liebe wird niemals enden. – Eine spezielle Geschenkidee Dresdner Strizel, handgefertigt, im Glockenturm der Frauenkirche in luftiger Höhe von 29 Metern zur Reife gebracht. – Wer ein besonderes Geschenk will, das es dieses Jahr hoffentlich zum letzten Mal gibt, der „Drosten-Lauterbach-Corona-Geschenk-koffer“. Darin enthalten sind zwei Flaschen Corona Bier, 10 Masken handsigniert von Drosten & Lauterbach, ein Spiel „Heiteres Corona-Regeln-raten“, mehrfach getestet von BioNTech die Testosteron-Corona-Spritze, der historische Roman „Drosten und Lauterbach auf den Spuren von Cassandra“, schließlich noch eine CD mit Corona-Wohlfühl-Musik. – Bleiben Sie gesund!

WIR WÜNSCHEN IHNEN HARMONISCHE WEIHNACHTEN
UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR

Ihr Bundesvorstand